



# 8 / 2021

## Anzeiger der Universität der Künste Berlin

vom 30. Juli 2021

Inhalt	Seite
<b>Fakultät 03 – Musik</b>	
Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Cembalo/Hammerflügel“	2 - 9
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Cembalo/Hammerflügel“	10 - 20
Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Klavier“	21 - 28
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Klavier“	29 - 39
Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Orchesterinstrumente sowie Gitarre/Saxophon/Blockflöte“	40 - 49
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Orchesterinstrumente sowie Gitarre/Saxophon/Blockflöte“	50 - 59
Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Orgel/Orgelimprovisation“	60 - 74
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Orgel/Orgelimprovisation“	75 - 85

## **Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Cembalo/Hammerflügel“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin**

vom 9. Dezember 2020

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BInDSAnpG-EU) vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 9. Dezember 2020 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
  - § 3 Studienbeginn
  - § 4 Studiendauer und Studienumfang
  - § 5 Studienaufbau
  - § 6 Lehrveranstaltungsformen
  - § 7 Nachweis von Studienleistungen
  - § 8 Studienabschluss
  - § 9 Studienfachberatung
  - § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen
- Anlage 1: Studienplan  
Anlage 2: Modulbeschreibungen

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs „Cembalo/Hammerflügel“ an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gilt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

### **§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums**

Das Studium bereitet die\*den Studierende\*n auf eine Berufspraxis als Instrumentalsolist\*in mit dem Hauptinstrument Cembalo bzw. Hammerflügel vor. Inhalt des Studiums ist die Vermittlung künstlerisch-technischen Könnens, der Interpretations- bzw. Improvisationsfähigkeit, des Stilempfindens und des gestalterischen Vermögens beim Vortrag eigenständig erarbeiteter Werke.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.

### **§ 4 Studiendauer und Studienumfang**

(1) Die Studiendauer ist auf eine Regelstudienzeit von acht Semestern festgelegt. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet.

(2) Den Studierenden sind auf begründeten Antrag in der Regel bis zu zwei Urlaubssemester zu gewähren. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Hauptfachlehrers bzw. der Hauptfachlehrerin. Längere Beurlaubungen bedürfen daneben der Zustimmung des jeweiligen Institutsrates. Der Antrag ist spätestens bis zum Ende der Rückmeldefrist im Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen; dieses informiert die Fakultätsleitung. Darüber hinaus gelten die Regelungen der Satzung für Studienangelegenheiten.

### **§ 5 Studienaufbau**

Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und in der Regel einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen, zusammensetzen. Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern Studienplan und Modulbeschreibungen.

### **§ 6 Lehrveranstaltungsformen**

Die Lehre findet überwiegend im Einzel (E)- und Gruppenunterricht (G) statt. Insbesondere in den wissenschaftlichen Fächern werden auch Vorlesungen (V), Seminare (S) und Proseminare (PS) abgehalten.

### **§ 7 Nachweis von Studienleistungen**

Leistungspunkte zum Nachweis von Studienleistungen werden nur nach erfolgreichem Modulabschluss vergeben.

### **§ 8 Studienabschluss**

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Module erfolgreich absolviert worden sind.

### **§ 9 Studienfachberatung**

Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie nach Möglichkeit mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung einschließlich Planung von Praktika und Auslandsaufenthalten ohne Zeitverlust im Studium. Allen Studierenden wird in der Regel im dritten Semester eine Studienverlaufsberatung angeboten. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 24. April 2013 (UdK-Anzeiger 14/2013 vom 30. Dezember 2013) außer Kraft.

(3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits Leistungen nach der in Absatz 2 genannten Ordnung erbracht haben, können abweichend von Absatz 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

## Anlage 1 zur Studienordnung: Studienplan für den Bachelorstudiengang „Cembalo/Hammerflügel“

Modulnummer und -titel Modulelement	LV	SWS		LP									
		je Sem.	Σ	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Σ	
<b>1: Kernfach – Technik/Stilkennntnis, Basismodul</b>				<b>3,00</b>	<b>17,5</b>	<b>17,5</b>							<b>35</b>
Cembalo oder Hammerflügel – Technik/Stilkennntnis, Basismodul	E	1,50	<b>3,00</b>	17,5	17,5								<b>35</b>
<b>2: Kernfach – Repertoire</b>				<b>3,00</b>			<b>16,5</b>	<b>17,5</b>					<b>34</b>
Cembalo oder Hammerflügel – Repertoire	E	1,50	<b>3,00</b>			16,5	17,5						<b>34</b>
<b>3: Kernfach – Künstlerische Reife (studienabschließendes Modul)</b>				<b>6,00</b>					<b>21,5</b>	<b>22,5</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>94</b>
				einschließlich Bachelorprojekt (12 LP)									
Cembalo oder Hammerflügel – Künstlerische Reife	E	1,50	<b>6,00</b>					21,5	22,5	25	25		<b>94</b>
<b>4: Praktische Nebenfächer</b>				<b>22,00</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>44</b>
Kammermusik	G	1,00	<b>6,00</b>	2	2	3	3	3	3				<b>16</b>
Generalbassspiel	G	1,00	<b>8,00</b>	3	3	3	3	3	3	3	3		<b>24</b>
Chor	G	2,00	<b>8,00</b>	1	1	1	1						<b>4</b>
<b>5: Wissenschaftliche Pflichtfächer</b>				<b>24,00</b>	<b>2,5</b>	<b>4,5</b>	<b>5,5</b>	<b>3,5</b>	<b>1,5</b>	<b>1,5</b>			<b>19</b>
5.1: Musikwissenschaft/Musikgeschichte I	V	2,00	<b>8,00</b>	1	1	1	1						<b>4</b>
5.2: Musikwissenschaft/Musikgeschichte II	PS	2,00	<b>2,00</b>		2								<b>2</b>
5.3: Musikwissenschaft/Musikgeschichte III	PS	2,00	<b>2,00</b>			3	1*						<b>4</b>
5.4: Tonsatz/Analyse	G/S	1,00	<b>6,00</b>	1	1	1	1	1	1				<b>6</b>
5.5: Gehörbildung/Analyse	G/S	1,00	<b>6,00</b>	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5				<b>3</b>
<b>6: Wahlpflichtfächer</b>				<b>8,00</b>			<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>				<b>4</b>
Es müssen zwei Fächer nach Wahl für die Dauer von je 2 Semestern belegt werden.				<i>Beispielhafte Belegung</i>									
Musikphysiologie	G	[2,00]	<b>[4,00]</b>										
Musikmanagement	G	[2,00]	<b>[4,00]</b>			1	1						<b>2</b>
Barocktanz/Tanz	G	[2,00]	<b>[4,00]</b>				1	1					<b>2</b>
Instrumentalpädagogik	G	[2,00]	<b>[4,00]</b>										
<b>7: Studium Generale</b>				<b>10,00</b>	<b>4</b>	<b>2</b>					<b>2</b>	<b>2</b>	<b>10</b>
				<i>Beispielhafte Verteilung</i>									
Einführung in die Kulturwissenschaften	V		<b>2,00</b>	1	1								<b>2</b>
Kulturwissenschaftliche Studien	S		<b>4,00</b>	1	1					1	1		<b>4</b>
Interdisziplinäre künstlerische Praxis und Theorie	div.		<b>4,00</b>	2						1	1		<b>4</b>
<b>Summe</b>				<b>76,00</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>240</b>
<b>LP-Summe/Studienjahr</b>					<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>		

\* nur Prüfungsteil (keine LV)

Abkürzungen: E (künstlerischer Einzelunterricht), G (künstlerischer Gruppenunterricht), LP (Leistungspunkt/-e), LV (Lehrveranstaltungsform), PS (Proseminar), S (Seminar), Sem. (Semester), SWS (Semesterwochenstunde/-n), V (Vorlesung)

## Anlage 2 zur Studienordnung: Modulbeschreibungen für den Bachelorstudiengang „Cembalo/Hammerflügel“

**Modul 1: Kernfach – Technik/Stilkenntnis, Basismodul**

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
Cembalo oder Hammerflügel – Technik/Stilkenntnis, Basismodul	E	3,00	35	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, öffentliche Vorspiele, erfolgreicher Modulabschluss	Projektweise auch Exkursionen und G
<b>Summe:</b>		<b>3,00</b>	<b>35</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>		<b>1.050</b>		(Präsenzstudium: 45; Selbststudium: 1.005)	
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> ./.					
<b>Moduldauer:</b> 2 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Semester		
<b>Inhalte und Qualifikationsziele:</b> Das künstlerische Kernfach ist für die Studierenden der zentrale Ort zur Entwicklung ihrer musikalischen Persönlichkeit. Ziel ist die Erarbeitung instrumental-technischer Fertigkeiten sowie die Ausbildung zu Stil- und Form-Sicherheit, die eine selbständige individuelle, stilistisch adäquate Interpretation ermöglichen. Der Unterricht im Basismodul dient der Ausarbeitung und Absicherung der instrumental-spezifischen Fähigkeiten					
<b>Modulabschluss (benotet):</b> Kontinuierliche Leistungsüberprüfung im Einzelunterricht, die Modulabschlussnote vergibt der Hauptfachlehrer/die Hauptfachlehrerin am Ende des 2. Semesters					
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang „Cembalo/Hammerflügel“					

**Modul 2: Kernfach – Repertoire**

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
Cembalo oder Hammerflügel – Repertoire	E	3,00	34	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, öffentliche Vorspiele, erfolgreicher Modulabschluss	Projektweise auch Exkursionen und G
<b>Summe:</b>		<b>3,00</b>	<b>34</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>		<b>1.020</b>		(Präsenzstudium: 45; Selbststudium: 975)	
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> Erfolgreicher Abschluss von Modul 1 oder bestandene Zugangsprüfung und Einstufung in das 3. Sem. durch Anrechnung bereits erbrachter Leistungen gem. § 20 Prüfungsordnung					
<b>Moduldauer:</b> 2 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Semester		
<b>Inhalte und Qualifikationsziele:</b> Das künstlerische Kernfach ist für die Studierenden der zentrale Ort zur Entwicklung ihrer musikalischen Persönlichkeit. Ziel ist die Erarbeitung instrumental-technischer Fertigkeiten sowie die Ausbildung zu Stil- und Form-Sicherheit, die eine selbständige individuelle, stilistisch adäquate Interpretation ermöglichen. Auf der Basis der Erarbeitung eines breiten und stilistisch vielfältigen Repertoires werden technische, stilistische und interpretatorische Fertigkeiten und Kenntnisse erworben.					
<b>Modulabschluss (benotet): Künstlerisches Cembalo-/Hammerflügelspiel:</b> Einreichung einer Repertoireliste (unterschiedlicher Formen und Stilbereiche) mit mind. 40 Minuten Spieldauer acht Wochen vor dem Prüfungstermin. Von diesem Programm ist in der Prüfung eine von der Kommission ad hoc getroffene Auswahl (ca. 25 Min.) zu spielen. Wenigstens eines der Prüfungsstücke muss ein Werk von Bach sein. Dauer der Prüfung: 25 Minuten.					
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang „Cembalo/Hammerflügel“					

**Modul 3: Kernfach – Künstlerische Reife (studienabschließendes Modul)**

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
Cembalo oder Hammerflügel – Künstlerische Reife	E	6,00	94	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, öffentliche Vorspiele, erfolgreicher Modulabschluss	Projektweise auch Exkursionen und G
<b>Summe:</b>		<b>6,00</b>	<b>94</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>			<b>2.820</b>	(Präsenzstudium: 90; Selbststudium: 2.730)	
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2 oder bestandene Zugangsprüfung und Einstufung in das 5. Studiensemester durch Anrechnung bereits erbrachter Leistungen gem. § 20 Prüfungsordnung					
<b>Moduldauer:</b> 4 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Semester		
<b>Inhalte und Qualifikationsziele:</b> Dieses Modul dient der Vertiefung der in den Modulen 1 und 2 erworbenen Fähigkeiten. Inhalt ist die Erarbeitung repräsentativer Ausschnitte des gesamten Repertoires der Cembalo- bzw. Hammerflügelmusik unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Epochen und musikalischen Kulturen. Qualifikationsziel ist die Fähigkeit zum sicheren Vortrag des Repertoires in seinen unterschiedlichsten Ausprägungen in hoher künstlerischer Reife.					
<b>Modulabschluss (benotet),</b> zwei Prüfungsteile: Prüfung im siebenten und achten Studiensemester. Zur Prüfung unterschiedlicher Kompetenzen findet die Prüfung in zwei Teilen statt. <b>Cembalo/Hammerflügel:</b>					
<p><b>1.) Prüfungsteil A:</b> Vortrag von Werken aus mindestens drei für das Instrument relevanten verschiedenen Stilepochen. Ein Werk oder mehrere Werke aus dem Programm (ca. 10 Minuten) müssen in einem Zeitraum von acht Wochen vor der Prüfung von dem Kandidaten oder der Kandidatin selbständig erarbeitet werden. Etwa ein Drittel des Programms soll aus Werken Bachs bestehen, die aus einer einzureichenden Repertoireliste mit einer repräsentativen Auswahl seiner Kompositionen von der Prüfungskommission acht Wochen vor der Prüfung ausgewählt werden. Dauer der Prüfung: 60 Minuten.</p> <p><b>2.) Prüfungsteil B:</b> Öffentliches Kammermusik- und/oder Gesangs-Rezital unter Mitwirkung mehrerer Studierender mit repräsentativen Werken der Solo-, Kammermusik- bzw. Gesangsliteratur. Der Kandidat bzw. die Kandidatin soll nicht nur als Begleitung, sondern auch als Leiter bzw. Leiterin des musikalischen Geschehens in Erscheinung treten. Sowohl die organisatorische Vorbereitung als auch die Durchführung der Proben obliegen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin, die Auswahl des Repertoires erfolgt nach Rücksprache mit dem Hauptfachlehrer bzw. der Hauptfachlehrerin sowie den Lehrenden der mitwirkenden Kommiliton*innen. Dauer des Rezitals: 45 Minuten.</p> <p><b>Bachelorprojekt (12 LP):</b> Innerhalb des öffentlichen Kammermusik- und/oder Gesangs-Rezitals wird/werden ein Werk oder mehrere Werke (Dauer ca. 10 Min.) aus folgender Liste vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin selbständig erarbeitet:</p> <p>Cembalo:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ein größeres Werk von J.S. Bach</li> <li>2. Werke der englischen Virginalisten</li> <li>3. Werke des französischen Hochbarock</li> </ol> <p>Hammerklavier:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ein größeres Werk von C.P.E. Bach</li> <li>2. Ein Werk der Wiener Klassik</li> <li>3. Werke der Romantik</li> </ol> <p>Der Kandidat oder die Kandidatin wählt in Absprache mit dem Fachlehrer bzw. der Fachlehrerin, in welcher Reihenfolge die Prüfungsteile absolviert werden.</p> <p>Der erste öffentliche Prüfungsteil muss am Ende des dritten Modulsemesters nach Zulassung in das Modul 3 abgelegt werden. Der zweite öffentliche Prüfungsteil sollte im vierten Modulsemester von Modul 3 stattfinden. Zu einem der beiden Prüfungsteile ist eine kurze schriftliche (ggf. zusätzlich auch mündlich zu präsentierende) Arbeit vorzulegen, die sowohl einen dokumentarischen als auch einen analysierenden oder reflektierenden Schwerpunkt haben kann. Sie wird im Zusammenhang mit der künstlerischen Leistung im Konzert bewertet.</p>					
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang „Cembalo/Hammerflügel“					

**Modul 4: Praktische Nebenfächer**

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
Kammermusik	G	6,00	16	Eigenorganisierte Projekte, regelmäßiges Üben, Proben, öffentliche Vorspiele, erfolgreicher Modulabschluss	
Generalbassspiel	G	8,00	24	Regelmäßige Teilnahme, Vorbereitung, erfolgreicher Modulabschluss	
Chor	G	8,00	4	Regelmäßige Teilnahme, erfolgreicher Modulabschluss	
<b>Summe:</b>		<b>22,00</b>	<b>44</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> 1.320 (Präsenzstudium: 330; Selbststudium: 990)					
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> ./.					
<b>Moduldauer:</b> 8 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Semester		
<b>Inhalte und Qualifikationsziele:</b> Das Modul vermittelt wichtige, die künstlerischen Kernfächer ergänzende Kenntnisse und Fähigkeiten. Auf instrumentalem Gebiet erfolgt die berufsbezogenen notwendige Ergänzung durch die Fächer Kammermusik und Generalbass-Spiel. Chor: Praktisches Chorsingen in regelmäßigen Proben und Aufführung der Ergebnisse.					
<b>Modulabschluss (unbenotet),</b> mehrere Prüfungsteile (studienbegleitend, Chor nur erfolgreiche Teilnahme, keine Prüfung): 1.) Generalbassspiel (bestanden oder nicht bestanden): praktische Prüfung, Dauer: 20 Minuten: a) Mit einer Woche Vorbereitungszeit: Spiel eines selbständig erarbeiteten Generalbasses zu einem Kammermusiksatz b) Mit einer Woche Vorbereitungszeit: Spiel eines selbständig erarbeiteten Generalbasses zu einer Arie und/oder zu einem Rezitativ c) Ohne Vorbereitung: Spiel eines kürzeren bezifferten Basses 2.) Kammermusik (bestanden oder nicht bestanden): ein öffentliches Vorspiel pro Semester.					
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang „Cembalo/Hammerflügel“					

**Modul 5: Wissenschaftliche Pflichtfächer**

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
5.1: Musikwissenschaft/Musikgeschichte I	V	8,00	4	Regelmäßige aktive Teilnahme, erfolgreicher Modulabschluss	4 V
5.2: Musikwissenschaft/Musikgeschichte II	PS	2,00	2		1 PS „Musikwissenschaft für Musiker*innen“
5.3: Musikwissenschaft/Musikgeschichte III	PS	2,00	4		1 PS
5.4: Tonsatz/Analyse	G/S	6,00	6		1.-4. Sem. G., 5.-6. Sem.
5.5: Gehörbildung/Höranalyse	G/S	6,00	3		2 S
<b>Summe:</b>		<b>24,00</b>	<b>19</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> 570 (Präsenzstudium: 360; Selbststudium: 210)					
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> ./.					
<b>Moduldauer:</b> 6 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Semester		
<b>Qualifikationsziele</b> – Musikwissenschaft/Musikgeschichte: Grundkenntnisse über Gegenstände der Musikgeschichte und Musikwissenschaft; eigenständige, berufsbezogene Informationsbeschaffung über diese Gegenstände. – Tonsatz/Analyse, Gehörbildung/Höranalyse: Analytische Beschreibung schriftlich oder akustisch gegebener, musikalischer Sachverhalte. Beherrschung der grundlegenden musiktheoretischen Terminologie, Kenntnis einfacher Satztechniken.					
<b>Inhalte</b> – Musikwissenschaft/Musikgeschichte: Grundzüge der Musikgeschichte, auch über Musik und Musikleben der Gegenwart, instrumentenspezifische Recherche sowie die Präsentation der Ergebnisse in Wort und Schrift. – Tonsatz/Analyse, Gehörbildung/Höranalyse: Grundlagen der Musiktheorie. Musikalische Stile, Formen und Satztechniken des 17. bis 21. Jahrhunderts, Komposition von instrumentalen Überleitungen und Kadenzen.					
<b>Modulabschluss (benotet)</b> 1.) Musikwissenschaft/Musikgeschichte III: a) Hausarbeit und b) mündliche Prüfung. Beide Teile gehen zu jeweils 50% in die Note für diesen Prüfungsteil ein. Die bestandene Hausarbeit ist Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung. 2.) Tonsatz/Analyse: Klausur 3.) Gehörbildung/Höranalyse: Klausur 4.) Instrumentenkunde: mündliche Prüfung					
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang „Cembalo/Hammerflügel“					

**Modul 6: Wahlpflichtfächer**

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
Musikphysiologie	G	[4,00]	[2]	Regelmäßige Teilnahme, erfolgreicher Modulabschluss	Es müssen von den Studierenden zwei der vier Modulelemente über je zwei Semester gewählt werden.
Musikmanagement	G	[4,00]	[2]		
Instrumentalpädagogik	G	[4,00]	[2]		
Barocktanz/Tanz	G	[4,00]	[2]		
<b>Summe:</b>		<b>8,00</b>	<b>4</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> <b>120</b> (Präsenzunterricht: 120; Selbststudium: 0)					
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> ./.					
<b>Moduldauer:</b> 3 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Semester		
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Musikphysiologie: Bewusstmachung körperlicher, mentaler und psychischer Grundlagen, auf denen sich künstlerische Potentiale entfalten können. Ökonomisierung und Verfeinerung der Spielweise, konstruktiver Umgang mit Auftrittssituationen.</li> <li>– Musikmanagement: Wirklichkeitsnahe Karriereplanung für Musiker, Professionalisierung der beruflichen Eigeninitiative und Kreativität, realistische Selbsteinschätzung.</li> <li>– Instrumentalpädagogik: Kenntnisse in der Hauptfachmethodik sowie in weiteren praktischen und wissenschaftlichen musikpädagogischen Bereichen.</li> <li>– Barocktanz/Tanz: Kenntnisse wesentlicher historischer Tanzformen verschiedener historischer Provenienz, Erlangen einer bewussten Körperwahrnehmung als Medium künstlerischen Ausdrucks.</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Musikphysiologie: Körperübungen, Experimente und Spiele. Arbeit am Instrument zur optimalen Anpassung des Instrumentes an den Körper und umgekehrt.</li> <li>– Musikmanagement: Einführung in unternehmerisches Denken, Programm-Konzeption und -Moderation, medienrechtliches und -technisches Fachwissen, Funktionsweise des Musikbetriebs.</li> <li>– Instrumentalpädagogik: Reflexion des eigenen Lernens, Übens und der eigenen Kreativität. Lektüre grundlegender musikpädagogischer Texte.</li> <li>– Barocktanz/Tanz: Historische und/oder moderne Tänze.</li> </ul>					
<b>Modulabschluss (unbenotet):</b> erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an allen Modulelementen					
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang „Cembalo/Hammerflügel“					

**Modul 7: Studium Generale**

<b>Modulvariante A) Studium Generale</b>					
Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
Einführung in die Kulturwissenschaften	V	2,00	2	Aktive Teilnahme (Definition durch Dozent/in). Unbenoteter Leistungschein.	Einführungsvorlesung Studium Generale wird zentral angeboten.
Kulturwissenschaftliche Studien	S	2,00 bis 4,00	2 bis 4	Aktive Teilnahme (Definition durch Dozent/in). Unbenoteter Leistungschein.	(Block-) Seminare. Lehrveranstaltungen durch Studium Generale zentral angeboten bzw. im Angebot der Fakultäten für das Studium Generale geöffnet.
Interdisziplinäre künstlerische Praxis und Theorie	div.	4,00 bis 6,00	4 bis 6	Aktive Teilnahme (Definition durch Dozent/in). Unbenoteter Leistungschein.	(Block-) Veranstaltungen oder Workshops
<b>Summe:</b>		<b>10,00</b>	<b>10</b>		
<b>Modulvariante B) Studium Generale mit Teilnahme im Interkulturellen Mentoring</b>					
Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
Einführung in die Kulturwissenschaften	V	2,00	2	Aktive Teilnahme (Definition durch Dozent/in). Unbenoteter Leistungschein	Einführungsvorlesung Studium Generale wird zentral angeboten.
Interkulturelles Mentoring, angerechnet als kulturwissenschaftliche Leistungen	div.	4,00	4	Aktive Teilnahme (Definition durch Mentor*in). Unbenoteter Leistungschein.	Mitwirkung in einer Mentoringgruppe. Das interkulturelle Mentoring wird vom Studium Generale organisiert.
Interdisziplinäre künstlerische Praxis und Theorie	div.	4,00	4	Aktive Teilnahme (Definition durch Dozent/in). Unbenoteter Leistungschein.	(Block-)Veranstaltungen oder Workshops
<b>Summe:</b>		<b>10,00</b>	<b>10</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> <b>300</b> (Präsenzstudium: 150, Selbststudium – Lektüre, Recherche, Präsentationovorbereitung, Projektarbeit –:150)					
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> ./.					
<b>Moduldauer:</b> bis zu 8 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Semester		

Das Modul Studium Generale umfasst insgesamt 10 LP.

**Inhaltliche Gliederung:** Mindestens 4 und höchstens 6 LP müssen im kulturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungsangebot des Studium Generale absolviert werden. Im interkulturellen Mentoring können ausländische Studierende 4 LP erwerben, die als Leistung in Kulturwissenschaft im Rahmen des Studium Generale angerechnet werden. Die Belegung einer kulturwissenschaftlichen Vorlesung mit einführendem Charakter ist dabei für alle Pflicht. Weiterhin müssen mindestens 4 und höchstens 6 LP in Lehrveranstaltungen interkultureller künstlerischer Praxis und Theorie aus dem Lehrangebot des Studium Generale erbracht werden.

**Belegung im Studienverlauf**

A) Modulvariante ohne Teilnahme im Interkulturellen Mentoring: 4 LP in den ersten beiden Fachsemestern (2 LP in Einführungsvorlesung Kulturwissenschaft plus 2 LP in einer weiteren Lehrveranstaltung), 6 LP im weiteren Studienverlauf.

B) Modulvariante mit Teilnahme im Interkulturellen Mentoring: 6 LP in den ersten beiden Fachsemestern (Einführungsvorlesung Kulturwissenschaft und Mentoring), 4 LP im weiteren Studienverlauf.

**Das Studium Generale vermittelt kulturwissenschaftliche Orientierung:** In den Kulturwissenschaften befähigt das Studium Generale zur Teilnahme an einem übergeordneten soziokulturellen Diskurs und zur Einmischung in „culture as a whole way of life“ (Raymond Williams). Die Auseinandersetzung mit kulturwissenschaftlichen Theorien und Methoden findet dabei so statt, dass Umsetzungen in die künstlerische Praxis befördert werden.

**Das Studium Generale vermittelt interdisziplinäre & künstlerische Orientierung:** In der interdisziplinären künstlerischen Praxis und Theorie lernen die Studierenden andere kunstspartenspezifische Denk- und Handlungsmuster theoretisch und praktisch kennen – als Fundament für die künstlerische Zusammenarbeit. Im Zentrum der Kompetenzentwicklung stehen kollektive künstlerische Prozesse, der Mut für experimentelles Arbeiten – und die theoretische, wissenschaftliche Reflexion und praxisbezogene Interpretation solcher Erfahrungen. Interdisziplinäre Projektarbeit wird (auch) als angeleitete Identitätsarbeit praktiziert, damit die Studierenden lernen, sich in der diversifizierenden Welt der Künste bewusst zu positionieren.

**Das Studium Generale vermittelt interkulturelle Orientierung:** Im interkulturellen Mentoring werden Studierende mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen darin gefördert, ihre sprachliche, soziale und institutionelle Integration an der Hochschule vom Studienbeginn an effektiv zu meistern. Im fakultativ belegbaren interkulturellen Mentoring werden Studierende nicht deutscher Sprache unter der Leitung studentischer Mentor\*innen in einen interkulturellen Dialog untereinander und mit deutschen Kommiliton\*innen eintreten. Durch das gemeinsame Erkunden des durch Diversität geprägten kulturellen Umfelds in Berlin und die Reflexion darüber, bauen sie interkulturelle Kompetenz auf. Leistungen teilnehmender ausländischer Studierender im interkulturellen Mentoring werden als Leistungen in den Kulturwissenschaften im Rahmen des Studium Generale anerkannt.

**Modulabschluss (unbenotet):** Keine Prüfung. Bestätigung des Modulabschlusses durch die Leitung des Studium Generale nach Erbringung der Teilleistungen (Leistungsbescheinigungen unbenotet).

**Verwendbarkeit:** Das Studium Generale vermittelt Schlüsselkompetenzen (kulturwissenschaftliche, interdisziplinäre-künstlerische und interkulturelle Orientierung) für die künstlerischen, gestalterischen und pädagogischen Berufe.

Abkürzungen: E (künstlerischer Einzelunterricht), G (künstlerischer Gruppenunterricht), LP (Leistungspunkt/-e), LV (Lehrveranstaltungsform), PS (Proseminar), S (Seminar), SWS (Semesterwochenstunde/-n), V (Vorlesung)

## **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Cembalo/Hammerflügel“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin**

vom 9. Dezember 2020

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BlnDSAnpG-EU) vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 9. Dezember 2020 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen
- § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
- § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
- § 18 Studienabschließende Prüfung
- § 19 Modulbeschreibung
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Prüfungsprotokoll
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen
- Anlage 1: Muster der Urkunde
- Anlage 2: Muster des Zeugnisses
- Anlage 3: Muster des Diploma Supplements

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang „Cembalo/Hammerflügel“ an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gilt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

### **§ 2 Zweck der Prüfungen**

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden befähigt sind, den Beruf als Solist\*in auf dem Cembalo bzw. dem Hammerflügel in seinen vielfältigen Ausformungen professionell auszuüben. Dabei soll der Nachweis künstlerisch-technischen Könnens sowie gestalterischen Vermögens hinsichtlich Interpretationsfähigkeit und Stilempfindens erbracht werden.
- (2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung ist eine besondere künstlerische Begabung. Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Winter- sowie zum Sommersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung.

### **§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement**

- (1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der akademische Grad Bachelor of Music (B.Mus.) verliehen. Das Zeugnis weist aus:
  1. die studienbegleitenden Module, deren Bewertung und die damit vergebenen Leistungspunkte,
  2. das studienabschließende Modul, dessen Bewertung und die damit vergebenen Leistungspunkte,
  3. die Gesamtnote und
  4. den\*die Hauptfachlehrer\*in.
- (3) Das Zeugnis wird von dem\*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichnet, die Urkunde vom Dekan oder von der Dekanin und vom Präsidenten oder von der Präsidentin. Zeugnis und Urkunde tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin. Zeugnisse sollen rechtzeitig ausgefertigt werden, dass spätestens zwei Monate nach Abschluss des Bachelorprojektes der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere Studien- oder Prüfungsleistungen ausstehen.
- (4) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform ausgehändigt, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

## § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und in der Regel einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen, zusammensetzen.

(2) Das Bestehen des Moduls 2 (Kernfach – Repertoire) entspricht dem Bestehen einer Zwischenprüfung.

(3) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den einzelnen Modulprüfungen sowie der studienabschließenden Modulprüfung zusammen. Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen.

(4) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem\*der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

1. Berufstätigkeit,
2. Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren,
3. Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
4. eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht,
5. eine bestehende Schwangerschaft,
6. die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des studierendenWERKS BERLIN oder
7. sonstige schwerwiegende Gründe.

(5) Das Teilzeitstudium ist in der Regel vor Semesterbeginn schriftlich und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeitanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsprozesse in den Jahrganggruppen des Studiengangs nicht beeinträchtigt werden.

## § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte mit 30 Leistungspunkten pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden dem Studienaufwand entsprechend Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach erfolgreichem Modulabschluss vergeben.

## § 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss „Künstlerische Ausbildung“ zuständig. Seine Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger\*innen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss beauftragt die einzelnen Instrumentalbereiche mit der Organisation und Durchführung der Prüfungen. Die Instrumentalbereiche

1. legen die Prüfungstermine fest,
2. schlagen dem Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen vor und
3. achten darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden.

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen und entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen. Er kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die\*den Vorsitzende\*n übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des\*der Vorsitzenden oder des\*der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des\*der Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 8 Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen

(1) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte zu Prüfern und Prüferinnen bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Beisitzer bzw. Beisitzerin, Prüfer bzw. Prüferin, darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Bei den studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer oder Prüferin. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers bzw. einer weiteren Prüferin oder eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungen des Moduls 2 und des studienabschließenden Moduls 3 eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission hat mindestens drei Mitglieder, von denen mindestens zwei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sind. Die Prüfungskommission wählt die\*den Vorsitzende\*n aus dem Kreis der ihr angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

## § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist eine\*ein Studierende\*r nach, dass sie\*er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. erheblicher psychischer Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem\*der Studierenden und dem Prüfer oder

der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer\* eines nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch die\* den Studierende\*n gleich. Nahe Angehörige sind die im Pflegezeitgesetz als solche bestimmten Personen. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Hinsichtlich des Verfahrens gilt Absatz 1 entsprechend.

### **§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren**

(1) Das Studium wird mit der erfolgreichen Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind. Die zu belegenden Module sind im Studienplan und in der Modulbeschreibung (Anlagen zur Studienordnung) festgelegt.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Hat der\* die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(4) Bewertungen von Prüfungsleistungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

(5) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Prüfungsteilen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erhoben werden.

(6) Eine fehlende Begründung gemäß Absatz 4 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss gemäß Absatz 5 erheben.

(7) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(8) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.

(9) Die Prüfer oder Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Absatz 4 zu begründen.

### **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung,

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut,

von 1,6 bis 2,5 = gut,

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,

ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern bzw. Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote, sofern den Prüfungsteilen Leistungspunkte zugeordnet sind, aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Prüfungsteile, andernfalls aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten, sofern die Modulbeschreibung (Anlage 2 zur Studienordnung) keine abweichende Regelung trifft.

(4) Neben der Notenskala nach Absatz 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

(5) Nicht benotete Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Bei durch Gruppenarbeit erstellten Leistungen muss der individuelle Anteil der Beteiligten eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

### **§ 12 Bildung der Abschlussnote**

Die Abschlussnote des Bachelorstudiengangs ist der nach Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten aller benoteten Module. Dabei werden die Leistungspunkte des studienabschließenden Moduls (Modul 3: Kernfach – Künstlerische Reife) anderthalbfach gezählt.

### **§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit**

Studierenden, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zur studienabschließenden Prüfung anmelden, wird empfohlen, noch während des achten Fachsemesters eine Studienfachberatung aufzusuchen.

### § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zu der an die Lehrveranstaltungen anschließenden Modulprüfung oder zu entsprechenden Modulprüfungsteilen. Die Anmeldung erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Teilnahme an einer Studienleistung eines Moduls kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung gemacht werden.

### § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen

Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen sowie die ihnen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen werden jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden noch vor Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden vom Prüfungsamt bescheinigt.

### § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann nach frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden, und zwar in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des Kandidaten oder der Kandidatin zu überprüfen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jeder nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.

(2) Wird ein Modul endgültig nicht bestanden, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

### § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

(1) Die Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung (Modul 3: Kernfach– Künstlerische Reife) erfolgt schriftlich und fristgerecht für den ersten Teil gegen Ende des sechsten und für den zweiten Teil gegen Ende des siebten Studiensemesters beim Prüfungsausschuss. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der Module 1 und 2 (vgl. Modulbeschreibung Modul 3: Kernfach – Künstlerische Reife).

(2) Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Module 1 und 2,
2. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität der Künste Berlin für den Bachelorstudiengang „Cembalo/Hammerflügel“,
3. eine Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin, dass ihm oder ihr die Studienordnung und die Prüfungsordnung bekannt sind,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Bachelor- oder Diplomprüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
5. ein Vorschlag für die Zusammensetzung der Prüfungskommission des zu spielenden Programms (spätestens acht Wochen vor der Prüfung) und
6. die Angabe, welches Werk oder welche Werke als Bachelorprojekt ausgewählt wurden.

Von der Anmeldung kann innerhalb von acht Wochen zurückgetreten werden.

(3) Über die Zulassung zur studienabschließenden Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn alle nach Absatz 2 geforderten Unterlagen eingereicht wurden.

(4) Die zu spielenden Werke und der Prüfungstermin für das studienabschließende Modul werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

### § 18 Studienabschließende Prüfung

(1) Die studienabschließende Modulprüfung einschließlich der Dokumentation findet im dritten und vierten Modulsemester statt. Zur Prüfung unterschiedlicher Kompetenzen findet die Prüfung in zwei Teilen statt. Zu einem der beiden Prüfungsteile ist eine kurze schriftliche (ggf. zusätzlich auch mündlich zu präsentierende) Arbeit vorzulegen, die sowohl einen dokumentarischen als auch einen analysierenden oder reflektierenden Schwerpunkt haben kann. Sie wird im Zusammenhang mit der künstlerischen Leistung im Konzert bewertet.

(2) Der erste Prüfungsteil muss am Ende des dritten Modulsemesters von Modul 3 abgelegt werden. Darin ist der Vortrag von Werken aus mindestens drei für das Instrument relevanten verschiedenen Stilepochen gefordert. Ein Werk oder mehrere Werke aus dem Programm (ca. 10 Minuten) müssen in einem Zeitraum von acht Wochen vor der Prüfung von dem Kandidaten oder der Kandidatin selbstständig erarbeitet werden. Etwa ein Drittel des Programms soll aus Werken Bachs bestehen, die aus einer einzureichenden Repertoireliste mit einer repräsentativen Auswahl seiner Kompositionen von der Prüfungskommission acht Wochen vor der Prüfung ausgewählt werden. Die Dauer dieses Prüfungsteils beträgt 60 Minuten.

(3) Der zweite Prüfungsteil sollte im vierten Modulsemester von Modul 3 stattfinden. Es handelt sich um ein öffentliches Kammermusik- und/oder Gesangs-Rezital unter Mitwirkung mehrerer Studierender mit repräsentativen Werken der Solo-, Kammermusik- bzw. Gesangsliteratur. Der Kandidat bzw. die Kandidatin soll nicht nur als Begleitung, sondern auch als Leiter\*in des musikalischen Geschehens in Erscheinung treten. Sowohl die organisatorische Vorbereitung als auch die Durchführung der Proben obliegen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin, die Auswahl des Repertoires erfolgt nach Rücksprache mit dem\*der Hauptfachlehrer\*in sowie den Lehrenden der mitwirkenden Kommiliton\*innen. Die Dauer des Rezitals beträgt 45 Minuten. Innerhalb des öffentlichen Kammermusik- und/oder Gesangs-Rezitals werden als Bachelorprojekt mit einem Umfang von 12 Leistungspunkten (Dauer ca. 10 Min.) ein Werk oder mehrere Werke aus folgender Liste vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin selbstständig erarbeitet:

Cembalo:

1. ein größeres Werk von J.S. Bach
2. Werke der englischen Virginalisten
3. Werke des französischen Hochbarock

Hammerklavier:

1. ein größeres Werk von C.P.E. Bach
2. ein Werk der Wiener Klassik
3. Werke der Romantik

Der Kandidat oder die Kandidatin wählt in Absprache mit der\*dem Fachlehrer\*in, in welcher Reihenfolge die Prüfungsteile absolviert werden.

(4) Für die Wiederholung der nicht bestandenen studienabschließenden Prüfung gilt § 16 entsprechend.

### § 19 Modulbeschreibung

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben zu den Modulen:

1. Inhalte und Qualifikationsziele,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Teilnahmevoraussetzungen,
4. Verwendbarkeit,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
6. Leistungspunkte und Bewertung,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer.

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert werden.

### § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Systeme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

### § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche durch schriftlichen Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach den vorherigen Absätzen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die erforderlichen personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind ein Jahr aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt ein Jahr.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre Prüfungsakte gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 23 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist vom einzelnen Prüfer bzw. von der einzelnen Prüferin oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das vom Prüfer bzw. der Prüferin oder von der\*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und von der protokollführenden Person unterzeichnet und der Prüfungsakte des Kandidaten oder der Kandidatin beigefügt wird. Es muss außer dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin Angaben enthalten über

1. Zeitpunkt und Ort der Prüfung,

2. die Namen der Prüfer und Prüferinnen sowie der protokollführenden Person,
3. Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
4. den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung,
5. die Benotung und
6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

#### **§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 24. April 2013 (UdK-Anzeiger 14/2013 vom 30. Dezember 2013) außer Kraft.
- (3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits Leistungen nach der in Absatz 2 genannten Ordnung erbracht haben, können abweichend von Absatz 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

Anlage 1 zur Prüfungsordnung: Muster der Urkunde für den Bachelorstudiengang „Cembalo/Hammerflügel“



Universität der Künste Berlin

# Urkunde

**[Vorname(n)] [Nachname(n)]**

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des  
Bachelorstudiengangs [Cembalo bzw. Hammerflügel]

der akademische Grad

**Bachelor of Music (B.Mus.)**

verliehen.

Berlin, den [Datum]

[Der\*Die Präsident\*in]  
der Universität der Künste Berlin

[Der\*Die Dekan\*in]  
der Fakultät Musik

Anlage 2 zur Prüfungsordnung: Muster des Zeugnisses für den Bachelorstudiengang „Cembalo/Hammerflügel“



Universität der Künste Berlin

# Zeugnis

**[Vorname(n)] Nachname(n)**

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im

Bachelorstudiengang [Cembalo bzw. Hammerflügel]

bei dem\*der Hauptfachlehrer\*in: [Hauptfachlehrer\*in]

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

[Der\*Die Dekan\*in]  
der Fakultät Musik

[Der\*Die Vorsitzende]  
des Prüfungsausschusses

**Bachelorzeugnis von [Vorname(n)] [Nachname(n)]****Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen**

<b>Modul</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Bewertung</b>
1: Kernfach – Technik/Stilkenntnis, Basismodul	35	[Bewertung]
2: Kernfach – Repertoire	34	[Bewertung]
3: Kernfach – Künstlerische Reife (studienabschließendes Modul)	94	[Bewertung]
4: Praktische Nebenfächer (Kammermusik, Generalbassspiel, Chor)	44	[Bewertung]
5: Wissenschaftliche Pflichtfächer	19	[Bewertung]
6: Wahlpflichtfächer [gewählte Fächer]	4	[Bewertung]
7: Studium Generale	10	[Bewertung]
<b>Summe und Gesamtnote</b>	<b>240</b>	<b>[Gesamtnote]</b>

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Mit diesem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wird gem. § 10 Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 auch eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben.



## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

#### 1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

[Nachname(n)], [Vorname(n)]

#### 1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

[Geburtsdatum]

#### 1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des\*der Studierenden (wenn vorhanden)

[Matrikelnummer]

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

#### 2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad

Bachelor of Music, B.Mus.

#### 2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

[Cembalo bzw. Hammerflügel]

#### 2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Fakultät 03 – Musik/staatlich

#### 2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat

s. 2.3

#### 2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

### 3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor, erster berufsqualifizierender Abschluss

#### 3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

240 Leistungspunkte, 4 Jahre

#### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

1. Eine besondere künstlerische Begabung, die in einem Zulassungsverfahren überprüft wird, und
2. bei ausländischen und staatenlosen Personen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

Datum der Zertifizierung: [Datum]

Vorsitzende\*r des Prüfungsausschusses

**Diploma Supplement****4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN****4.1 Studienform**

[Vollzeitstudium/Teilzeitstudium]

**4.2 Lernergebnisse des Studiengangs**

Ziel des Studiums ist die Vermittlung künstlerisch-technischen Könnens, der Interpretations- bzw. Improvisationsfähigkeit, des Stilempfindens und des gestalterischen Vermögens beim Vortrag eigenständig erarbeiteter Werke.

**4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten**

Modul	Leistungspunkte	Bewertung
1: Kernfach – Technik/Stilkenntnis, Basismodul	35	[Bewertung]
2: Kernfach – Repertoire	34	[Bewertung]
3: Kernfach – Künstlerische Reife (studienabschließendes Modul)	94	[Bewertung]
4: Praktische Nebenfächer (Kammermusik, Generalbassspiel, Chor)	44	[Bewertung]
5: Wissenschaftliche Pflichtfächer	19	[Bewertung]
6: Wahlpflichtfächer [gewählte Fächer]	4	[Bewertung]
7: Studium Generale	10	[Bewertung]

**4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel**

Notensystem:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

[Notenspiegel]

**4.5 Gesamtnote**

[Gesamtnote]

**5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION****5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Der Abschluss eröffnet die Möglichkeit zum Weiterstudium im konsekutiven Masterstudiengang.

**5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)**

./.

**6. WEITERE ANGABEN****6.1 Weitere Angaben**

[Weitere Angaben (nur auf Anforderung der Absolvent/-innen!)]

**6.2 Weitere Informationsquellen**

www.udk-berlin.de

**7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

– Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

– Prüfungszeugnis vom [Datum]

– Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: [Datum]

[Offizieller Stempel/Siegel]

Vorsitzende\*r des Prüfungsausschusses

**8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat. [im Muster nicht abgedruckt]

**Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Klavier“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin**

vom 9. Dezember 2020

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BlnDSAnpG-EU) vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 9. Dezember 2020 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Nachweis von Studienleistungen
- § 8 Studienabschluss
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibung

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs „Klavier“ an der Fakultät Musik der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

**§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums**

Das Studium bereitet die\*den Studierende\*n auf eine Berufspraxis in folgenden Tätigkeitsfeldern vor: Solo, Kammermusik, Liedbegleitung. Inhalt des Studiums ist die Vermittlung künstlerisch-technischen Könnens, der Interpretationsfähigkeit, des Stilempfindens und des gestalterischen Vermögens beim Vortrag eigenständig erarbeiteter Werke.

**§ 3 Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.

**§ 4 Studiendauer und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet.

(3) Den Studierenden sind auf begründeten Antrag in der Regel bis zu zwei Urlaubssemester zu gewähren. Hierzu bedarf es der Zustimmung der\*des Hauptfachlehrer\*in. Längere Beurlaubungen bedürfen daneben der Zustimmung des jeweiligen Institutsrates. Der Antrag ist spätestens bis zum Ende der Rückmeldefrist im Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen; dieses informiert die Fakultätsleitung. Darüber hinaus gelten die Regelungen der Satzung für Studienangelegenheiten.

**§ 5 Studienaufbau**

Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und in der Regel einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen, zusammensetzen. Die angebotenen Module sind im Studienplan (Anlage 1) aufgeführt. Ihre Inhalte werden in der Modulbeschreibung (Anlage 2) erläutert.

**§ 6 Lehrveranstaltungsformen**

Die Lehre findet überwiegend im Einzel- und Gruppenunterricht (E und G) statt. Insbesondere in den wissenschaftlichen Fächern werden auch Vorlesungen (V), Proseminare (PS) und Seminare (S) abgehalten.

**§ 7 Nachweis von Studienleistungen**

Leistungspunkte zum Nachweis von Studienleistungen werden nur nach erfolgreichem Modulabschluss vergeben.

**§ 8 Studienabschluss**

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Module erfolgreich absolviert worden sind.

**§ 9 Studienfachberatung**

Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie in der Regel mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung einschließlich Planung von Auslandsaufenthalten und Praktika ohne Zeitverlust im Studium. Im dritten Fachsemester wird eine Studienverlaufsberatung angeboten. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

**§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 11. Juli 2018 (UdK-Anzeiger 4/2019 vom 29. März 2019) außer Kraft.

(3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits Leistungen nach der in Absatz 2 genannten Ordnung erbracht haben, können abweichend von Absatz 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

## Anlage 1 zur Studienordnung: Studienplan für den Bachelorstudiengang „Klavier“

Modulnummer und Modultitel	LV	SWS		LP								Bemerkungen		
		je Sem.	Σ	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		Σ	
<b>1: Kernfach – Grundlagen</b>				<b>3,00</b>	<b>21,5</b>	<b>21,5</b>							<b>43</b>	
Instrumentales Hauptfach	E	1,50	<b>3,00</b>	21,5	21,5								<b>43</b>	
<b>2: Kernfach – Repertoire</b>				<b>3,00</b>			<b>17,5</b>	<b>18,5</b>					<b>36</b>	
Instrumentales Hauptfach	E	1,50	<b>3,00</b>			17,5	18,5						<b>36</b>	
<b>3: Kernfach – Künstlerische Reife (studienabschließendes Modul)</b>				<b>9,00</b>					<b>22,5</b>	<b>23,5</b>	<b>26</b>	<b>26</b>	<b>98</b>	
3.1: Instrumentales Hauptfach	E	1,50	<b>6,00</b>						21,0	23,5	24,5	26	<b>95</b>	einschl. Bachelorprojekt (12 LP)
3.2: Zeitgenössische Klaviermusik	S	1,50	<b>3,00</b>						1,5		1,5		<b>3</b>	nur im WS
<b>4: Musikwissenschaft und Musiktheorie</b>				<b>26,00</b>	<b>3,5</b>	<b>5,5</b>	<b>5,5</b>	<b>3,5</b>	<b>1,5</b>	<b>1,5</b>			<b>21</b>	
4.1: Musikwissenschaft/ Musikgeschichte I	V	2,00	<b>8,00</b>	1	1	1	1						<b>4</b>	
4.2: Musikwissenschaft/ Musikgeschichte II	PS	2,00	<b>2,00</b>		2								<b>2</b>	
4.3: Musikwissenschaft/ Musikgeschichte III	PS	2,00	<b>2,00</b>			3	1*						<b>4</b>	*nur Prüfungsteil (keine LV)
4.4: Tonsatz/Analyse	G, S	1,00	<b>6,00</b>	1	1	1	1	1	1				<b>6</b>	
4.5: Gehörbildung/Höranalyse	G, S	1,00	<b>6,00</b>	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5				<b>3</b>	
4.6: Instrumentenkunde	S	1,00	<b>2,00</b>	1	1								<b>2</b>	
<b>5: Vertiefungsmodul</b>				<b>20,00 bis 22,00</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>32</b>	
5.1: Ensemblefach Chor	G	2,00	<b>8,00</b>	1	1	1	1						<b>4</b>	
5.2: Ensemblefach Kammermusik/ Liedbegleitung	G	1,00	<b>6,00</b>			4	4	4	4	4	4	4	<b>24</b>	
Wahlpflichtfächer:														
5.3: Ensembleleitung	G	1,50	<b>[3,00]</b>											2 2 zwei Fächer jeweils über zwei Semester
5.4: Musikphysiologie	G	2,00	<b>[4,00]</b>											
5.5: Musikmanagement	G	2,00	<b>[4,00]</b>											
5.6: Instrumentalpädagogik	G	2,00	<b>[4,00]</b>			1	1	1						
5.7: Cembalo	G	1,50	<b>[3,00]</b>											
5.8: Chor	G	2,00	<b>[4,00]</b>											
<b>6: Studium Generale</b>				<b>10,00</b>	<b>4</b>	<b>2</b>		<b>2</b>		<b>2</b>			<b>10</b>	
6.1: Kulturwissenschaft (Einführungsvorlesung)	V	2,00	<b>2,00</b>	2									<b>2</b>	
6.2: Kulturwissenschaft	S	2,00	<b>2,00</b>	2									<b>2</b>	Aufteilung siehe Modulbeschreibung
6.3: Interdisziplinäre künstlerische Arbeit	div.	2,00	<b>4,00</b>		2		2						<b>4</b>	
6.4: Frei wählbares Lehrangebot	div.	2,00	<b>2,00</b>						2				<b>2</b>	
<b>Summe</b>				<b>71,00 bis 73,00</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>29</b>	<b>31</b>	<b>29</b>	<b>31</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>240</b>	
<b>Summe LP/Studienjahr</b>					<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>		

Abkürzungen: E (künstlerischer Einzelunterricht), G (künstlerischer Gruppenunterricht), LP (Leistungspunkt/-e), LV (Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungsart), PS (Proseminar), S (Seminar), Sem. (Semester), SWS (Semesterwochenstunde/-n), V (Vorlesung)

## Anlage 2 zur Studienordnung: Modulbeschreibung für den Bachelorstudiengang „Klavier“

**Modul 1: Kernfach – Grundlagen**

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
Instrumentales Hauptfach	E	3,00	43	Kontinuierliche Leistungskontrolle durch den Hauptfachlehrer bzw. die Hauptfachlehrerin (Testat), erfolgreicher Modulabschluss	
<b>Summe:</b>		<b>3,00</b>	<b>43</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>		<b>1.290</b> (Präsenzstudium: 45; Selbststudium: 1.245)			
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> ./.					
<b>Moduldauer:</b> 2 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> jedes Semester		
<b>Qualifikationsziele:</b> Die künstlerischen Fächer sind für die Studierenden die zentralen Orte zur Entwicklung ihrer musikalischen Persönlichkeit. Ziel ist die Erarbeitung instrumental-technischer und interpretatorischer Kompetenzen sowie die Ausbildung zu Stil- und Formsicherheit, die eine selbständige individuelle, stilistisch adäquate Interpretation von Musik ermöglichen. Besonderes Ziel dieses Moduls ist dabei die Schaffung tragfähiger technischer und musikalischer Grundlagen für den weiteren Verlauf der künstlerischen Entwicklung.					
<b>Lehrinhalte:</b> Erwerb einer sicheren Instrumentaltechnik, Spiel von anspruchsvollen Vortragsstücken unterschiedlichster historischer und stilistischer Provenienz, Erlangung sicherer musikalischer Vortrags- und Interpretationskompetenz.					
<b>Modulabschluss (benotet):</b> Die Modulabschlussprüfung umfasst ein Präludium und eine Fuge von J.S. Bach und eine Etüde von Chopin, Liszt, Debussy, Skrjabin oder Rachmaninow und dauert etwa zehn bis 15 Minuten.					
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang „Klavier“					

**Modul 2: Kernfach – Repertoire**

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
Instrumentales Hauptfach	E	3,00	36	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht, erfolgreicher Modulabschluss	
<b>Summe:</b>		<b>3,00</b>	<b>36</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>		<b>1.080</b> (Präsenzstudium: 45; Selbststudium: 1.035)			
<b>Teilnahmevoraussetzung/en:</b> Erfolgreicher Abschluss von Modul 1 oder bestandene Zugangsprüfung und Einstufung in das 3. Studiensemester durch Anrechnung bereits erbrachter Leistungen gem. § 20 Prüfungsordnung.					
<b>Moduldauer:</b> 2 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> jedes Semester		
<b>Qualifikationsziele:</b> Sichere Beherrschung von Teilen des Standardrepertoires sowie Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung weiterer Teile der Klavierliteratur.					
<b>Lehrinhalte:</b> Fortsetzung der Lehrinhalte von Modul 1					
<b>Modulabschluss (benotet):</b> Die Modulabschlussprüfung umfasst drei Werke unterschiedlicher Stilrichtungen, von denen eines von J.S. Bach stammen soll, eines eine Sonate der Wiener Klassik (Haydn, Mozart, Beethoven) sein muss, ein drittes Stück freier Wahl sowie Vom-Blatt-Spiel, und dauert etwa 20 bis 30 Minuten.					
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang „Klavier“					

**Modul 3: Kernfach – Künstlerische Reife (studienabschließendes Modul)**

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
3.1: Instrumentales Hauptfach	E	6,00	95	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht, erfolgreicher Modulabschluss	
3.2: Zeitgenössische Klaviermusik	S	3,00	3	Regelmäßige Teilnahme; Teilnahme am Abschlusskonzert des Kurses (kann z.B. während der letzten Lehrveranstaltung stattfinden) mit einem kürzeren Stück nach freier Wahl aus dem stilistischen Spektrum des Kurses (unbenotet), erfolgreicher Modulabschluss.	Das hier gespielte Stück soll nicht identisch sein mit dem Werk der Neuen Musik (ab 1950) aus der studienabschließenden Prüfung.
<b>Summe:</b>		<b>9,00</b>	<b>98</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>		<b>2.940</b> (Präsenzstudium: 135; Selbststudium: 2.805)			
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> Erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und 2 oder bestandene Zugangsprüfung und Einstufung in das 5. Studiensemester durch Anrechnung bereits erbrachter Leistungen gem. § 20 Prüfungsordnung.					
<b>Moduldauer:</b> 4 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots</b>		
			<ul style="list-style-type: none"> <li>– Instrumentales Hauptfach: jedes Semester</li> <li>– Zeitgenössische Klaviermusik: jedes Wintersemester</li> </ul>		
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Instrumentales Hauptfach: Fähigkeit zum sicheren Vortrag des Repertoires in seinen unterschiedlichsten Ausprägungen in hoher künstlerischer Reife.</li> <li>– Zeitgenössische Klaviermusik: Kenntnisse über die wesentlichen Stilrichtungen und Ausdrucksmittel der Klaviermusik im 20./21. Jahrhundert, sowie die dort anzutreffenden Notationsformen, Beherrschung wichtiger neuer Spieltechniken unter Berücksichtigung einer zweckmäßigen Behandlung des Instruments, Verständnis für die mechanische und akustische Funktionsweise des Instruments.</li> </ul>					
<b>Lehrinhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Instrumentales Hauptfach: Die Klavierliteratur in ihrer gesamten historischen und stilistischen Breite, individuelle Prüfungsprogramme; Bachelorprojekt (12 LP): Selbstständige Erarbeitung eines oder mehrerer aus folgender Liste zu wählender Stücke: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Drei Präludien und drei Fugen oder ein größeres Werk von J.S. Bach,</li> <li>2. eine klassische Sonate (Haydn, Mozart, Beethoven),</li> <li>3. ein großes Werk der Romantik,</li> <li>4. ein Werk der klassischen Moderne oder des Impressionismus,</li> <li>5. ein Werk der Neuen Musik (ab 1950) sowie</li> <li>6. eine Etüde von F. Chopin.</li> </ol> Eines der Stücke kann ein Kammermusikwerk sein. </li> <li>– Zeitgenössische Klaviermusik: Analyse sowohl der charakteristischen musikalischen Parameter, als auch konkreter Werke aus wesentlichen Stilrichtungen und von namhaften Komponisten des 20./21. Jahrhunderts, praktische Erprobung neuer Spieltechniken (z.B. Präparation), Vermittlung von Grundkenntnissen über die Konstruktion des Instruments.</li> </ul>					
<b>Modulabschluss (benotet):</b> Bachelorabschlussprüfung gemäß § 18 Prüfungsordnung – Studienabschließende Prüfung: Öffentlicher Klavierabend, hochschulöffentliche Repertoireprüfung, Vorlegen einer kurzen schriftlichen Arbeit.					
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang „Klavier“					

**Modul 4: Musikwissenschaft und Musiktheorie**

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
4.1: Musikwissenschaft/Musikgeschichte I	V	8,00	4	Regelmäßige aktive Teilnahme, erfolgreicher Modulabschluss	4 V
4.2: Musikwissenschaft/Musikgeschichte II	PS	2,00	2		1 PS „Musikwissenschaft für Musiker*innen“
4.3: Musikwissenschaft/Musikgeschichte III	PS	2,00	4		1 PS
4.4: Tonsatz/Analyse	G, S	6,00	6		1.-4. Sem. G, 5.-6. Sem. 2 S
4.5: Gehörbildung/Höranalyse	G, S	6,00	3		
4.6: Instrumentenkunde	S	2,00	2		
<b>Summe:</b>		<b>26,00</b>	<b>21</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>		<b>630</b> (Präsenzstudium: 390; Selbststudium: 240)			
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> ./.					
<b>Moduldauer:</b> 6 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> jedes Semester		
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Musikwissenschaft/Musikgeschichte: Grundkenntnisse über Gegenstände der Musikgeschichte und Musikwissenschaft; eigenständige, berufsbezogene Informationsbeschaffung über diese Gegenstände.</li> <li>– Tonsatz/Analyse, Gehörbildung/Höranalyse: Analytische Beschreibung schriftlich oder akustisch gegebener, musikalischer Sachverhalte. Beherrschung der grundlegenden musiktheoretischen Terminologie, Kenntnis einfacher Satztechniken.</li> <li>– Instrumentenkunde: Überblick über Funktionsweise, physikalische Beschaffenheit und Spieltechnik der wichtigsten Instrumente.</li> </ul>					
<b>Lehrinhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Musikwissenschaft/Musikgeschichte: Grundzüge der Musikgeschichte, auch über Musik und Musikleben der Gegenwart, instrumentenspezifische Recherche sowie die Präsentation der Ergebnisse in Wort und Schrift.</li> <li>– Tonsatz/Analyse, Gehörbildung/Höranalyse: Grundlagen der Musiktheorie. Musikalische Stile, Formen und Satztechniken des 17. bis 21. Jahrhunderts, Komposition von instrumentalen Überleitungen und Kadenzten.</li> <li>– Instrumentenkunde: Geschichte, Spieltechnik und Repertoire, Akustik; Hörübungen zur Klangfarbenerkennung.</li> </ul>					
<b>Modulabschluss (benotet):</b> Modulabschlussprüfung, die aus mehreren Teilen besteht:					
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Musikwissenschaft/Musikgeschichte III: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Hausarbeit und</li> <li>b) mündliche Prüfung.</li> </ul> Beide Teile gehen zu jeweils 50% in die Note für diesen Prüfungsteil ein. Die bestandene Hausarbeit ist Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung. </li> <li>– Tonsatz/Analyse: Klausur</li> <li>– Gehörbildung/Höranalyse: Klausur</li> <li>– Instrumentenkunde: mündliche Prüfung</li> </ul>					
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang „Klavier“					

**Modul 5: Vertiefungsmodul**

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
5.1: Ensemblefach Chor	G	8,00	4	Erfolgreiche Teilnahme, erfolgreicher Modulabschluss	
5.2: Ensemblefach Kammermusik/Liedbegleitung	G	6,00	24	Erfolgreiche Teilnahme; drei Aufführungsnachweise (1 Nachweis pro Jahr ab dem 3. Sem.), erfolgreicher Modulabschluss	Vortrag der Ergebnisse im öffentlichen Rahmen
<u>Wahlpflichtfächer:</u>					
5.3: Ensembleleitung	G	[3,00]	[2]	Erfolgreiche Teilnahme, erfolgreicher Modulabschluss	2 Fächer jeweils über 2 Semester
5.4: Musikphysiologie	G	[4,00]	[2]		
5.5: Musikmanagement	G	[4,00]	[2]		
5.6: Instrumentalpädagogik	G	[4,00]	[2]		
5.7: Cembalo	G	[3,00]	[2]		
5.8: Chor	G	[4,00]	[2]		
<b>Summe:</b>		<b>20,00</b>	<b>32</b>		
		<b>bis 22,00</b>			
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>				<b>960</b> (Präsenzstudium: 300 bis 330; Selbststudium: 630 bis 660)	
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> ./.					
<b>Moduldauer:</b> 8 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> jedes Semester		
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ensemblefach Chor: Förderung der musikalischen und künstlerischen Bildung, Festigung von Intonation und harmonischer Verankerung in einem mehrstimmigen Gebilde.</li> <li>– Ensemblefach Kammermusik/Liedbegleitung: Sicheres Zusammenspiel mit anderen Musiker*innen als Kammermusikpartner*in in verschiedenen frei gewählten Besetzungen und mit frei gewähltem Repertoire sowie Fähigkeit, als Liedbegleiter*in auf professionellem Niveau mit Sänger*innen zusammen zu musizieren.</li> <li>– Wahlpflichtfächer <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ensembleleitung: Selbständiges Leiten von kleinen bis mittleren Ensembles mit und ohne Instrument.</li> <li>• Musikphysiologie: Bewusstmachung körperlicher, mentaler und psychischer Grundlagen, auf denen sich künstlerische Potentiale entfalten können. Ökonomisierung und Verfeinerung der Spielweise, konstruktiver Umgang mit Auftrittssituationen.</li> <li>• Musikmanagement: Wirklichkeitsnahe Karriereplanung für Musiker*innen, Professionalisierung der beruflichen Eigeninitiative und Kreativität, realistische Selbsteinschätzung.</li> <li>• Instrumentalpädagogik: Kenntnisse in der Hauptfachmethodik sowie in weiteren praktischen und wissenschaftlichen musikpädagogischen Bereichen.</li> <li>• Cembalo: Grundlagen der Cembalo-Technik.</li> <li>• Chor: Förderung der musikalischen und künstlerischen Bildung, Festigung von Intonation und harmonischer Verankerung in einem mehrstimmigen Gebilde.</li> </ul> </li> </ul>					
<b>Lehrinhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ensemblefach Chor: Praktisches Chorsingen in regelmäßigen Proben und Aufführung der Ergebnisse.</li> <li>– Ensemblefach Kammermusik/Liedbegleitung: Ausgewählte, repräsentative Werke der Kammermusikliteratur mit Klavier sowie des Liedschaffens von der klassisch-romantischen Periode bis hin zur Gegenwart.</li> <li>– Wahlpflichtfächer <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ensembleleitung: Grundkenntnisse des Dirigierens und der Führung kleinerer bis mittlerer Ensembles.</li> <li>• Musikphysiologie: Körperübungen, Experimente und Spiele. Arbeit am Instrument zur optimalen Anpassung des Instrumentes an den Körper und umgekehrt.</li> <li>• Musikmanagement: Einführung in unternehmerisches Denken, Programmkonzeption und Programmmoderation, medienrechtliches und medientechnisches Fachwissen, Funktionsweise des Musikbetriebs.</li> <li>• Instrumentalpädagogik: Reflexion des eigenen Lernens, Übens und der eigenen Kreativität. Lektüre grundlegender musikpädagogischer Texte.</li> <li>• Cembalo: Ausgewählte, paradigmatische Werke der Cembalo-Literatur im historischen Kontext.</li> <li>• Chor: Praktisches Chorsingen in regelmäßigen Proben und Aufführung der Ergebnisse.</li> </ul> </li> </ul>					
<b>Modulabschluss (unbenotet):</b> Modulabschlussprüfung in den Wahlpflichtfächern nach Maßgabe der Lehrenden.					
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang „Klavier“					

**Modul 6: Studium Generale**

<b>Variante A: Studium Generale</b>					
<b>Modulelement/-e</b>	<b>LV</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>LP-Vergabevoraussetzung/-en</b>	<b>Erläuterung/-en</b>
6.1: Kulturwissenschaft (Einführungsvorlesung)	V	2,00	2	Aktive Teilnahme (Definition durch Lehrkraft). Unbenoteter Leistungsschein.	Einführungsvorlesung Studium Generale wird zentral angeboten.
6.2: Kulturwissenschaftliche Studien	S	2,00	2	Aktive Teilnahme (Definition durch Lehrkraft). Unbenoteter Leistungsschein.	(Block-)Seminare durch Studium Generale zentral angeboten bzw. im Angebot der Fakultäten für das Studium Generale geöffnet.
6.3: Interdisziplinäre künstlerische Praxis und Theorie	div.	2,00	4	Aktive Teilnahme (Definition durch Lehrkraft). Unbenoteter Leistungsschein.	(Block-)Veranstaltungen oder Workshops
6.4: Freiwählbares Lehrangebot	div.	2,00	2	Aktive Teilnahme (Definition durch Lehrkraft). Unbenoteter Leistungsschein.	
<b>Summe:</b>		<b>10,00</b>	<b>10</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> <b>300</b> (Präsenzstudium: 150; Selbststudium - Lektüre, Recherche, Präsentationsvorbereitung, Projektarbeit -: 150)					
<b>Variante B: Studium Generale mit Teilnahme im Interkulturellen Mentoring</b>					
<b>Modulelement/-e</b>	<b>LV</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>LP-Vergabevoraussetzung/-en</b>	<b>Erläuterung/-en</b>
6.1: Kulturwissenschaft (Einführungsvorlesung)	V	2,00	2	Aktive Teilnahme (Definition durch Lehrkraft). Unbenoteter Leistungsschein	Einführungsvorlesung Studium Generale wird zentral angeboten.
6.2: Interkulturelles Mentoring, angerechnet als kulturwissenschaftliche Leistungen	div.	4,00	4	Aktive Teilnahme (Definition durch Mentor/-in). Unbenoteter Leistungsschein.	Mitwirkung in einer Mentoringgruppe. Das interkulturelle Mentoring wird vom Studium Generale organisiert.
6.3: Interdisziplinäre künstlerische Praxis und Theorie	div.	4,00	4	Aktive Teilnahme (Definition durch Lehrkraft). Unbenoteter Leistungsschein.	(Block-)Veranstaltungen oder Workshops
<b>Summe:</b>		<b>10,00</b>	<b>10</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> <b>300</b> (Präsenzstudium: 150; Selbststudium - Lektüre, Recherche, Präsentationsvorbereitung, Projektarbeit -: 150)					
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> keine					
<b>Moduldauer:</b> bis zu 8 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> jedes Semester		
Das Modul Studium Generale umfasst insgesamt 10 LP.					
<b>Inhaltliche Gliederung:</b> Mindestens 4 und höchstens 6 LP müssen im kulturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungsangebot des Studium Generale absolviert werden. Im interkulturellen Mentoring können ausländische Studierende 4 LP erwerben, die als Leistung in Kulturwissenschaft im Rahmen des Studium Generale angerechnet werden. Die Belegung einer kulturwissenschaftlichen Vorlesung mit einführungendem Charakter ist dabei für alle Pflicht. Weiterhin müssen mindestens 4 und höchstens 6 LP in Lehrveranstaltungen interkultureller künstlerischer Praxis und Theorie aus dem Lehrangebot des Studium Generale erbracht werden.					
<b>Belegung im Studienverlauf</b>					
A: Modulvariante ohne Teilnahme im Interkulturellen Mentoring: 4 LP in den ersten beiden Fachsemestern (2 LP in Einführungsvorlesung Kulturwissenschaft plus 2 LP in einer weiteren Lehrveranstaltung), 6 LP im weiteren Studienverlauf.					
B: Modulvariante mit Teilnahme im Interkulturellen Mentoring: 6 LP in den ersten beiden Fachsemestern (Einführungsvorlesung Kulturwissenschaft und Mentoring), 4 LP im weiteren Studienverlauf.					
<b>Inhalte und Qualifikationsziele:</b>					
<b>Das Studium Generale vermittelt kulturwissenschaftliche Orientierung:</b> In den Kulturwissenschaften befähigt das Studium Generale zur Teilnahme an einem übergeordneten soziokulturellen Diskurs und zur Einmischung in „culture as a whole way of life“ (Raymond Williams). Die Auseinandersetzung mit kulturwissenschaftlichen Theorien und Methoden findet dabei so statt, dass Umsetzungen in die künstlerische Praxis befördert werden.					
<b>Das Studium Generale vermittelt interdisziplinäre &amp; künstlerische Orientierung:</b> In der interdisziplinären künstlerischen Praxis und Theorie lernen die Studierenden andere kunstspartenspezifische Denk- und Handlungsmuster theoretisch und praktisch kennen – als Fundament für die künstlerische Zusammenarbeit. Im Zentrum der Kompetenzentwicklung stehen kollektive künstlerische Prozesse, der Mut für experimentelles Arbeiten – und die theoretische, wissenschaftliche Reflexion und praxisbezogene Interpretation solcher Erfahrungen. Interdisziplinäre Projektarbeit wird (auch) als angeleitete Identitätsarbeit praktiziert, damit die Studierenden lernen, sich in der diversifizierenden Welt der Künste bewusst zu positionieren.					
<b>Das Studium Generale vermittelt interkulturelle Orientierung:</b> Im interkulturellen Mentoring werden Studierende mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen darin gefördert, ihre sprachliche, soziale und institutionelle Integration an der Hochschule vom Studienbeginn an effektiv zu meistern. Im fakultativ belegbaren interkulturellen Mentoring werden Studierende nicht deutscher Sprache unter der Leitung studentischer Mentor*innen in einen interkulturellen Dialog untereinander und mit deutschen Kommiliton*innen eintreten. Durch das gemeinsame Erkunden des durch Diversität geprägten kulturellen Umfelds in Berlin und die Reflexion darüber, bauen sie interkulturelle Kompetenz auf. Leistungen teilnehmender ausländischer Studierender im interkulturellen Mentoring werden als Leistungen in den Kulturwissenschaften im Rahmen des Studium Generale anerkannt.					
<b>Modulabschluss (unbenotet):</b> Keine Prüfung. Bestätigung des Modulabschlusses durch die Leitung des Studium Generale nach Erbringung der Teilleistungen (Leistungsbescheinigungen unbenotet).					
<b>Verwendbarkeit:</b> Das Studium Generale vermittelt Schlüsselkompetenzen (kulturwissenschaftliche, interdisziplinäre-künstlerische und interkulturelle Orientierung) für die künstlerischen, gestalterischen und pädagogischen Berufe.					

Abkürzungen: E (künstlerischer Einzelunterricht), G (künstlerischer Gruppenunterricht), LP (Leistungspunkt/-e), LV (Lehrveranstaltungsform), PS (Proseminar), S (Seminar), SWS (Semesterwochenstunde/-n), V (Vorlesung)

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Klavier“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin**

vom 9. Dezember 2020

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHfG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BInDSAnpG-EU) vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 9. Dezember 2020 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
- § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
- § 18 Studienabschließende Prüfung
- § 19 Modulbeschreibung
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Prüfungsprotokoll
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen
- Anlage 1: Muster der Urkunde
- Anlage 2: Muster des Zeugnisses
- Anlage 3: Muster des Diploma Supplements

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang „Klavier“ an der Fakultät Musik der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

**§ 2 Zweck der Prüfungen**

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden befähigt sind, den Beruf als Pianist\*in in seinen vielfältigen Ausformungen professionell auszuüben. Dabei soll der Nachweis künstlerisch-technischen Könnens sowie gestalterischen Vermögens hinsichtlich Interpretationsfähigkeit und Stilempfindens erbracht werden.
- (2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

**§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung ist u.a. eine besondere künstlerische Begabung. Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Winter- sowie zum Sommersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung.

**§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement**

- (1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der akademische Grad Bachelor of Music (B.Mus.) verliehen. Das Zeugnis weist aus:
  1. die studienbegleitenden Module, deren Bewertung und die damit vergebenen Leistungspunkte,
  2. das studienabschließende Modul, dessen Bewertung und die damit vergebenen Leistungspunkte,
  3. die Gesamtnote und
  4. den\*die Hauptfachlehrer\*in.
 Das Zeugnis wird von dem\*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichnet, die Urkunde vom Dekan oder von der Dekanin und vom Präsidenten oder von der Präsidentin. Zeugnis und Urkunde tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin. Zeugnisse sollen rechtzeitig ausgefertigt werden, dass spätestens zwei Monate nach Einreichung der Bachelorarbeit der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere Studien- oder Prüfungsleistungen ausstehen.
- (2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform ausgehändigt, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

## § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und in der Regel einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen, zusammensetzen.

(2) Das Bestehen des Moduls 2 (Kernfach – Repertoire) entspricht dem Bestehen einer Zwischenprüfung.

(3) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den einzelnen studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der studienabschließenden Modulprüfung zusammen. Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen.

(4) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem\*der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

1. Berufstätigkeit,
2. Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren,
3. Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
4. eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht,
5. eine bestehende Schwangerschaft,
6. die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des studierendenWERKS BERLIN oder
7. sonstige schwerwiegende Gründe.

Das Teilzeitstudium ist in der Regel vor Beginn des Semesters schriftlich und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeitanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem\*der Antragsteller\*in einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsprozesse in den Jahrganggruppen des Studiengangs nicht beeinträchtigt werden.

## § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte mit 30 Leistungspunkten pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden dem Studienaufwand entsprechend Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach erfolgreichem Modulabschluss vergeben.

## § 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss „Künstlerische Ausbildung (KA)“ zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreter\*innen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger\*innen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss beauftragt die einzelnen Instrumentalbereiche mit der Organisation und Durchführung der Prüfungen. Die Instrumentalbereiche

1. legen die Prüfungstermine fest,
2. schlagen dem Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen vor und
3. achten darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden.

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen und entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen. Er kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die\*den Vorsitzende\*n übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des\*der Vorsitzenden oder des\*der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des\*der Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte zu Prüfern und Prüferinnen bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Prüfer bzw. Prüferin und Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Bei den studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer oder Prüferin. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers bzw. einer weiteren Prüferin oder eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungen der Module 1 und 2 und für die studienabschließende Prüfung eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen.

## § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist eine\*ein Studierende\*r nach, dass sie\*er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. erheblicher psychischer Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgeesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem\*der Studierenden und dem Prüfer

oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer\* eines nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch die\* den Studierende\*n gleich. Nahe Angehörige sind die im Pflegezeitgesetz als solche bestimmten Personen. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Hinsichtlich des Verfahrens gilt Absatz 1 entsprechend.

### § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

(1) Das Studium wird mit der erfolgreichen Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind. Die zu belegenden Module sind im Studienplan und in der Modulbeschreibung (Anlagen zur Studienordnung) festgelegt.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Hat der\* die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(4) Bewertungen von Prüfungsleistungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

(5) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Prüfungsteilen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erhoben werden.

(6) Eine fehlende Begründung gemäß Absatz 4 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss gemäß Absatz 5 erheben.

(7) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(8) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.

(9) Die Prüfer oder Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Absatz 4 zu begründen.

### § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung,

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut,

von 1,6 bis 2,5 = gut,

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,

ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern und Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote, sofern den Prüfungsteilen Leistungspunkte zugeordnet sind, aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Noten der Prüfungsteile, andernfalls aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten, sofern die Modulbeschreibung (Anlage 2 zur Studienordnung) keine abweichende Regelung trifft.

(4) Neben der Notenskala nach Absatz 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

(5) Nicht benotete Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Gruppenarbeiten dürfen nur zugelassen werden, wenn die Einzelleistungen der Prüfungskandidaten bzw. Prüfungskandidatinnen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind.

### § 12 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote des Bachelorstudiengangs ist der nach Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten aller benoteten Modulprüfungen. Dabei werden die Leistungspunkte des Moduls 1 einfach, des Moduls 2 anderthalbfach und des studienabschließenden Moduls (Modul 3) dreifach gezählt.

### § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

Studierenden, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum studienabschließenden Modul anmelden, wird empfohlen, noch während des achten Fachsemesters eine Studienfachberatung aufzusuchen.

#### § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung; sie erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Teilnahme an einer Studienleistung eines Moduls kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung gemacht werden.

#### § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen

Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen sowie die ihnen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen werden jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden noch vor Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden vom Prüfungsamt bescheinigt.

#### § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann nach frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sollen möglichst umgehend zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden und müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des Kandidaten oder der Kandidatin zu überprüfen. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jeder nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.

(2) Wird ein Modul endgültig nicht bestanden, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

#### § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

(1) Die Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung erfolgt gegen Ende des siebten Semesters beim Prüfungsausschuss.

(2) Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Module 1 und 2 bzw. den Nachweis der Einstufung;
2. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität der Künste Berlin für den Bachelorstudiengang „Klavier“;
3. eine Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin, dass ihm oder ihr die Studien- und Prüfungsordnung bekannt sind;
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Bachelor- oder Diplomprüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
5. Angabe darüber, welches Stück bzw. welche Stücke als Bachelorprojekt ausgewählt wurden.

Von der Anmeldung kann innerhalb von acht Wochen zurückgetreten werden.

(3) Über die Zulassung zur studienabschließenden Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn alle nach Absatz 2 geforderten Unterlagen eingereicht wurden.

(4) Die zu spielenden Werke und der Termin für die studienabschließende Prüfung werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

#### § 18 Studienabschließende Prüfung

(1) Die studienabschließende Prüfung (Modulelement 3.1, Kernfach – Künstlerische Reife/Instrumentales Hauptfach) einschließlich der Dokumentation findet im achten Semester statt.

(2) Sie besteht aus einem öffentlichen Klavierabend von ca. 40 bis 45 Minuten Dauer sowie aus einer hochschulöffentlichen Repertoireprüfung von ca. 60 Minuten Dauer. Die Kandidaten und Kandidatinnen stellen ein Prüfungsprogramm zusammen, aus dem sie das Programm des öffentlichen Klavierabends gestalten und das folgende Anforderungen umfasst:

a. Klavierabend:

1. drei Präludien und drei Fugen oder ein größeres Werk von J. S. Bach,
2. eine klassische Sonate (Haydn, Mozart, Beethoven),
3. ein großes Werk der Romantik,
4. ein Werk der klassischen Moderne oder des Impressionismus,
5. ein Werk der Neuen Musik (ab 1950) sowie
6. eine Etüde von F. Chopin

ausgenommen des bzw. der für das Bachelorprojekt gewählten Stücke, die im zeitlichen Zusammenhang mit dem öffentlichen Klavierabend vorgetragen werden. Eines der Stücke kann ein Kammermusikwerk sein.

b. Repertoireprüfung:

1. Vortrag von den übrigen Werken aus dem Prüfungsprogramm oder eines Teiles davon, den die Prüfungskommission auswählt und drei Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gibt,
  2. Vortrag eines nach 14-tägiger Vorbereitungszeit möglichst auswendig zu spielenden Pflichtstücks,
  3. Vortrag eines etwa zwei Seiten langen Pflichtstücks nach zehnminütiger Vorbereitung.
- c. Zum öffentlichen Klavierabend ist eine kurze schriftliche Arbeit (mindestens 1.500 Worte) vorzulegen, die sowohl einen dokumentarischen als auch einen analysierenden oder reflektierenden Schwerpunkt haben kann. Sie wird im Zusammenhang mit der künstlerischen Leistung im Konzert bewertet und sollte vier Wochen vor der künstlerischen Prüfung eingereicht werden.

(3) Für die Wiederholung der nicht bestandenen studienabschließenden Prüfung gilt § 16 entsprechend.

#### § 19 Modulbeschreibung

(1) Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben zu den Modulen:

1. Lehrinhalte und Qualifikationsziele,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Leistungspunkte und Arbeitsaufwand,
4. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
5. Dauer,
6. Häufigkeit des Angebots,
7. Modulabschluss und dessen Bewertung,
8. Teilnahmevoraussetzungen und
9. Verwendbarkeit.

(2) Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert werden.

## § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Systeme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

## § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat seinen oder die Kandidatin ihren Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Anforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder der\*dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche durch schriftlichen Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach den vorherigen Absätzen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die erforderlichen personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind ein Jahr aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt ein Jahr.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre Prüfungsunterlagen gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Berlin Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 23 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist vom einzelnen Prüfer bzw. von der einzelnen Prüferin oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das vom Prüfer bzw. der Prüferin oder von der\*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und von der protokollführenden Person unterzeichnet und der Prüfungsakte des Kandidaten oder der Kandidatin beigelegt wird. Es muss außer dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin Angaben enthalten über

1. Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
2. die Namen der Prüfer und Prüferinnen sowie der protokollführenden Person,
3. Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
4. den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung,
5. die Benotung und
6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

## § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 11. Juli 2018 (UdK-Anzeiger 4/2019 vom 29. März 2019) außer Kraft.

(3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits Leistungen nach der in Absatz 2 genannten Ordnung erbracht haben, können abweichend von Absatz 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

Anlage 1 zur Prüfungsordnung: Muster der Urkunde für den Bachelorstudiengang „Klavier“



Universität der Künste Berlin

# Urkunde

**[Vorname(n) Nachname(n)]**

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des

Bachelorstudiengangs Klavier

der akademische Grad

**Bachelor of Music (B.Mus.)**

verliehen.

Berlin, den [Datum]

[Der\*Die Präsident\*in]  
der Universität der Künste Berlin

[Der\*Die Dekan\*in]  
der Fakultät Musik

Anlage 2 zur Prüfungsordnung: Muster des Zeugnisses für den Bachelorstudiengang „Klavier“



Universität der Künste Berlin

# Zeugnis

**[Vorname(n) Nachname(n)]**

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im

Bachelorstudiengang Klavier

bei dem\*der Hauptfachlehrer\*in: [Hauptfachlehrer\*in]

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

[Der\*Die Dekan\*in]  
der Fakultät Musik

[Der\*Die Vorsitzende]  
des Prüfungsausschusses

**Bachelorzeugnis von [Vorname(n) Nachname(n)]****Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen**

<b>Modul</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Bewertung</b>
1: Kernfach – Grundlagen	43	[Bewertung]
2: Kernfach – Repertoire	36	[Bewertung]
3: Kernfach – Künstlerische Reife (studienabschließendes Modul)	98	[Bewertung]
4: Musikwissenschaft und Musiktheorie	21	[Bewertung]
5: Vertiefungsmodul	32	[Bewertung]
6: Studium Generale	10	[Bewertung]
<b>Summe und Gesamtnote</b>	<b>240</b>	<b>[Gesamtnote]</b>

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Mit diesem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wird gem. § 10 Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 auch eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben.

Anlage 3 zur Prüfungsordnung: Muster des Diploma Supplements für den Bachelorstudiengang „Klavier“

Universität der Künste Berlin

Präsident

## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

#### 1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

[Nachname(n), Vorname(n)]

#### 1.3 Geburtsdatum(TT/MM/JJJJ)

[Geburtsdatum]

#### 1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

[Matrikelnummer]

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

#### 2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad

Bachelor of Music, B.Mus.

#### 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Klavier

#### 2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Fakultät 03 – Musik/staatlich

#### 2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

#### 2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

### 3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor, erster berufsqualifizierender Abschluss

#### 3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

240 Leistungspunkte/4 Jahre

#### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

1. Eine besondere künstlerische Begabung und
2. für ausländische oder staatenlose Studienbewerber\*innen: ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

Datum der Zertifizierung: [Datum]

Vorsitzende\*r des Prüfungsausschusses

**Diploma Supplement****4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN****4.1 Studienform**

[Vollzeitstudium/Teilzeitstudium]

**4.2 Lernergebnisse des Studiengangs**

Das Studium bereitet die\*den Studierende\*n auf eine Berufspraxis in folgenden Tätigkeitsfeldern vor: Solo, Kammermusik, Liedbegleitung. Inhalt des Studiums ist die Vermittlung künstlerisch-technischen Könnens, der Interpretationsfähigkeit, des Stilempfindens und des gestalterischen Vermögens beim Vortrag eigenständig erarbeiteter Werke.

**4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten**

Modul	Leistungspunkte	Bewertung
1: Kernfach – Grundlagen	43	[Bewertung]
2: Kernfach – Repertoire	36	[Bewertung]
3: Kernfach – Künstlerische Reife (studienabschließendes Modul)	98	[Bewertung]
4: Musikwissenschaft und Musiktheorie	21	[Bewertung]
5: Vertiefungsmodul	32	[Bewertung]
6: Studium Generale	10	[Bewertung]

**4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel**

Notensystem:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

[Notenspiegel]

**4.5 Gesamtnote**

[Gesamtnote]

**5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION****5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Das Studium bereitet auf das Weiterstudium in den Masterstudiengängen „Klavier“ an der Universität der Künste Berlin und vergleichbaren Masterstudiengängen anderer Musikhochschulen vor.

**5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)**

./.

**6. WEITERE ANGABEN****6.1 Weitere Angaben**

[Weitere Angaben (nur auf Anforderung des Absolventen/der Absolventin)]

**6.2 Weitere Informationsquellen**

www.udk-berlin.de

**7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

– Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

– Prüfungszeugnis vom [Datum]

– Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: [Datum]

[Offizieller Stempel/Siegel]

Vorsitzende\*r des Prüfungsausschusses

**8. INFORMATIONEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat. [im Muster nicht abgedruckt]

## **Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Orchesterinstrumente sowie Gitarre/Saxophon/Blockflöte“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin**

vom 9. Dezember 2020

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BlnDSAnpG-EU) vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 9. Dezember 2020 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
  - § 3 Studienbeginn
  - § 4 Studiendauer und Studienumfang
  - § 5 Studienaufbau
  - § 6 Lehrveranstaltungsformen
  - § 7 Nachweis von Studienleistungen
  - § 8 Studienabschluss
  - § 9 Studienfachberatung
  - § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen
- Anlage 1: Studienplan  
Anlage 2: Modulbeschreibungen

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs Orchesterinstrumente (im Folgenden immer einschließlich Gitarre/Saxophon/Blockflöte zu verstehen) an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

### **§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums**

Das Studium bereitet die\*den Studierende\*n auf eine Berufspraxis in folgenden Tätigkeitsfeldern vor: Hauptfach Saiteninstrumente, Hauptfach Blasinstrumente, Hauptfach Schlagzeug: Solo, Orchester, Kammermusik. Hauptfach Gitarre: Solo, Kammermusik. Hauptfach Saxophon: Solo, Kammermusik, Ensemble. Hauptfach Blockflöte: Solo, Kammermusik, Ensemble. Inhalt des Studiums ist die Vermittlung künstlerisch-technischen Könnens, der Interpretationsfähigkeit, des Stilempfindens und des gestalterischen Vermögens beim Vortrag eigenständig erarbeiteter Werke.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils zum Winter- sowie zum Sommersemester.

### **§ 4 Studiendauer und Studienumfang**

(1) Die Studiendauer ist auf eine Regelstudienzeit von acht Semestern festgelegt. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet.

(2) Den Studierenden sind auf begründeten Antrag in der Regel bis zu zwei Urlaubssemester zu gewähren. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Hauptfachlehrers bzw. der Hauptfachlehrerin. Längere Beurlaubungen bedürfen daneben der Zustimmung des jeweiligen Institutsrates. Der Antrag ist spätestens bis zum Ende der Rückmeldefrist im Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen; dieses informiert die Fakultätsleitung. Darüber hinaus gelten die Regelungen der Satzung für Studienangelegenheiten.

### **§ 5 Studienaufbau**

Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und in der Regel einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen, zusammensetzen. Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern Studienplan und Modulbeschreibungen.

### **§ 6 Lehrveranstaltungsformen**

Die Lehre findet überwiegend im Einzel- und Gruppenunterricht statt. Insbesondere in den wissenschaftlichen Fächern werden auch Vorlesungen und Seminare abgehalten.

### **§ 7 Nachweis von Studienleistungen**

Leistungspunkte zum Nachweis von Studienleistungen werden nur nach erfolgreichem Modulabschluss vergeben.

### **§ 8 Studienabschluss**

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Module erfolgreich absolviert worden sind.

### **§ 9 Studienfachberatung**

Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie in der Regel mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung einschließlich Planung von Praktika und Auslandsaufenthalten ohne Zeitverlust im Studium. Im dritten Semester wird eine Studienverlaufsberatung angeboten. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

**§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 24. April 2013 (UdK-Anzeiger 13/2013 vom 27. Dezember 2013) in der Fassung der Modulkatalogfortschreibung gemäß UdK-Anzeiger 2/2015 vom 3. März 2015 außer Kraft.
- (3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits Leistungen nach der in Absatz 2 genannten Ordnung erbracht haben, können abweichend von Absatz 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

## Anlage 1 zur Studienordnung: Studienplan für den Bachelorstudiengang „Orchesterinstrumente sowie Gitarre/Saxophon/Blockflöte“

Modulnummer und -titel Modulelement	LV	SWS		LP									
		je Sem.	Σ	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Σ	
				Sem.									
<b>1: Pflichtfächer A1 – Grundlagen</b>			<b>5,80 bzw. 6,30</b>	<b>19,5</b>	<b>19,5</b>								<b>39</b>
1.1: Instrumentales Hauptfach	E	1,40	<b>2,80</b>	18	18								<b>36</b>
1.2: Korrepetition	E	Bläser: 0,75 Streicher: 1,00	<b>1,50 bzw. 2,00</b>	1	1								<b>2</b>
1.3: Orchesterstudien/Nebeninstrumente	G	0,75*	<b>1,50</b>	0,5	0,5								<b>1</b>
<b>2: Pflichtfächer A2 – Repertoire</b>			<b>8,70 bzw. 9,45</b>			<b>17,5</b>	<b>18,5</b>	<b>21</b>					<b>57</b>
2.1: Instrumentales Hauptfach	E	1,40	<b>4,20</b>			15,5	16,5	19					<b>51</b>
2.2: Korrepetition	E	Bläser: 0,75 Streicher: 1,00	<b>2,25 bzw. 3,00</b>			1	1	1					<b>3</b>
2.3: Orchesterstudien/Nebeninstrumente	G	0,75*	<b>2,25</b>			1	1	1					<b>3</b>
<b>3: Pflichtfächer A3 – Künstlerische Reife (studienabschluss- Bendes Modul)</b>			<b>8,70 bzw. 9,45</b>						<b>23</b>	<b>26</b>	<b>28</b>		<b>77</b>
3.1: Instrumentales Hauptfach	E	1,40	<b>4,20</b>					21	24	26**			<b>71</b>
3.2: Korrepetition	E	Bläser: 0,75 Streicher: 1,00	<b>2,25 bzw. 3,00</b>					1	1	1			<b>3</b>
3.3: Orchesterstudien/Nebeninstrumente	G	0,75*	<b>2,25</b>					1	1	1			<b>3</b>
<b>4: Pflichtfächer B – Künstlerische Pflichtfächer</b>			<b>9,00 +X</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>30</b>
4.1: Orchesterspiel/Bläserensemble	siehe Orchesterordnung			2	2	2	2	2	2	2	2		<b>14</b>
4.2: Kammermusik	G	1,00	<b>6,00</b>			2	2	2	2	2	2	2	<b>12</b>
4.3: Klavier	E	0,75	<b>3,00</b>	1	1	1	1						<b>4</b>
<b>5: Pflichtfächer C - Wissenschaftliche Pflichtfächer</b>			<b>26,00</b>	<b>3,5</b>	<b>5,5</b>	<b>5,5</b>	<b>3,5</b>	<b>1,5</b>	<b>1,5</b>				<b>21</b>
5.1: Musikwissenschaft/Musikgeschichte I	V	2,00	<b>8,00</b>	1	1	1	1						<b>4</b>
5.2: Musikwissenschaft/ Musikgeschichte II	PS	2,00	<b>2,00</b>		2								<b>2</b>
5.3: Musikwissenschaft/ Musikgeschichte III	PS	2,00	<b>2,00</b>			3	1***						<b>4</b>
5.4: Tonsatz/Analyse	G/S	1,00	<b>6,00</b>	1	1	1	1	1	1				<b>6</b>
5.5: Gehörbildung/Höranalyse	G/S	1,00	<b>6,00</b>	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5				<b>3</b>
5.6: Instrumentenkunde	S	1,00	<b>2,00</b>	1	1								<b>2</b>
<b>6: Wahlpflichtfächer</b>			<b>10,00 bis 12,00</b>			<b>1</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>1</b>				<b>6</b>
<i>3 Fächer jeweils über 2 Sem. (beispielhafte Belegung)</i>													
6.1: Ensembleleitung	G	1,50	<b>[3,00]</b>			1	1						<b>2</b>
6.2: Musikphysiologie	G	2,00	<b>[4,00]</b>				1	1					<b>2</b>
6.3: Musikmanagement	G	2,00	<b>[4,00]</b>					1	1				<b>2</b>
6.4: Instrumentalpädagogik	G	2,00	<b>[4,00]</b>										
6.5: Chor	G	1,50	<b>[3,00]</b>										
<b>7: Studium Generale</b>			<b>10,00</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>				<b>10</b>
<i>(beispielhafte Verteilung)</i>													
Einführung in die Kulturwissenschaften	V		<b>2,00</b>	1	1								<b>2</b>
Kulturwissenschaftliche Studien	S		<b>4,00</b>	1	1			1	1				<b>4</b>
Interdisziplinäre künstlerische Praxis und Theorie	div.		<b>4,00</b>		2	1	1						<b>4</b>
<b>Summe</b>			<b>78,20 bis 82,20+X</b>	<b>28</b>	<b>32</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>29,5</b>	<b>30,5</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>240</b>
<b>Summe LP/Studienjahr</b>				<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	

\* Module Nr. 1-3: Zzgl. weiterer instrumentenspezifischer Lehrangebote (z.B. Nebeninstrumente) von durchschnittlich ca. 12 Stunden Gesamtumfang während des Studiums. (Der konkrete Lehrumfang kann je nach Instrument und Schwerpunktsetzung variieren.)

\*\* einschließlich Bachelorprojekt im Umfang von 12 LP.

\*\*\* nur Prüfungsteil (keine LV)

Abkürzungen: E (künstlerischer Einzelunterricht), G (künstlerischer Gruppenunterricht), LP (Leistungspunkt/-e), LV (Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungsform), PS (Proseminar), S (Seminar), Sem. (Semester), SWS (Semesterwochenstunde/-n), V (Vorlesung)

## Anlage 2 zur Studienordnung: Modulbeschreibungen für den Bachelorstudiengang Orchesterinstrumente sowie Gitarre/Saxophon/Blockflöte“

**Modul 1: Pflichtfächer A1 – Grundlagen**

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
1.1: Instrumentales Hauptfach	E	2,80	36	regelmäßige Teilnahme, bestandene Modulabschlussprüfung	
1.2: Korrepetition	E	Bläser: 1,50 Streicher: 2,00	2	regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme, erfolgreicher Modulabschluss	
1.3: Orchesterstudien/Nebeninstrumente	G	1,50	1	regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme, erfolgreicher Modulabschluss	
<b>Summe:</b>		<b>5,80 bzw. 6,30</b>	<b>39</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>			<b>1.170</b>	(Präsenzstudium: 87,00 bzw. 94,50; Selbststudium: 1.083,00 bzw. 1.075,50)	
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> ./.					
<b>Moduldauer:</b> 2 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> jedes Semester		
<b>Qualifikationsziele:</b> Die künstlerischen Fächer sind für die Studierenden die zentralen Orte zur Entwicklung ihrer musikalischen Persönlichkeit. Ziel ist die Erarbeitung instrumental-technischer und interpretatorischer Kompetenzen sowie die Ausbildung zu Stil- und Formsicherheit, die eine selbständige individuelle, stilistisch adäquate Interpretation von Musik ermöglichen. Besonderes Ziel des 1. Moduls ist dabei die Schaffung tragfähiger technischer und musikalischer Grundlagen für den weiteren Verlauf der künstlerischen Entwicklung.					
<b>Lehrinhalte:</b> Erwerb einer sicheren Instrumentaltechnik, Spiel von anspruchsvollen Etüden und Vortragsstücken unterschiedlichster historischer und stilistischer Provenienz, bewusster Einsatz der Intonation, auch in verschiedenen Besetzungen, Erlangung sicherer musikalischer Vortrags- und Interpretationskompetenz, auch mit Korrepetition. Für die Instrumente Gitarre, Saxophon, Blockflöte: a) Gitarre: Erwerb einer sicheren in ihren Aspekten wie Tonleitern, Arpeggien, Bindungen u.a. einschließlich einer gesunden Spiel- und Körperhaltung als Grundlage der Effizienz der technischen Möglichkeiten sowie zur Vermeidung instrumentenspezifischer Erkrankungen. Spiel von anspruchsvollen Etüden und Vortragsstücken unterschiedlichster historischer und stilistischer Provenienz unter Berücksichtigung der Erarbeitung angemessener technisch-musikalischer Mittel wie Formverständnis, Phrasierung, Verzierungstechniken, Vibrato, Klanggestaltung einschließlich Tonbildung und Dynamik. Die erarbeitete Literatur sollte Werke der Renaissance (z.B. von John Dowland), zyklische Werke des 17./18. Jahrhunderts (z.B. von Johann Sebastian Bach), klassische Sonaten oder ein klassisches Variationswerk (z.B. von Mauro Giuliani), spanisch-südamerikanische Werke (z.B. von Federico Moreno-Torroba oder Antonio Lauro) und zeitgenössische Werke des 20./21. Jahrhunderts (z.B. von Leo Brouwer) enthalten. Erlangung sicherer musikalischer Vortrags- und Interpretationskompetenz. Sammeln und Entwickeln der Bühnenpräsenz durch regelmäßige öffentliche Vorspiele. b) Saxophon: Erwerb einer sicheren Instrumentaltechnik auf allen im Orchester gebräuchlichen Saxophonen (Sopran -, Alt-, Tenor- und Baritonsaxophon). Ausgehend von Übungen zur optimalen Körperhaltung, die Verspannungen und Fehlstellungen verhindern, wird sowohl an der klassischen Technik (Skalen, Akkordbrechungen in unterschiedlichen Artikulationen) gearbeitet als auch an den neuen Spieltechniken, die in der zeitgenössischen Orchesterliteratur verlangt werden. Spiel von anspruchsvollen Etüden, Transkriptionen, Vortragsstücken und Konzerten aus der gesamten Musikgeschichte in Hinsicht auf Stilsicherheit und Entwicklung einer angemessenen musikalischen Umsetzung. In allen Stilistiken werden die Besonderheiten der Phrasierung, der Rhythmik, der Artikulation, der Dynamik, der Tongestaltung und der Artikulation erarbeitet. Die erarbeitete Literatur soll u.a. Werke der Romantik (z. B. Glasunow), des Neoklassizismus (z.B. Milhaud, Ibert), Transkriptionen (z.B. J.S. Bach), Werke der zeitgenössischen Musik (z.B. Denisow) aber auch jazznahe Werke wie z.B. die Hot- Sonate von Erwin Schulhoff umfassen. Erlangung sicherer musikalischer Vortrags- und Interpretationskompetenz durch Teilnahme an Kammermusik - und Orchesterprojekten. Entwickeln der Bühnenpräsenz durch regelmäßige öffentliche Vorspiele. c) Blockflöte: Erwerb einer sicheren Instrumentaltechnik, Spiel von anspruchsvollen Etüden und Vortragsstücken der blockflötenrelevanten historischen Stilrichtungen und der Moderne. Entwicklung einer den musikalischen Affekt und Ausdruck unterstützenden Körpersprache sowie einer gesunden Körperhaltung zur Vermeidung instrumentenspezifischer Erkrankungen. Bewusster Einsatz der Intonation nach historischen Kriterien, stilgerecht differenzierter Artikulation, Phrasierung, Klanggestaltung und Verzierungstechnik. Erlangung sicherer musikalischer Vortrags- und Interpretationskompetenz. Entwicklung der Bühnenpräsenz durch regelmäßige öffentliche Vorspiele, auch in kammermusikalischen Formationen und mit Korrepetition. Lehrformen: Instrumentales Hauptfach: wöchentlicher Einzelunterricht, auf das Hauptfach bezogenes Nebeninstrument: Einzelunterricht nach Absprache zzgl. weiterer instrumentenspezifischer Lehrangebote (z.B. Nebeninstrumente) in den Modulen 1-3 von durchschnittlich ca. 12 Stunden Gesamtumfang während des Studiums (der konkrete Lehrumfang kann je nach Instrument und Schwerpunktsetzung variieren), Korrepetition: wöchentliche Zusammenarbeit, Orchesterstudien: wöchentlicher Gruppenunterricht. Für Gitarre, Saxophon und Blockflöte jeweils im instrumentalen Hauptfach: wöchentlicher Einzelunterricht.					
<b>Modulabschluss (benotet):</b> Prüfungen und Vorleistungen: Instrumentales Hauptfach: Wöchentlicher Einzelunterricht, Korrepetition: öffentliche Vorspiele. Die Modulabschlussprüfung umfasst ein Vortragsstück freier Wahl sowie eine Technik-Prüfung (Etüden, Tonleitern, Dreiklänge etc.) nach Festlegung durch die verschiedenen Instrumentalbereiche. Sie wird vor einer Kommission, bestehend aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und einem akademischen Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin abgelegt und dauert etwa zehn bis 15 Minuten.					
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang „Orchesterinstrumente sowie Gitarre/Saxophon/Blockflöte“					

**Modul 2: Pflichtfächer A2 – Repertoire**

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
2.1: Instrumentales Hauptfach	E	4,20	51	regelmäßige Teilnahme, bestandene Modulabschlussprüfung	
2.2: Korrepetition	E	Bläser: 2,25 Streicher: 3,00	3	regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme, erfolgreicher Modulabschluss	
2.3: Orchesterstudien/Nebeninstrumente	G	2,25	3	regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme, erfolgreicher Modulabschluss	
<b>Summe:</b>		<b>8,70</b>	<b>57</b>		
		<b>bzw. 9,45</b>			
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>			<b>1.710</b>	(Präsenzstudium: 130,50 bzw. 141,75; Selbststudium: 1.579,50 bzw. 1.568,25)	
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> Erfolgreicher Abschluss von Modul 1 bzw. bestandene Zugangsprüfung und Einstufung in das dritte Studiensemester					
<b>Moduldauer:</b> 3 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> jedes Semester		
<b>Qualifikationsziele:</b> Sichere Beherrschung von Teilen des Standardrepertoires sowie Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung weiterer musikalischer Literatur des Hauptinstruments. Kenntnis und Beherrschung relevanter Orchesterstellen. Für Gitarre, Saxophon und Blockflöte: a) Gitarre: Sichere Beherrschung von Teilen des Standardrepertoires sowie Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung weiterer musikalischer Literatur des Hauptinstruments. b) Saxophon: Sichere Beherrschung von Teilen des Standardrepertoires sowie Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung weiterer musikalischer Literatur des Hauptinstruments. c) Blockflöte: Sichere Beherrschung von Werken aus verschiedenen Stilbereichen des Blockflötenrepertoires sowie die Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung weiterer musikalischer Literatur des Hauptinstruments.					
<b>Lehrinhalte:</b> Sonaten, Vortragsstücke, Konzerte, Orchesterstellen, Vom-Blatt-Spiel. Für Gitarre, Saxophon und Blockflöte: a) Gitarre: Vortragsstücke, Etüden, Vom-Blatt-Spiel b) Saxophon: Sonaten, Vortragsstücke, Konzerte, Orchesterstellen, Vom-Blatt-Spiel c) Blockflöte: Sonaten, Suiten, Vortragsstücke, Konzerte, Vom-Blatt-Spiel, Verzierungsaufgaben. Lehrformen: Instrumentales Hauptfach: wöchentlicher Einzelunterricht, auf das Hauptfach bezogenes Nebeninstrument: Einzelunterricht nach Absprache zzgl. weiterer instrumentenspezifischer Lehrangebote (z.B. Nebeninstrumente) in den Modulen 1-3 von durchschnittlich ca. 12 Stunden Gesamumfang während des Studiums (Der konkrete Lehrumfang kann je nach Instrument und Schwerpunktsetzung variieren.), Korrepetition: wöchentliche Zusammenarbeit, Orchesterstudien: wöchentlicher Gruppenunterricht. Für Gitarre, Saxophon und Blockflöte: a) Gitarre: Instrumentales Hauptfach: wöchentlicher Einzelunterricht b) Saxophon: Instrumentales Hauptfach: wöchentlicher Einzelunterricht c) Blockflöte: Instrumentales Hauptfach: wöchentlicher Einzelunterricht, Verzierungslehre: Gruppenunterricht bzw. Projekt.					
<b>Modulabschluss (benotet):</b> Prüfungen und Vorleistungen: Instrumentales Hauptfach: Wöchentlicher Einzelunterricht, Korrepetition: öffentliche Vorspiele. Die Modulabschlussprüfung umfasst zwei bis drei Werke unterschiedlicher Epochen (auch Einzelsätze) freier Wahl, Vom-Blatt-Spiel sowie zwei bis fünf repräsentative Orchesterstellen unterschiedlicher Herkunft. Die Modulprüfung wird vor einer Kommission, bestehend aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und einem akademischen Mitarbeiter bzw. einer akademischen Mitarbeiterin, abgelegt und dauert etwa 20 bis 30 Minuten.					
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang „Orchesterinstrumente sowie Gitarre/Saxophon/Blockflöte“					

**Modul 3: Pflichtfächer A3 – Künstlerische Reife (studienabschließendes Modul)**

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
3.1: Instrumentales Hauptfach	E	4,20	71	regelmäßige Teilnahme, bestandene Modulabschlussprüfung	
3.2: Korrepetition	E	Bläser: 2,25 Streicher: 3,00	3	regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme, erfolgreicher Modulabschluss	
3.3: Orchesterstudien/Nebeninstrumente	G	2,25	3	regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme, erfolgreicher Modulabschluss	
<b>Summe:</b>		<b>8,70</b>	<b>77</b>		
		<b>bzw. 9,45</b>			
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>		<b>2.310</b>	(Präsenzstudium: 130,50 bzw. 141,75; Selbststudium: 2.179,50 bzw. 2.168,25)		
<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> Erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und 2 oder bestandene Zugangsprüfung und Einstufung in das sechste Studiensemester.					
<b>Moduldauer:</b> 3 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> jedes Semester		
<b>Qualifikationsziele:</b> Fähigkeit zum sicheren Vortrag des Repertoires in seinen unterschiedlichsten Ausprägungen in hoher künstlerischer Reife.					
<b>Lehrinhalte:</b> Probespiel Konzerte, Orchesterstudien für Probespiele, individuelle Prüfungsprogramme. Für Gitarre, Saxophon und Blockflöte: a) Gitarre: Individuelle Prüfungs- sowie Konzertprogramme unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte der Programmgestaltung bzw. -zusammenstellung sowie deren Präsentation in der Öffentlichkeit (Werbung etc.) b) Saxophon: Orchesterstellen für Probespiele. Individuelle Prüfungs- sowie Konzertprogramme unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte der Programmgestaltung bzw. -zusammenstellung sowie deren Präsentation in der Öffentlichkeit (Werbung etc.) c) Blockflöte: Individuelle inhaltlich schlüssige Prüfungs- bzw. Konzertprogramme sowie deren Präsentation in der Öffentlichkeit. Lehrformen: Instrumentales Hauptfach: wöchentlicher Einzelunterricht, auf das Hauptfach bezogenes Nebeninstrument: Einzelunterricht nach Absprache zzgl. weiterer instrumentenspezifischer Lehrangebote (z.B. Nebeninstrumente) in den Modulen 1-3 von durchschnittlich ca. 12 Stunden Gesamtumfang während des Studiums (Der konkrete Lehrumfang kann je nach Instrument und Schwerpunktsetzung variieren.), Korrepetition: wöchentliche Zusammenarbeit, Orchesterstudien: wöchentlicher Gruppenunterricht Für Gitarre, Saxophon und Blockflöte: a) Gitarre: Instrumentales Hauptfach: wöchentlicher Einzelunterricht b) Saxophon: Instrumentales Hauptfach: wöchentlicher Einzelunterricht c) Blockflöte: Instrumentales Hauptfach: wöchentlicher Einzelunterricht.					
<b>Modulabschluss (benotet):</b> Prüfungen und Vorleistungen: Instrumentales Hauptfach: Wöchentlicher Einzelunterricht/Prüfung (Vorspiel), Korrepetition: öffentliche Vorspiele. Modulabschlussprüfung vgl. § 17 und § 18 Prüfungsordnung (incl. Bachelorprojekt im Umfang von 12 LP).					
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang „Orchesterinstrumente sowie Gitarre/Saxophon/Blockflöte“					

**Modul 4: Pflichtfächer B – Künstlerische Pflichtfächer**

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
4.1: Orchesterspiel/Bläserensemble	siehe Orchesterordnung		14	regelmäßige Teilnahme, bestandene Modulabschlussprüfung	
4.2: Kammermusik	G	6,00	12	regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme, erfolgreicher Modulabschluss	
4.3: Nebenfach Klavier	E	3,00	4	regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme, erfolgreicher Modulabschluss	
<b>Summe:</b>		<b>9,00+X</b>	<b>30</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>			<b>900</b>	(Präsenzstudium: 135,00; Selbststudium: 765,00)	
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> ./.					
<b>Moduldauer:</b> Orchesterspiel/Bläserensemble: 7 Semester, Kammermusik: 6 Semester, Nebenfach Klavier: 4 Semester				<b>Häufigkeit des Angebots:</b> jedes Semester	
<p><b>Qualifikationsziele:</b> Fähigkeit zum Spielen im sinfonischen Orchester (für Bläser auch in Bläserensembles) sowie in verschiedenen Kammermusik-Besetzungen. Professionelle Absicherung musikalischer und technischer Aspekte des Klavierspiels je nach dem Eingangsniveau der Studierenden sowie Ausführung von Klavierbegleitungen für das jeweilige Hauptinstrument. Für Gitarre, Saxophon und Blockflöte:</p> <p>a) Gitarre: Fähigkeit zum Spielen in Ensembles bzw. in verschiedenen Kammermusik-Besetzungen. Professionelle Absicherung musikalischer und technischer Aspekte des Klavierspiels je nach dem Eingangsniveau der Studierenden.</p> <p>b) Saxophon: Fähigkeit zum Spielen im sinfonischen Orchester (für Bläser auch in Bläserensembles) sowie in verschiedenen Kammermusik-Besetzungen, Fähigkeit zum Spielen in Ensembles bzw. in verschiedenen Kammermusik-Besetzungen, Professionelle Absicherung musikalischer und technischer Aspekte des Klavierspiels je nach dem Eingangsniveau der Studierenden.</p> <p>c) Blockflöte: Fähigkeit zum Spielen im Blockflötenconsort und in verschiedenen Kammermusik-Besetzungen. Professionelle Absicherung musikalischer und technischer Aspekte des Spiels auf dem Tasteninstrument je nach dem Eingangsniveau der Studierenden und Ausführung von Begleitungen des Blockflötenrepertoires.</p>					
<p><b>Lehrinhalte</b></p> <p>– Orchester: Sinfonische Literatur verschiedener historischer und stilistischer Provenienz. – Kammermusik: Ausgewählte, repräsentative Werke der Kammermusik-Literatur für das jeweilige Hauptinstrument. – Klavier: Wesentliche Klavierkompositionen auf einem angemessenen Leistungsniveau sowie einfache Klavierbegleitungen für das jeweilige Hauptinstrument. Für Gitarre, Saxophon und Blockflöte:</p> <p>a) Gitarre: – Ensemble: Literatur verschiedener historischer und stilistischer Provenienz in verschiedensten Besetzungen. – Kammermusik: Ausgewählte repräsentative Werke der Kammermusik-Literatur für Gitarre (z.B. Gitarrenduo bis -quartett, Kammermusik mit Gesang oder solistischen Orchesterinstrumenten). – Klavier: Wesentliche Klavierkompositionen auf einem angemessenen Leistungsniveau.</p> <p>b) Saxophon: Sinfonische Literatur verschiedener historischer und stilistischer Provenienz. – Kammermusik: Ausgewählte, repräsentative Werke der Kammermusik-Literatur für das jeweilige Hauptinstrument. Ensemble: Literatur verschiedener historischer und stilistischer Provenienz in verschiedensten Besetzungen. – Klavier: Wesentliche Klavierkompositionen auf einem angemessenen Leistungsniveau sowie einfache Klavierbegleitungen für das jeweilige Hauptinstrument.</p> <p>c) Blockflöte: – Consort: Literatur verschiedener historischer und stilistischer Provenienz in verschiedenen Besetzungen. – Kammermusik: Ausgewählte repräsentative Werke der Kammermusik-Literatur für Blockflöte Klavier/Cembalo: Kompositionen aus unterschiedlichen Stilbereichen auf einem angemessenen Leistungsniveau sowie Basso Continuo und obligate Begleitungen aus der Blockflötenliteratur.</p> <p>Lehrformen: Spiel im sinfonischen Orchester der Universität der Künste Berlin und in verschiedenen Kammermusikbesetzungen unter Anleitung sowie Einzelunterricht im Nebenfach Klavier. Für Gitarre, Saxophon und Blockflöte:</p> <p>a) Gitarre: Wahrnehmung verschiedener kammermusikalischer Angebote an der Universität der Künste Berlin in verschiedenen Besetzungen (auch Ensemble) unter Anleitung. b) Saxophon: Spiel im sinfonischen Orchester der Universität der Künste Berlin und in verschiedenen Kammermusikbesetzungen (z.B. Saxophonensemble der UdK Berlin) unter Anleitung sowie Einzelunterricht im Nebenfach Klavier. c) Blockflöte: Wahrnehmung verschiedener kammermusikalischer Angebote an der Universität der Künste Berlin in verschiedenen Besetzungen (auch Ensemble) unter Anleitung.</p>					
<p><b>Modulabschluss (unbenotet)</b></p> <p>– Orchesterspiel/Bläserensemble: Anwesenheit lt. Orchesterordnung der Fak. Musik der UdK Berlin. – Kammermusik: Probenarbeit in der Gruppe sowie Vorstellung der Arbeitsergebnisse im Rahmen öffentlicher Konzerte. – Nebenfach Klavier: Wöchentlicher Einzelunterricht sowie Abschlussprüfung. Die Modulprüfung setzt sich aus den genannten Prüfungsteilen für Orchesterspiel/Bläserensemble, Kammermusik und Klavier zusammen.</p>					
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang „Orchesterinstrumente sowie Gitarre/Saxophon/Blockflöte“					

**Modul 5: Pflichtfächer C – Wissenschaftliche Pflichtfächer**

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
5.1: Musikwissenschaft/Musikgeschichte I	V	8,00	4	Regelmäßige aktive Teilnahme, erfolgreicher Modulabschluss	4 V
5.2: Musikwissenschaft/Musikgeschichte II	PS	2,00	2		1 PS „Musikwissenschaft für Musiker*innen“
5.3: Musikwissenschaft/Musikgeschichte III	PS	2,00	4		1 PS
5.4: Tonsatz/Analyse	G, S	6,00	6		1.-4. Sem. G,
5.5: Gehörbildung/Höranalyse	G, S	6,00	3		5.-6. Sem. 2 S
5.6: Instrumentenkunde	S	2,00	2		
<b>Summe:</b>		<b>26,00</b>	<b>21</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>			<b>630</b>	(Präsenzstudium: 390; Selbststudium: 240)	
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> ./.					
<b>Moduldauer:</b> 6 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> jedes Semester		
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Musikwissenschaft/Musikgeschichte: Grundkenntnisse über Gegenstände der Musikgeschichte und Musikwissenschaft; eigenständige, berufsbezogene Informationsbeschaffung über diese Gegenstände.</li> <li>– Tonsatz/Analyse, Gehörbildung/Höranalyse: Analytische Beschreibung schriftlich oder akustisch gegebener, musikalischer Sachverhalte. Beherrschung der grundlegenden musiktheoretischen Terminologie, Kenntnis einfacher Satztechniken.</li> <li>– Instrumentenkunde: Überblick über Funktionsweise, physikalische Beschaffenheit und Spieltechnik der wichtigsten Instrumente.</li> </ul>					
<b>Lehrinhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Musikwissenschaft/Musikgeschichte: Grundzüge der Musikgeschichte, auch über Musik und Musikleben der Gegenwart, instrumentenspezifische Recherche sowie die Präsentation der Ergebnisse in Wort und Schrift.</li> <li>– Tonsatz/Analyse, Gehörbildung/Höranalyse: Grundlagen der Musiktheorie. Musikalische Stile, Formen und Satztechniken des 17. bis 21. Jahrhunderts, Komposition von instrumentalen Überleitungen und Kadenzen.</li> <li>– Instrumentenkunde: Geschichte, Spieltechnik und Repertoire, Akustik; Hörübungen zur Klangfarbenerkennung.</li> </ul>					
<b>Modulabschluss (benotet);</b> Modulabschlussprüfung, die aus mehreren Teilen besteht:					
1. Musikwissenschaft/Musikgeschichte III:					
a) Hausarbeit und					
b) mündliche Prüfung.					
Beide Teile gehen zu jeweils 50% in die Note für diesen Prüfungsteil ein. Die bestandene Hausarbeit ist Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung.					
2. Tonsatz/Analyse: Klausur					
3. Gehörbildung/Höranalyse: Klausur					
4. Instrumentenkunde: mündliche Prüfung					
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang „Orchesterinstrumente sowie Gitarre/Saxophon/Blockflöte“					

**Modul 6: Wahlpflichtfächer**

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
6.1: Ensembleleitung	G	[3,00]	jeweils 2	regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme, erfolgreicher Modulabschluss	drei Fächer jeweils über zwei Semester
6.2: Musikphysiologie	G	[4,00]			
6.3: Musikmanagement	G	[4,00]			
6.4: Instrumentalpädagogik	G	[4,00]			
6.5: Chor	G	[3,00]			
<b>Summe:</b>		<b>10,00</b>	<b>6</b>		
		<b>bis 12,00</b>			
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>			<b>180</b>	(Präsenzstudium: 150,00 bis 180,00; Selbststudium: 0,00 bis 30,00)	
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> ./.					
<b>Moduldauer:</b> 3 der 5 Fächer müssen jeweils über 2 Semester belegt werden.				<b>Häufigkeit des Angebots:</b> jedes Semester	
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ensembleleitung: Selbständiges Leiten von kleinen bis mittleren Ensembles mit und ohne Instrument.</li> <li>– Musikphysiologie: Bewusstmachung körperlicher, mentaler und psychischer Grundlagen, auf denen sich künstlerische Potentiale entfalten können. Ökonomisierung und Verfeinerung der Spielweise konstruktiver Umgang mit Auftrittssituationen.</li> <li>– Musikmanagement: Wirklichkeitsnahe Karriereplanung für Musiker*innen, Professionalisierung der beruflichen Eigeninitiative und Kreativität, realistische Selbsteinschätzung.</li> <li>– Instrumentalpädagogik: Kenntnisse in der Hauptfachmethodik sowie in weiteren praktischen und wissenschaftlichen musikpädagogischen Bereichen.</li> <li>– Chor: Förderung der musikalischen und künstlerischen Bildung, Festigung von Intonation und harmonischer Verankerung in einem mehrstimmigen Gebilde.</li> </ul>					
<b>Lehrinhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ensembleleitung: Grundkenntnisse des Dirigierens und der Führung kleinerer bis mittlerer Ensembles.</li> <li>– Musikphysiologie: Körperübungen, Experimente und Spiele. Arbeit am Instrument zur optimalen Anpassung des Instrumentes an den Körper und umgekehrt.</li> <li>– Musikmanagement: Einführung in unternehmerisches Denken, Programmkonzeption und Programmmoderation, medienrechtliches und medientechnisches Fachwissen, Funktionsweise des Musikbetriebs.</li> <li>– Instrumentalpädagogik: Reflexion des eigenen Lernens, Übens und der eigenen Kreativität. Lektüre grundlegender musikpädagogischer Texte.</li> <li>– Chor: Praktisches Chorsingen in regelmäßigen Proben und Aufführung der Ergebnisse.</li> </ul>					
<b>Modulabschluss (unbenotet):</b> Portfolioprüfung mit dem Erfordernis der erfolgreichen Teilnahme					
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang „Orchesterinstrumente sowie Gitarre/Saxophon/Blockflöte“					

**Modul 7: Studium Generale**

<b>Variante A: Studium Generale</b>					
<b>Modulelement/-e</b>	<b>LV</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>LP-Vergabevoraussetzung/-en</b>	<b>Erläuterung/-en</b>
Einführung in die Kulturwissenschaften	V	2,00	2	Aktive Teilnahme (Definition durch Lehrkraft). Unbenoteter Leistungsschein.	Einführungsvorlesung Studium Generale wird zentral angeboten.
Kulturwissenschaftliche Studien	S	2,00 bis 4,00	2 bis 4	Aktive Teilnahme (Definition durch Lehrkraft). Unbenoteter Leistungsschein.	(Block-)Seminare durch Studium Generale zentral angeboten bzw. im Angebot der Fakultäten für das Studium Generale geöffnet.
Interdisziplinäre künstlerische Praxis und Theorie	div.	4,00 bis 6,00	4 bis 6	Aktive Teilnahme (Definition durch Lehrkraft). Unbenoteter Leistungsschein.	(Block-)Veranstaltungen oder Workshops
<b>Summe:</b>		<b>10,00</b>	<b>10</b>		
<b>Variante B: Studium Generale mit Teilnahme im Interkulturellen Mentoring</b>					
<b>Modulelement/-e</b>	<b>LV</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>LP-Vergabevoraussetzung/-en</b>	<b>Erläuterung/-en</b>
Einführung in die Kulturwissenschaften	V	2,00	2	Aktive Teilnahme (Definition durch Lehrkraft). Unbenoteter Leistungsschein.	Einführungsvorlesung Studium Generale wird zentral angeboten.
Interkulturelles Mentoring, angerechnet als kulturwissenschaftliche Leistungen	div.	4,00	4	Aktive Teilnahme (Definition durch Mentor/-in). Unbenoteter Leistungsschein.	Mitwirkung in einer Mentoringgruppe. Das interkulturelle Mentoring wird vom Studium Generale organisiert.
Interdisziplinäre künstlerische Praxis und Theorie	div.	4,00	4	Aktive Teilnahme (Definition durch Lehrkraft). Unbenoteter Leistungsschein.	(Block-)Veranstaltungen oder Workshops
<b>Summe:</b>		<b>10,00</b>	<b>10</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>		<b>300</b> (Präsenzstudium: 150; Selbststudium - Lektüre, Recherche, Präsentationsvorbereitung, Projektarbeit -: 150)			
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> ./.					
<b>Moduldauer:</b> bis zu 8 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> jedes Semester		
Das Modul Studium Generale umfasst insgesamt 10 LP.					
<b>Inhaltliche Gliederung:</b> Mindestens 4 und höchstens 6 LP müssen im kulturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungsangebot des Studium Generale absolviert werden. Im interkulturellen Mentoring können ausländische Studierende 4 LP erwerben, die als Leistung in Kulturwissenschaft im Rahmen des Studium Generale angerechnet werden. Die Belegung einer kulturwissenschaftlichen Vorlesung mit einführendem Charakter ist dabei für alle Pflicht. Weiterhin müssen mindestens 4 und höchstens 6 LP in Lehrveranstaltungen interkultureller künstlerischer Praxis und Theorie aus dem Lehrangebot des Studium Generale erbracht werden.					
<b>Belegung im Studienverlauf</b>					
A: Modulvariante ohne Teilnahme im Interkulturellen Mentoring: 4 LP in den ersten beiden Fachsemestern (2 LP in Einführungsvorlesung Kulturwissenschaft plus 2 LP in einer weiteren Lehrveranstaltung), 6 LP im weiteren Studienverlauf.					
B: Modulvariante mit Teilnahme im Interkulturellen Mentoring: 6 LP in den ersten beiden Fachsemestern (Einführungsvorlesung Kulturwissenschaft und Mentoring), 4 LP im weiteren Studienverlauf.					
<b>Das Studium Generale vermittelt kulturwissenschaftliche Orientierung:</b> In den Kulturwissenschaften befähigt das Studium Generale zur Teilnahme an einem übergeordneten soziokulturellen Diskurs und zur Einmischung in „culture as a whole way of life“ (Raymond Williams). Die Auseinandersetzung mit kulturwissenschaftlichen Theorien und Methoden findet dabei so statt, dass Umsetzungen in die künstlerische Praxis befördert werden.					
<b>Das Studium Generale vermittelt interdisziplinäre &amp; künstlerische Orientierung:</b> In der interdisziplinären künstlerischen Praxis und Theorie lernen die Studierenden andere kunstspartenspezifische Denk- und Handlungsmuster theoretisch und praktisch kennen – als Fundament für die künstlerische Zusammenarbeit. Im Zentrum der Kompetenzentwicklung stehen kollektive künstlerische Prozesse, der Mut für experimentelles Arbeiten – und die theoretische, wissenschaftliche Reflexion und praxisbezogene Interpretation solcher Erfahrungen. Interdisziplinäre Projektarbeit wird (auch) als angeleitete Identitätsarbeit praktiziert, damit die Studierenden lernen, sich in der diversifizierenden Welt der Künste bewusst zu positionieren.					
<b>Das Studium Generale vermittelt interkulturelle Orientierung:</b> Im interkulturellen Mentoring werden Studierende mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen darin gefördert, ihre sprachliche, soziale und institutionelle Integration an der Hochschule vom Studienbeginn an effektiv zu meistern. Im fakultativ belegbaren interkulturellen Mentoring werden Studierende nicht deutscher Sprache unter der Leitung studentischer Mentor*innen in einen interkulturellen Dialog untereinander und mit deutschen Kommiliton*innen eintreten. Durch das gemeinsame Erkunden des durch Diversität geprägten kulturellen Umfelds in Berlin und die Reflexion darüber, bauen sie interkulturelle Kompetenz auf. Leistungen teilnehmender ausländischer Studierender im interkulturellen Mentoring werden als Leistungen in den Kulturwissenschaften im Rahmen des Studium Generale anerkannt.					
<b>Modulabschluss (unbenotet):</b> Keine Prüfung. Bestätigung des Modulabschlusses durch die Leitung des Studium Generale nach Erbringung der Teilleistungen (Leistungsbescheinigungen unbenotet).					
<b>Verwendbarkeit:</b> Das Studium Generale vermittelt Schlüsselkompetenzen (kulturwissenschaftliche, interdisziplinäre-künstlerische und interkulturelle Orientierung) für die künstlerischen, gestalterischen und pädagogischen Berufe.					

Abkürzungen: E (künstlerischer Einzelunterricht), G (künstlerischer Gruppenunterricht), LP (Leistungspunkt/-e), LV (Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungsform), PS (Proseminar), S (Seminar), SWS (Semesterwochenstunde/-n), V (Vorlesung)

## **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Orchesterinstrumente sowie Gitarre/Saxophon/Blockflöte“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin**

vom 9. Dezember 2020

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BlnDSAnpG-EU) vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 9. Dezember 2020 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Zweck der Prüfungen
  - § 3 Zugangsvoraussetzungen
  - § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
  - § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
  - § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
  - § 7 Prüfungsausschuss
  - § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
  - § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
  - § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
  - § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
  - § 12 Bildung der Abschlussnote
  - § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
  - § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
  - § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen
  - § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
  - § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
  - § 18 Studienabschließende Prüfung
  - § 19 Modulbeschreibungen
  - § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
  - § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
  - § 23 Prüfungsprotokoll
  - § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen
- Anlage 1: Muster der Urkunde  
 Anlage 2: Muster des Zeugnisses  
 Anlage 3: Muster des Diploma Supplements

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Orchesterinstrumente (im Folgenden immer einschließlich Gitarre/Saxophon/Blockflöte zu verstehen) an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

### **§ 2 Zweck der Prüfungen**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden befähigt sind, den Beruf als Musiker\*in in seinen vielfältigen Ausformungen professionell auszuüben. Dabei soll der Nachweis künstlerisch-technischen Könnens sowie gestalterischen Vermögens hinsichtlich Interpretationsfähigkeit und Stilempfindens erbracht werden.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung ist eine besondere künstlerische Begabung. Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Winter- sowie zum Sommersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung.

### **§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement**

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der akademische Grad Bachelor of Music (B.Mus.) verliehen. Das Zeugnis weist aus:

1. die Module, die Ergebnisse der Modulprüfungen und die damit vergebenen Leistungspunkte,
2. das studienabschließende Modul mit den zugehörigen Bewertungen und Leistungspunkten,
3. die Gesamtnote und
4. den\*die Hauptfachlehrer\*in.

Das Zeugnis wird von dem\*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichnet, die Urkunde vom Dekan oder von der Dekanin und vom Präsidenten oder von der Präsidentin. Zeugnis und Urkunde tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin. Zeugnisse sollen rechtzeitig ausgefertigt werden, damit spätestens zwei Monate nach Abschluss des Bachelorprojektes der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere Studien- oder Prüfungsleistungen ausstehen.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform ausgehändigt, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

## § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und in der Regel einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen, zusammensetzen.

(2) Das Bestehen des Moduls 2 (Pflichtfächer A2 – Repertoire) entspricht dem Bestehen einer Zwischenprüfung.

(3) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den einzelnen Modulprüfungen sowie der studienabschließenden Modulprüfung zusammen. Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen.

(4) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem\*der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

1. Berufstätigkeit,
2. Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren,
3. Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
4. eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht,
5. eine bestehende Schwangerschaft,
6. die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des studierendenWERKS BERLIN oder
7. sonstige schwerwiegende Gründe.

Das Teilzeitstudium ist in der Regel vor Semesterbeginn schriftlich und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeiteanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsprozesse in den Jahrganggruppen des Studiengangs nicht beeinträchtigt werden.

## § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte mit 30 Leistungspunkten pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden dem Studienaufwand entsprechend Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach erfolgreichem Modulabschluss vergeben.

## § 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss „Künstlerische Ausbildung“ zuständig. Seine Mitglieder und deren Stellvertreter\*innen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger\*innen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss beauftragt die einzelnen Instrumentalbereiche mit der Organisation und Durchführung der Prüfungen. Die Instrumentalbereiche

1. legen die Prüfungstermine fest,
2. schlagen dem Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen vor und
3. achten darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden.

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen und entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen. Er kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die\*den Vorsitzende\*n übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des\*der Vorsitzenden oder des\*der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des\*der Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte zu Prüfern und Prüferinnen bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Prüfer bzw. Prüferin und Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Bei den studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer oder Prüferin. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers bzw. einer weiteren Prüferin oder eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungen der Module 1 und 2 sowie 4 (Pflichtfach Klavier) jeweils eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission hat drei Mitglieder, von denen mindestens zwei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sind. Die Prüfungskommission wählt die\*den Vorsitzende\*n aus dem Kreis der ihr angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für die studienabschließende Prüfung (Modul 3) eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission hat fünf Mitglieder, von denen mindestens drei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sind. Die Prüfungskommission wählt die\*den Vorsitzende\*n aus dem Kreis der ihr angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

## § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein\*e Studierende\*r nach, dass sie\*er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. erheblicher psychischer Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem\*der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer\*ines nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch die\*den Studierende\*n gleich. Nahe Angehörige sind die im Pflegezeitgesetz als solche bestimmten Personen. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Hinsichtlich des Verfahrens gilt Absatz 1 entsprechend.

## § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

(1) Das Studium wird mit der erfolgreichen Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind. Nähere Angaben enthalten der Studienverlaufsplan und die Modulbeschreibungen (Anlagen zur Studienordnung).

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Hat der\*die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(4) Bewertungen von Prüfungsleistungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

(5) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Prüfungsteilen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erhoben werden.

(6) Eine fehlende Begründung gemäß Absatz 4 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss gemäß Absatz 5 erheben.

(7) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(8) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.

(9) Die Prüfer oder Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Absatz 4 zu begründen.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung,

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut,

von 1,6 bis 2,5 = gut,

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,

ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern und Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote, sofern den Prüfungsteilen Leistungspunkte zugeordnet sind, aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Noten der Prüfungsteile, andernfalls aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten, sofern die Modulbeschreibung (Anlage 2 zur Studienordnung) keine abweichende Regelung trifft.

(4) Neben der Notenskala nach Absatz 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

(5) Nicht benotete Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Bei durch Gruppenarbeit erstellten Leistungen muss der individuelle Anteil der Beteiligten eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

## § 12 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote des Bachelorstudiengangs ist der nach Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten aller benoteten Modulprüfungen (Module 1, 2, 3 und 5). Dabei werden die Leistungspunkte des studienabschließenden Modul 3 (Pflichtfächer A3 – Künstlerische Reife) anderthalbfach gezählt.

### § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

Studierenden, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zur studienabschließenden Prüfung anmelden, wird empfohlen, noch während des achten Fachsemesters eine Studienfachberatung aufzusuchen.

### § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zu der an die Lehrveranstaltungen anschließenden Modulprüfung. Die Anmeldung erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Teilnahme an einer Studienleistung eines Moduls kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung gemacht werden.

### § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen

Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen sowie die ihnen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen werden jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden noch vor Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden vom Prüfungsamt bescheinigt.

### § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sollen möglichst umgehend zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden und müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des Kandidaten oder der Kandidatin zu überprüfen. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jedes nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.

(2) Wird ein Modul endgültig nicht bestanden, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

### § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

(1) Die Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung (Modul 3, Pflichtfächer A3 – Künstlerische Reife) erfolgt schriftlich und fristgerecht zu Beginn des achten Semesters beim Prüfungsausschuss.

(2) Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Module 1 und 2,
2. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität der Künste Berlin für den Bachelorstudiengang „Orchesterinstrumente“,
3. eine Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin, dass ihm oder ihr die Studienordnung und die Prüfungsordnung bekannt sind,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Bachelor- oder Diplomprüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, und
5. ein Vorschlag für die Zusammensetzung der Prüfungskommission und das zu spielende Programm.

Von der Anmeldung kann innerhalb von acht Wochen zurückgetreten werden.

(3) Über die Zulassung zur studienabschließenden Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn alle nach Absatz 2 geforderten Unterlagen eingereicht wurden.

(4) Die zu spielenden Werke und der Prüfungstermin für das studienabschließende Modul werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

### § 18 Studienabschließende Prüfung

(1) Die Prüfung einschließlich der Dokumentation des studienabschließenden Moduls findet zum Ende des letzten Modulsemesters statt. Sie besteht aus einer Repertoire-Prüfung von ca. 50 Minuten Dauer. Die Repertoire-Prüfung umfasst den Vortrag von Repertoire-Stücken, den Vortrag eines Pflichtstücks von etwa zehn Minuten Dauer (Vorbereitungszeit: 14 Tage) sowie drei bis sechs Orchesterstellen nach Auswahl durch die Prüfungskommission aus einer vom Prüfling vorgelegten Liste. Im zeitlichen Zusammenhang mit diesem Vortrag ist ein Bachelorprojekt im Umfang von 12 Leistungspunkten in Form eines öffentlichen Kammerkonzertes (Rezital) von ca. 40 bis 45 Minuten Dauer vorgesehen. Das Programm wird vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin eigenständig ausgewählt und erarbeitet und besteht aus mehreren Werken der Solo-, Rezital- und Kammermusik verschiedener Epochen und Gattungen. Zum Kammerkonzert ist eine kurze schriftliche Arbeit vorzulegen, die sowohl einen dokumentarischen als auch einen analysierenden oder reflektierenden Schwerpunkt haben kann. Sie wird im Zusammenhang mit der künstlerischen Leistung im Konzert bewertet. In der Prüfung muss ein Werk der zeitgenössischen Musik vorkommen.

(2) Für die Wiederholung der nicht bestandenen studienabschließenden Prüfung gilt § 16 entsprechend.

### § 19 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

1. Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls,
2. Lehrformen,
3. Teilnahmevoraussetzungen,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Prüfungen und Vorleistungen,
6. Arbeitsaufwand und Leistungspunkte,
7. Dauer der Module und
8. Häufigkeit des Angebots.

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert werden.

### § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten –

soweit die Systeme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzu-beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

### **§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem\*der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche durch schriftlichen Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach den vorherigen Absätzen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die erforderlichen personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind ein Jahr aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt ein Jahr.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre Prüfungsunterlagen gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Berlin Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 23 Prüfungsprotokoll**

Über die Prüfung ist vom einzelnen Prüfer bzw. von der einzelnen Prüferin oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das vom Prüfer bzw. der Prüferin oder von der\*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und von der protokollführenden Person unterzeichnet und der Prüfungsakte des Kandidaten oder der Kandidatin beigelegt wird. Es muss außer dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin Angaben enthalten über

1. Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
2. die Namen der Prüfer und Prüferinnen sowie der protokollführenden Person,
3. Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
4. den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung,
5. die Benotung und
6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

### **§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 24. April 2013 (UdK-Anzeiger 13/2013 vom 27. Dezember 2013) außer Kraft.

(3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits Leistungen nach der in Absatz 2 genannten Ordnung erbracht haben, können abweichend von Absatz 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

Anlage 1 zur Prüfungsordnung: Muster der Urkunde für den Bachelorstudiengang „Orchesterinstrumente sowie Gitarre/Saxophon/Blockflöte“



Universität der Künste Berlin

# Urkunde

**[Vorname(n)] [Nachname(n)]**

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des

Bachelorstudiengangs Orchesterinstrumente sowie Gitarre/Saxophon/Blockflöte

der akademische Grad

**Bachelor of Music (B.Mus.)**

verliehen.

Berlin, den [Datum]

[Der\*Die Präsident\*in]  
der Universität der Künste Berlin

[Der\*Die Dekan\*in]  
der Fakultät Musik

Anlage 2 zur Prüfungsordnung: Muster des Zeugnisses für den Bachelorstudiengang „Orchesterinstrumente sowie Gitarre/Saxophon/Blockflöte“



Universität der Künste Berlin

# Zeugnis

**[Vorname(n)] [Nachname(n)]**

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im

Bachelorstudiengang Orchesterinstrumente sowie Gitarre/Saxophon/Blockflöte

bei dem\*der Hauptfachlehrer\*in [Name Hauptfachlehrer\*in]

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

[Der\*Die Dekan\*in]  
der Fakultät Musik

[Der\*Die Vorsitzende]  
des Prüfungsausschusses

**Bachelorzeugnis von [Vorname(n)] [Nachname(n)]****Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen**

<b>Modul</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Bewertung</b>
1: Pflichtfächer A1 – Grundlagen	39	[Bewertung]
2: Pflichtfächer A2 – Repertoire	57	[Bewertung]
3: Pflichtfächer A3 – Künstlerische Reife (studienabschließendes Modul)	77	[Bewertung]
4: Pflichtfächer B – Künstlerische Pflichtfächer	30	[Bewertung]
5: Pflichtfächer C – Wissenschaftliche Pflichtfächer	21	[Bewertung]
6: Wahlpflichtfächer	6	[Bewertung]
7: Studium Generale	10	[Bewertung]
<b>Summe und Gesamtnote</b>	<b>240</b>	<b>[Gesamtnote]</b>

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Mit diesem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wird gem. § 10 Abs. 3 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 auch eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben.

Anlage 3 zur Prüfungsordnung: Muster des Diploma Supplements für den Bachelorstudiengang „Orchesterinstrumente sowie Gitarre/Saxophon/Blockflöte“



Universität der Künste Berlin Präsident

## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

#### 1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

[Nachname(n), Vorname(n)]

#### 1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

[Geburtsdatum]

#### 1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des\*der Studierenden (wenn vorhanden)

[Matrikelnummer]

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

#### 2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad

Bachelor of Music, B.Mus.

#### 2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

[Saiteninstrumente/Blasinstrumente/Schlagzeug/Gitarre/Saxophon/Blockflöte]

#### 2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Fakultät 03 – Musik/staatlich

#### 2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

#### 2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

### 3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor, erster berufsqualifizierender Abschluss

#### 3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

240 Leistungspunkte, 4 Jahre

#### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

1. Eine besondere künstlerische Begabung und
2. bei ausländischen und staatenlosen Personen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

Datum der Zertifizierung: [Datum]

Vorsitzende\*r des Prüfungsausschusses

**Diploma Supplement****4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN****4.1 Studienform**

[Vollzeitstudium/Teilzeitstudium]

**4.2 Lernergebnisse des Studiengangs**

Das Studium bereitet die\*den Studierende\*n auf eine Berufspraxis in folgenden Tätigkeitsfeldern vor: Hauptfach Saiteninstrumente, Hauptfach Blasinstrumente, Hauptfach Schlagzeug: Solo, Orchester, Kammermusik. Hauptfach Gitarre: Solo, Kammermusik. Hauptfach Saxophon: Solo, Kammermusik, Ensemble. Hauptfach Blockflöte: Solo, Kammermusik, Ensemble. Inhalt des Studiums ist die Vermittlung künstlerisch-technischen Könnens, der Interpretationsfähigkeit, des Stilempfindens und des gestalterischen Vermögens beim Vortrag eigenständig erarbeiteter Werke.

**4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten**

Modul	Leistungspunkte	Bewertung
1: Pflichtfächer A1 – Grundlagen	39	[Bewertung]
2: Pflichtfächer A2 – Repertoire	57	[Bewertung]
3: Pflichtfächer A3 – Künstlerische Reife (studienabschließendes Modul)	77	[Bewertung]
4: Pflichtfächer B – Künstlerische Pflichtfächer	30	[Bewertung]
5: Pflichtfächer C – Wissenschaftliche Pflichtfächer	21	[Bewertung]
6: Wahlpflichtfächer	6	[Bewertung]
7: Studium Generale	10	[Bewertung]

**4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel**

Notensystem:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

[Notenspiegel]

**4.5 Gesamtnote**

[Gesamtnote]

**5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION****5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Das Studium bereitet auf das Weiterstudium in den Masterstudiengängen Orchestermusiker\*in, Instrumentalsolist\*in und Kammermusik an der Universität der Künste Berlin und vergleichbaren Masterstudiengängen anderer Musikhochschulen vor.

**5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)**

./.

**6. WEITERE ANGABEN****6.1 Weitere Angaben**

[Weitere Angaben (nur auf Anforderung des Absolventen/der Absolventin!)]

**6.2 Weitere Informationsquellen**[www.udk-berlin.de](http://www.udk-berlin.de)**7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

– Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

– Prüfungszeugnis vom [Datum]

– Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: [Datum]

[Offizieller Stempel/Siegel]

Vorsitzende\*r des Prüfungsausschusses

**8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat. [im Muster nicht abgedruckt]

## **Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Orgel/Orgelimprovisation“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin**

vom 9. Dezember 2020

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BlnDSAnpG-EU) vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 9. Dezember 2020 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Nachweis von Studienleistungen
- § 8 Studienabschluss
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs „Orgel/Orgelimprovisation“ an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gilt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

### **§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums**

Das Studium bereitet die\*den Studierende\*n auf eine Berufspraxis als Organist\*in bzw. Orgelimprovisator\*in vor. Inhalt des Studiums ist die Vermittlung künstlerisch-technischen Könnens, der Interpretations- bzw. Improvisationsfähigkeit, des Stilempfindens und des gestalterischen Vermögens beim Vortrag eigenständig erarbeiteter Werke resp. vorbereiteter Improvisationen.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.

### **§ 4 Studiendauer und Studienumfang**

(1) Die Studiendauer ist auf eine Regelstudienzeit von acht Semestern festgelegt. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet.

(2) Den Studierenden sind auf begründeten Antrag in der Regel bis zu zwei Urlaubssemester zu gewähren. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Hauptfachlehrers bzw. der Hauptfachlehrerin. Längere Beurlaubungen bedürfen daneben der Zustimmung des jeweiligen Institutsrates. Der Antrag ist spätestens bis zum Ende der Rückmeldefrist im Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen; dieses informiert die Fakultätsleitung. Darüber hinaus gelten die Regelungen der Satzung für Studienangelegenheiten.

### **§ 5 Studienaufbau**

Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und in der Regel einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen, zusammensetzen. Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern Studienplan und Modulbeschreibungen.

### **§ 6 Lehrveranstaltungsformen**

Die Lehre findet überwiegend im Einzel- und Gruppenunterricht statt. Insbesondere in den wissenschaftlichen Fächern werden auch Vorlesungen und Seminare abgehalten.

### **§ 7 Nachweis von Studienleistungen**

Leistungspunkte zum Nachweis von Studienleistungen werden nur nach erfolgreichem Modulabschluss vergeben.

### **§ 8 Studienabschluss**

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Module erfolgreich absolviert worden sind.

### **§ 9 Studienfachberatung**

Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie nach Möglichkeit mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung einschließlich Planung von Praktika und Auslandsaufenthalten ohne Zeitverlust im Studium. Allen Studierenden wird in der Regel im dritten Semester eine Studienverlaufsberatung angeboten. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 24. April 2013 (UdK-Anzeiger 12/2013 vom 13. Dezember 2013), zuletzt korrigiert gemäß UdK-Anzeiger 2/2017 vom 7. März 2017, außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 2 können Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits Leistungen nach der in Absatz 2 genannten Ordnung erbracht haben, ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

## Anlage 1.1 zur Studienordnung: Studienplan für den Bachelorstudiengang „Orgel/Orgelimprovisation“; hier: Hauptfach Orgel

Modulnummer und -titel Modulelement	LV	SWS		LP									
		je Sem.	Σ	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Σ	
				Sem.									
<b>1: Kernfach Orgel – Technik/Stilkenntnis</b>			<b>3,00</b>	<b>22,5</b>	<b>21,5</b>								<b>44</b>
Orgel	E	1,50	<b>3,00</b>	22,5	21,5								<b>44</b>
<b>2: Kernfach Orgel – Repertoire</b>			<b>3,00</b>			<b>17,5</b>	<b>17,5</b>						<b>35</b>
Orgel	E	1,50	<b>3,00</b>			17,5	17,5						<b>35</b>
<b>3: Kernfach Orgel – Künstlerische Reife (studienabschließendes Modul)</b>			<b>6,00</b>					<b>19</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>27</b>		<b>89</b>
				einschließlich Bachelorprojekt (12 LP)									
Orgel	E	1,50	<b>6,00</b>					19	21	22	27		<b>89</b>
<b>4: Praktische Nebenfächer</b>			<b>15,50</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>26</b>
Klavier	E	0,75	<b>4,50</b>			3	3	3	3	3	3	3	<b>18</b>
Generalbassspiel	G	0,75	<b>3,00</b>				1	1	1	1			<b>4</b>
Chor	G	2,00	<b>8,00</b>	1	1	1	1						<b>4</b>
<b>5: Orgellehre</b>			<b>8,00</b>				<b>1</b>	<b>2,5</b>	<b>3,5</b>	<b>4</b>			<b>11</b>
Aufführungspraxis, Orgelmethodik, Orgelliteraturkunde, Quellenuntersuchung/ Interpretationsvergleich	S	1,33	<b>4,00</b>					2	3	3			<b>8</b>
Orgelkunde	S	1,00	<b>4,00</b>				1	0,5	0,5	1			<b>3</b>
<b>6: Musikwissenschaft und Musiktheorie</b>			<b>24,00</b>	<b>4,5</b>	<b>2,5</b>	<b>5,5</b>	<b>3,5</b>	<b>1,5</b>	<b>1,5</b>				<b>19</b>
6.1: Musikwissenschaft/Musikgeschichte I	V	2,00	<b>8,00</b>	1	1	1	1						<b>4</b>
6.2: Musikwissenschaft/Musikgeschichte II	PS	2,00	<b>2,00</b>	2									<b>2</b>
6.3: Musikwissenschaft/Musikgeschichte III	PS	2,00	<b>2,00</b>			3	1*						<b>4</b>
6.4: Tonsatz/Analyse	G/S	1,00	<b>6,00</b>	1	1	1	1	1	1				<b>6</b>
6.5: Gehörbildung/Höranalyse	G/S	1,00	<b>6,00</b>	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5				<b>3</b>
<b>7: Instrumentale Nebenfächer und Ergänzungsfächer</b>			<b>6,00</b>		<b>1</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>1</b>					<b>6</b>
Orgelimprovisation oder Cembalo/Hammerklavier	E	0,50	<b>2,00</b>		1	1	1	1					<b>4</b>
<i>Ergänzungsfächer: Es muss ein Fach nach Wahl belegt werden.</i>													
Musikphysiologie	G	[2,00]											
Musikmanagement	G	[2,00]	<b>4,00</b>			1	1						<b>2</b>
Instrumentalpädagogik	G	[2,00]											
<b>8: Studium Generale</b>			<b>10,00</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>2</b>		<b>2</b>					<b>10</b>
<i>(beispielhafte Verteilung)</i>													
Einführung in die Kulturwissenschaften	V		<b>2,00</b>	1	1								<b>2</b>
Kulturwissenschaftliche Studien	S		<b>4,00</b>	1	1	2							<b>4</b>
Interdisziplinäre künstlerische Praxis und Theorie	div.		<b>4,00</b>		2			2					<b>4</b>
<b>Summe</b>			<b>75,50</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>31</b>	<b>29</b>	<b>30,5</b>	<b>29,5</b>	<b>30</b>	<b>30</b>		<b>240</b>
<b>Summe LP/Studienjahr</b>				<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>		

\* nur Prüfungsteil (keine LV)

Abkürzungen: E (künstlerischer Einzelunterricht), G (künstlerischer Gruppenunterricht), LP (Leistungspunkt/-e), LV (Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungsform), PS (Proseminar), S (Seminar), Sem. (Semester), SWS (Semesterwochenstunde/-n), V (Vorlesung)

## Anlage 1.2 zur Studienordnung: Studienplan für den Bachelorstudiengang „Orgel/Orgelimprovisation“; hier: Hauptfach Orgelimprovisation

Modulnummer und -titel Modulelement	LV	SWS		LP									
		je Sem.	Σ	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Σ	
				Sem.									
<b>1: Kernfach Orgelimprovisation I</b>			<b>3,00</b>	<b>22,5</b>	<b>21,5</b>								<b>44</b>
Orgelimprovisation	E	1,50	<b>3,00</b>	22,5	21,5								<b>44</b>
<b>2: Kernfach Orgelimprovisation II</b>			<b>3,00</b>			<b>17,5</b>	<b>17,5</b>						<b>35</b>
Orgelimprovisation	E	1,50	<b>3,00</b>			17,5	17,5						<b>35</b>
<b>3: Kernfach Orgelimprovisation III – künstlerische Reife (studienabschließendes Modul)</b>			<b>6,00</b>					<b>19</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>27</b>		<b>89</b>
				einschließlich Bachelorprojekt (12 LP)									
Orgelimprovisation	E	1,50	<b>6,00</b>					19	21	22	27		<b>89</b>
<b>4: Praktische Nebenfächer</b>			<b>15,50</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>26</b>
Klavier	E	0,75	<b>4,50</b>			3	3	3	3	3	3	3	<b>18</b>
Generalbassspiel	G	0,75	<b>3,00</b>				1	1	1	1			<b>4</b>
Chor	G	2,00	<b>8,00</b>	1	1	1	1						<b>4</b>
<b>5: Orgellehre</b>			<b>8,00</b>				<b>1</b>	<b>2,5</b>	<b>3,5</b>	<b>4</b>			<b>11</b>
Aufführungspraxis, Orgelmethodik, Orgelliteraturkunde, Quellenuntersuchung/ Interpretationsvergleich	S	1,33	<b>4,00</b>					2	3	3			<b>8</b>
Orgelkunde	S	1,00	<b>4,00</b>				1	0,5	0,5	1			<b>3</b>
<b>6: Musikwissenschaft und Musiktheorie</b>			<b>24,00</b>	<b>4,5</b>	<b>2,5</b>	<b>5,5</b>	<b>3,5</b>	<b>1,5</b>	<b>1,5</b>				<b>19</b>
6.1: Musikwissenschaft/Musikgeschichte I	V	2,00	<b>8,00</b>	1	1	1	1						<b>4</b>
6.2: Musikwissenschaft/Musikgeschichte II	PS	2,00	<b>2,00</b>	2									<b>2</b>
6.3: Musikwissenschaft/Musikgeschichte III	PS	2,00	<b>2,00</b>			3	1*						<b>4</b>
6.4: Tonsatz/Analyse	G/S	1,00	<b>6,00</b>	1	1	1	1	1	1				<b>6</b>
6.5: Gehörbildung/Höranalyse	G/S	1,00	<b>6,00</b>	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5				<b>3</b>
<b>7: Instrumentale Nebenfächer und Ergänzungsfächer</b>			<b>6,00</b>		<b>1</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>1</b>					<b>6</b>
Orgel oder Cembalo/Hammerklavier	E	0,50	<b>2,00</b>		1	1	1	1					<b>4</b>
<i>Ergänzungsfächer: Es muss ein Fach nach Wahl belegt werden.</i>													
Musikphysiologie	G	[2,00]											
Musikmanagement	G	[2,00]	<b>4,00</b>			1	1						<b>2</b>
Instrumentalpädagogik	G	[2,00]											
<b>8: Studium Generale</b>			<b>10,00</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>2</b>		<b>2</b>					<b>10</b>
<i>(beispielhafte Verteilung)</i>													
Einführung in die Kulturwissenschaften	V		<b>2,00</b>	1	1								<b>2</b>
Kulturwissenschaftliche Studien	S		<b>4,00</b>	1	1	2							<b>4</b>
Interdisziplinäre künstlerische Praxis und Theorie	div.		<b>4,00</b>		2			2					<b>4</b>
<b>Summe</b>			<b>75,50</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>31</b>	<b>29</b>	<b>30,5</b>	<b>29,5</b>	<b>30</b>	<b>30</b>		<b>240</b>
<b>Summe LP/Studienjahr</b>				<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>		

\* nur Prüfungsteil (keine LV)

Abkürzungen: E (künstlerischer Einzelunterricht), G (künstlerischer Gruppenunterricht), LP (Leistungspunkt/-e), LV (Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungsform), PS (Proseminar), S (Seminar), Sem. (Semester), SWS (Semesterwochenstunde/-n), V (Vorlesung)

Anlage 2.1 zur Studienordnung: Modulbeschreibungen für den Bachelorstudiengang „Orgel/Orgelimprovisation“; hier: Hauptfach Orgel

### Modul 1: Kernfach Orgel – Technik/Stilkenntnis

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
Orgel: Technik/Stilkenntnis	E	3,00	44	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, öffentliche Vorspiele, erfolgreicher Modulabschluss	Projektweise auch Exkursionen und G
<b>Summe:</b>		<b>3,00</b>	<b>44</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>			<b>1.320</b>	(Präsenzstudium: 45; Selbststudium: 1.275)	
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> ./.					
<b>Moduldauer:</b> 2 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Semester		
<b>Inhalte und Qualifikationsziele:</b> Das künstlerische Kernfach ist für die Studierenden der zentrale Ort zur Entwicklung ihrer musikalischen Persönlichkeit. Ziel ist die Erarbeitung instrumental-technischer Fertigkeiten sowie die Ausbildung zu Stil- und Form-Sicherheit, die eine selbständige individuelle, stilistisch adäquate Interpretation ermöglichen. Der Unterricht im Fach <i>Orgel</i> dient der Ausarbeitung und Absicherung der instrumental-spezifischen Fähigkeiten. Auf der Basis der Erarbeitung eines breiten und stilistisch vielfältigen Repertoires werden technische, stilistische und interpretatorische Fertigkeiten und Kenntnisse erworben.					
<b>Modulabschluss (unbenotet):</b> Testat über erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme.					
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang <i>Orgel</i>					

### Modul 2: Kernfach Orgel – Repertoire

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
Orgel: Repertoire	E	3,00	35	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, öffentliche Vorspiele, erfolgreicher Modulabschluss	Projektweise auch Exkursionen und G
<b>Summe:</b>		<b>3,00</b>	<b>35</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>			<b>1.050</b>	(Präsenzstudium: 45; Selbststudium: 1.005)	
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> Erfolgreicher Abschluss von Modul 1 oder bestandene Zugangsprüfung und Einstufung in das 3. Sem. durch Anrechnung bereits erbrachter Leistungen gem. § 20 Prüfungsordnung.					
<b>Moduldauer:</b> 2 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Semester		
<b>Inhalte und Qualifikationsziele:</b> Das künstlerische Kernfach ist für die Studierenden der zentrale Ort zur Entwicklung ihrer musikalischen Persönlichkeit. Ziel ist die Erarbeitung instrumental-technischer Fertigkeiten sowie die Ausbildung zu Stil- und Form-Sicherheit, die eine selbständige individuelle, stilistisch adäquate Interpretation ermöglichen. Der Unterricht im Fach <i>Orgel</i> dient der Ausarbeitung und Absicherung der instrumental-spezifischen Fähigkeiten. Auf der Basis der Erarbeitung eines breiten und stilistisch vielfältigen Repertoires werden technische, stilistische und interpretatorische Fertigkeiten und Kenntnisse erworben.					
<b>Modulabschluss (benotet);</b> Prüfung im vierten Semester: <b>Künstlerisches Orgelspiel:</b> Einreichung einer Repertoireliste (Orgelrepertoire unterschiedlicher Formen und Stilbereiche) mit mind. 40 Minuten Spieldauer acht Wochen vor dem Prüfungstermin. Von diesem Programm ist in der Prüfung eine von der Kommission ad hoc getroffene Auswahl (ca. 25 Min.) zu spielen. Wenigstens eines der Prüfungsstücke muss ein Werk von J. S. Bach sein. Dauer der Prüfung: 25 Minuten.					
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang <i>Orgel</i>					

**Modul 3: Kernfach Orgel – künstlerische Reife (studienabschließendes Modul)**

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
Orgel: künstlerische Reife	E	6,00	89	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, öffentliche Vorspiele, erfolgreicher Modulabschluss	Projektweise auch Exkursionen und G
<b>Summe:</b>		<b>6,00</b>	<b>89</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>			<b>2.670</b>	(Präsenzstudium: 90; Selbststudium: 2.580)	
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2 oder bestandene Zugangsprüfung und Einstufung in das 5. Studiensemester durch Anrechnung bereits erbrachter Leistungen gem. § 20 Prüfungsordnung.					
<b>Moduldauer:</b> 4 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Semester		
<b>Inhalte und Qualifikationsziele:</b> Dieses Modul dient der Vertiefung der in den Modulen 1 und 2 erworbenen Fähigkeiten in dem Fach <i>Orgel</i> . Inhalt ist die Erarbeitung repräsentativer Ausschnitte des gesamten Repertoires der Orgelmusik unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Epochen und Orgelkulturen. Qualifikationsziel ist die Fähigkeit zum sicheren Vortrag des Repertoires in seinen unterschiedlichsten Ausprägungen in hoher künstlerischer Reife.					
<b>Modulabschluss (benotet):</b> 2 Prüfungsteile: Die studienabschließende Modulprüfung Kernfach Orgel – künstlerische Reife einschließlich der Dokumentation findet im 3. und 4. Modulsemester statt. Zur Prüfung unterschiedlicher Kompetenzen findet die Prüfung in zwei Teilen statt. 1.) Prüfungsteil A: Vortrag von Orgelwerken von Johann Sebastian Bach und von Orgelkompositionen aus verschiedenen Stilepochen bis 1800. Ein oder mehrere Werke aus dem Programm (ca. 10 Minuten) müssen in einem Zeitraum von acht Wochen vor der Prüfung von dem Kandidaten oder der Kandidatin selbständig erarbeitet werden. Aus der Musikgeschichte bis 1800 müssen Werke aus mindestens drei unterschiedlichen Orgelkulturen vorgetragen werden. Etwa die Hälfte des Programms soll aus Werken Johann Sebastian Bachs bestehen, die aus einer einzureichenden Repertoireliste mit einer repräsentativen Auswahl seiner Orgelkompositionen von der Prüfungskommission acht Wochen vor der Prüfung ausgewählt werden. Dauer der Prüfung: 60 Minuten. 2.) Prüfungsteil B: Vortrag von Orgelwerken aus der Romantik, Postromantik und der neueren Musik nach 1960, wobei jeweils mehrere Stücke aus diesen Epochen ausgewählt werden können. Werke der deutschen und französischen Orgeltradition sollten den Schwerpunkt des Vortrags bilden. Ein oder mehrere Werke aus dem Programm (ca. 10 Minuten) müssen in einem Zeitraum von acht Wochen vor der Prüfung von dem Kandidaten oder der Kandidatin selbständig erarbeitet werden. Dauer der Prüfung: 60 Minuten. Der Kandidat oder die Kandidatin wählt in Absprache mit dem Fachlehrer bzw. der Fachlehrerin, in welcher Reihenfolge die Prüfungsteile absolviert werden. Der erste öffentliche Prüfungsteil muss am Ende des dritten Semesters nach Zulassung in das Modul 3 abgelegt werden; der zweite öffentliche Prüfungsteil sollte im vierten Semester von Modul 3 stattfinden. Zum ersten Prüfungsteil ist eine kurze schriftliche (ggf. auch mündlich zu präsentierende) Arbeit vorzulegen, die sowohl einen dokumentarischen als auch einen analysierenden oder reflektierenden Schwerpunkt haben kann. Sie wird im Zusammenhang mit der künstlerischen Leistung im Konzert bewertet. <b>Bachelorprojekt</b> (12 LP, Präsentation im Rahmen der Prüfungsteile A und B: Selbstständige Erarbeitung eines oder mehrerer aus folgender Liste zu wählender Stücke (Dauer insgesamt: 20 Minuten, etwa je 10 Minuten in Prüfungsteil A und Prüfungsteil B): 1. Italienische Renaissance 2. Norddeutscher Barock 3. Mitteldeutscher Barock 4. Deutsche Romantik 5. Klassische Moderne 6. Neue Musik					
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang <i>Orgel</i>					

**Modul 4: Praktische Nebenfächer**

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
Klavier	E	4,50	18	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, öffentliche Vorspiele, erfolgreicher Modulabschluss	
Generalbassspiel	G	3,00	4	Regelmäßige Teilnahme, Vorbereitung, erfolgreicher Modulabschluss	
Chor	G	8,00	4	Regelmäßige Teilnahme, erfolgreicher Modulabschluss	
<b>Summe:</b>		<b>15,50</b>	<b>26</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>		<b>780</b>	(Präsenzstudium: 232,5; Selbststudium: 547,5)		
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> ./.					
<b>Moduldauer:</b> 8 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Semester		
<b>Inhalte und Qualifikationsziele:</b> Das Modul vermittelt wichtige, die künstlerischen Kernfächer ergänzende Kenntnisse und Fähigkeiten, wobei im Fach Klavier neben der spieltechnischen Ausbildung die Erarbeitung von klassischem, romantischem und post-romantischem Klavier-Repertoire (kein Cembalo-Repertoire) im Mittelpunkt steht. Auf instrumentalem Gebiet erfolgt die berufsbezogenen notwendige Ergänzung durch das Fach Generalbassspiel. Chor: Praktisches Chorsingen in regelmäßigen Proben und Aufführung der Ergebnisse.					
<b>Modulabschluss (benotet);</b> Prüfungen im 7. bzw. 8. Modulsemester, 3 Prüfungsteile: 1.) Klavier (benotet): Vortrag von Klavierwerken unterschiedlicher nach-barocker Epochen, eines kammermusikalischen Spiels bzw. einer umfangreicheren Liedbegleitung. Dauer der Prüfung: 45 Minuten. 2.) Generalbassspiel (benotet): Praktische Prüfung (Dauer der Prüfung: 20 Minuten): a) Mit einer Woche Vorbereitungszeit: Spiel eines selbständig erarbeiteten Generalbasses zu einem Kammermusiksatz b) Mit einer Woche Vorbereitungszeit: Spiel eines selbständig erarbeiteten Generalbasses zu einer Arie und/oder zu einem Rezitativ c) Ohne Vorbereitung: Spiel eines kürzeren bezifferten Basses 3.) Chor (benotet; die Studienleistung wird vom Chorleiter/von der Chorleiterin benotet)					
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang <i>Orgel</i>					

**Modul 5: Orgellehre**

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
Aufführungspraxis, Orgelmethodik, Orgelliteraturkunde, Quellenuntersuchung/Interpretationsvergleich	S	4,00	8	Regelmäßige Teilnahme, erfolgreicher Modulabschluss	
Orgelkunde	S	4,00	3	Regelmäßige Teilnahme, erfolgreicher Modulabschluss	
<b>Summe:</b>		<b>8,00</b>	<b>11</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>		<b>330</b>	(Präsenzstudium: 120; Selbststudium: 210)		
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> ./.					
<b>Moduldauer:</b> 4 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Semester		
<b>Inhalte und Qualifikationsziele:</b> Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung der für die Berufsausübung wesentlichen und unabdingbaren Kenntnisse in den Disziplinen Orgelmethodik, Orgelkunde (Orgelbau), Orgelliteratur, Aufführungspraxis und Quellenuntersuchung. Die Theorie des Orgelbaus wird auch vertieft durch praktische Übungen wie Stimmung oder einfache Reparaturen. Im Fach Aufführungspraxis Orgel geht es um die Kenntnis der jeweils spezifischen Aufführungspraxis (Quellen, Applikaturen, Registrierungen, Vortragsanweisungen usw.) des wichtigsten Orgelrepertoires in den unterschiedlichen Orgelkulturen Europas durch die verschiedenen Jahrhunderte, die Kenntnis der unterschiedlichen Orgeltypen und deren aufführungspraktische Implikationen.					
<b>Modulabschluss (benotet);</b> 2 Prüfungsteile: 1.) Aufführungspraxis, Orgelmethodik, Orgelliteraturkunde, Quellenuntersuchung/Interpretationsvergleich: Ein Referat oder eine Hausarbeit (aus einem der 4 Bereiche) 2.) Orgelkunde: In einer mündlichen Prüfung sind grundlegende Kenntnisse des Orgelbaus/der Orgelstruktur, der Dispositionslehre/Klangaufbau und der Orgelpflege nachzuweisen. Ein praktischer Anteil in der Prüfung befasst sich mit Stimmung und/oder kleineren Reparaturen. Dauer der Prüfung: 20 Minuten.					
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang <i>Orgel</i>					

**Modul 6: Musikwissenschaft und Musiktheorie**

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
6.1: Musikwissenschaft/Musikgeschichte I	V	8,00	4	Regelmäßige aktive Teilnahme, erfolgreicher Modulabschluss	4 V
6.2: Musikwissenschaft/Musikgeschichte II	PS	2,00	2		1 PS „Musikwissenschaft für Musiker*innen“
6.3: Musikwissenschaft/Musikgeschichte III	PS	2,00	4		1 PS
6.4: Tonsatz/Analyse	G/S	6,00	6		1.-4. Sem. G,
6.5: Gehörbildung/Höranalyse	G/S	6,00	3		5.-6. Sem. 2 S
<b>Summe:</b>		<b>24,00</b>	<b>19</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>			<b>570</b>	(Präsenzstudium: 360; Selbststudium: 210)	
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> ./.					
<b>Moduldauer:</b> 6 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Semester		
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Musikwissenschaft/Musikgeschichte: Grundkenntnisse über Gegenstände der Musikgeschichte und Musikwissenschaft; eigenständige, berufsbezogene Informationsbeschaffung über diese Gegenstände.</li> <li>– Tonsatz/Analyse, Gehörbildung/Höranalyse: Analytische Beschreibung schriftlich oder akustisch gegebener, musikalischer Sachverhalte. Beherrschung der grundlegenden musiktheoretischen Terminologie, Kenntnis einfacher Satztechniken.</li> </ul>					
<b>Lehrinhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Musikwissenschaft/Musikgeschichte: Grundzüge der Musikgeschichte, auch über Musik und Musikleben der Gegenwart, instrumentenspezifische Recherche sowie die Präsentation der Ergebnisse in Wort und Schrift.</li> <li>– Tonsatz/Analyse, Gehörbildung/Höranalyse: Grundlagen der Musiktheorie. Musikalische Stile, Formen und Satztechniken des 17. bis 21. Jahrhunderts, Komposition von instrumentalen Überleitungen und Kadenzten.</li> </ul>					
<b>Modulabschluss (benotet);</b> Modulabschlussprüfung, die aus mehreren Teilen besteht:					
1.) Musikwissenschaft/Musikgeschichte III:					
a) Hausarbeit und					
b) mündliche Prüfung.					
Beide Teile gehen zu jeweils 50% in die Note für diesen Prüfungsteil ein. Die bestandene Hausarbeit ist Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung.					
2.) Tonsatz/Analyse: Klausur					
3.) Gehörbildung/Höranalyse: Klausur					
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang <i>Orgel</i>					

**Modul 7: Instrumentale Nebenfächer und Ergänzungsfächer**

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
Orgelimprovisation oder Cembalo/Hammerklavier	E	2,00	4	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, erfolgreicher Modulabschluss	
Musikphysiologie oder Musikmanagement oder Instrumentalpädagogik	G	4,00	2	Regelmäßige Teilnahme, erfolgreicher Modulabschluss	
<b>Summe:</b>		<b>6,00</b>	<b>6</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>			<b>180</b>	(Präsenzstudium: 90; Selbststudium: 90)	
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> ./.					
<b>Moduldauer:</b> 4 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Semester		
<b>Instrumentale Nebenfächer</b> (Es muss von den Studierenden eines der beiden Modulelemente über vier Semester gewählt werden.)					
<b>Lehrinhalte und Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Orgelimprovisation: Kenntnis von Improvisationsmustern und -vorlagen und Fähigkeit ihrer Umsetzung in eigene Improvisation.</li> <li>– Cembalo/Hammerklavier: Vertiefung der Kenntnisse der Literatur für Cembalo und Hammerklavier.</li> <li>– Hammerklavier: Instrumentenspezifisches Repertoire, Kammermusik und Liedbegleitung;</li> <li>– Cembalo: Instrumentenspezifisches Repertoire, Kammermusik.</li> </ul>					
<b>Ergänzungsfächer</b> (Es muss von den Studierenden eines der drei Modulelemente über zwei Semester gewählt werden.)					
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Musikphysiologie: Bewusstmachung körperlicher, mentaler und psychischer Grundlagen, auf denen sich künstlerische Potentiale entfalten können. Ökonomisierung und Verfeinerung der Spielweise, konstruktiver Umgang mit Auftrittssituationen.</li> <li>– Musikmanagement: Wirklichkeitsnahe Karriereplanung für Musiker*innen, Professionalisierung der beruflichen Eigeninitiative und Kreativität, realistische Selbsteinschätzung.</li> <li>– Instrumentalpädagogik: Kenntnisse in der Hauptfachmethodik sowie in weiteren praktischen und wissenschaftlichen musikpädagogischen Bereichen.</li> </ul>					
<b>Lehrinhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Musikphysiologie: Körperübungen, Experimente und Spiele. Arbeit am Instrument zur optimalen Anpassung des Instrumentes an den Körper und umgekehrt.</li> <li>– Musikmanagement: Einführung in unternehmerisches Denken, Programm-Konzeption und -Moderation, medienrechtliches und -technisches Fachwissen, Funktionsweise des Musikbetriebs.</li> <li>– Instrumentalpädagogik: Reflexion des eigenen Lernens, Übens und der eigenen Kreativität. Lektüre grundlegender musikpädagogischer Texte.</li> </ul>					
<b>Modulabschluss (unbenotet); Prüfungsteile:</b>					
<b>Instrumentale Nebenfächer</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Orgelimprovisation: Kontinuierliche Leistungskontrolle.</li> <li>– Cembalo/Hammerklavier: Vortrag von Originalkompositionen für das gewählte Instrument. Dauer der Prüfung: 20 Minuten.</li> </ul>					
<b>Ergänzungsfächer</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Musikphysiologie/Musikmanagement: Portfolioprüfung mit dem Erfordernis der erfolgreichen Teilnahme.</li> <li>– Instrumentalpädagogik: Orgel-Lehrprobe nach Vorlage eines Stundenentwurfs/Lehrplans; Dauer der Prüfung: 20 Minuten.</li> </ul>					
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang <i>Orgel</i>					

**Modul 8: Studium Generale**

<b>Variante A) Studium Generale</b>					
<b>Modulelement/-e</b>	<b>LV</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>LP-Vergabevoraussetzung/-en</b>	<b>Erläuterung/-en</b>
Einführung in die Kulturwissenschaften	V	2,00	2	Aktive Teilnahme (Definition durch Lehrkraft). Unbenoteter Leistungsschein.	Einführungsvorlesung Studium Generale wird zentral angeboten.
Kulturwissenschaftliche Studien	S	2,00 bis 4,00	2 bis 4	Aktive Teilnahme (Definition durch Lehrkraft). Unbenoteter Leistungsschein.	(Block-) Seminare durch Studium Generale zentral angeboten bzw. im Angebot der Fakultäten für das Studium Generale geöffnet.
Interdisziplinäre künstlerische Praxis und Theorie	div.	4,00 bis 6,00	4 bis 6	Aktive Teilnahme (Definition durch Lehrkraft). Unbenoteter Leistungsschein.	(Block-) Veranstaltungen oder Workshops
<b>Summe:</b>		<b>10,00</b>	<b>10</b>		
<b>Variante B) Studium Generale mit Teilnahme im Interkulturellen Mentoring</b>					
<b>Modulelement/-e</b>	<b>LV</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>LP-Vergabevoraussetzungen</b>	<b>Erläuterung</b>
Einführung in die Kulturwissenschaften	V	2,00	2	Aktive Teilnahme (Definition durch Lehrkraft). Unbenoteter Leistungsschein.	Einführungsvorlesung Studium Generale wird zentral angeboten.
Interkulturelles Mentoring, angerechnet als kulturwissenschaftliche Leistungen	div.	4,00	4	Aktive Teilnahme (Definition durch Lehrkraft). Unbenoteter Leistungsschein.	Mitwirkung in einer Mentoringgruppe. Das interkulturelle Mentoring wird vom Studium Generale organisiert.
Interdisziplinäre künstlerische Praxis und Theorie	div.	4,00	4	Aktive Teilnahme (Definition durch Lehrkraft). Unbenoteter Leistungsschein.	(Block-)Veranstaltungen oder Workshops
<b>Summe:</b>		<b>10,00</b>	<b>10</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>			<b>300</b>	(Präsenzstudium: 150; Selbststudium - Lektüre, Recherche, Präsentationsvorbereitung, Projektarbeit -: 150)	
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> ./.					
<b>Moduldauer:</b> bis zu 8 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> jedes Semester		
Das Modul Studium Generale umfasst insgesamt 10 LP.					
<b>Inhaltliche Gliederung:</b> Mindestens 4 und höchstens 6 LP müssen im kulturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungsangebot des Studium Generale absolviert werden. Im interkulturellen Mentoring können ausländische Studierende 4 LP erwerben, die als Leistung in Kulturwissenschaft im Rahmen des Studium Generale angerechnet werden. Die Belegung einer kulturwissenschaftlichen Vorlesung mit ein führendem Charakter ist dabei für alle Pflicht. Weiterhin müssen mindestens 4 und höchstens 6 LP in Lehrveranstaltungen interkultureller künstlerischer Praxis und Theorie aus dem Lehrangebot des Studium Generale erbracht werden.					
<b>Belegung im Studienverlauf</b>					
A: Modulvariante ohne Teilnahme im Interkulturellen Mentoring: 4 LP in den ersten beiden Fachsemestern (2 LP in Einführungsvorlesung Kulturwissenschaft plus 2 LP in einer weiteren Lehrveranstaltung), 6 LP im weiteren Studienverlauf.					
B: Modulvariante mit Teilnahme im Interkulturellen Mentoring: 6 LP in den ersten beiden Fachsemestern (Einführungsvorlesung Kulturwissenschaft und Mentoring), 4 LP im weiteren Studienverlauf.					
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>					
<b>Das Studium Generale vermittelt kulturwissenschaftliche Orientierung:</b> In den Kulturwissenschaften befähigt das Studium Generale zur Teilnahme an einem übergeordneten soziokulturellen Diskurs und zur Einmischung in „culture as a whole way of life“ (Raymond Williams). Die Auseinandersetzung mit kulturwissenschaftlichen Theorien und Methoden findet dabei so statt, dass Umsetzungen in die künstlerische Praxis befördert werden.					
<b>Das Studium Generale vermittelt interdisziplinäre &amp; künstlerische Orientierung:</b> In der interdisziplinären künstlerischen Praxis und Theorie lernen die Studierenden andere kunstspartenspezifische Denk- und Handlungsmuster theoretisch und praktisch kennen – als Fundament für die künstlerische Zusammenarbeit. Im Zentrum der Kompetenzentwicklung stehen kollektive künstlerische Prozesse, der Mut für experimentelles Arbeiten – und die theoretische, wissenschaftliche Reflexion und praxisbezogene Interpretation solcher Erfahrungen. Interdisziplinäre Projektarbeit wird (auch) als angeleitete Identitätsarbeit praktiziert, damit die Studierenden lernen, sich in der diversifizierenden Welt der Künste bewusst zu positionieren.					
<b>Das Studium Generale vermittelt interkulturelle Orientierung:</b> Im interkulturellen Mentoring werden Studierende mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen darin gefördert, ihre sprachliche, soziale und institutionelle Integration an der Hochschule vom Studienbeginn an effektiv zu meistern. Im fakultativ belegbaren interkulturellen Mentoring werden Studierende nicht deutscher Sprache unter der Leitung studentischer Mentor*innen in einen interkulturellen Dialog untereinander und mit deutschen Kommiliton*innen eintreten. Durch das gemeinsame Erkunden des durch Diversität geprägten kulturellen Umfelds in Berlin und die Reflexion darüber, bauen sie interkulturelle Kompetenz auf. Leistungen teilnehmender ausländischer Studierender im interkulturellen Mentoring werden als Leistungen in den Kulturwissenschaften im Rahmen des Studium Generale anerkannt.					
<b>Modulabschluss (unbenotet):</b> Keine Prüfung. Bestätigung des Modulabschlusses durch die Leitung des Studium Generale nach Erbringung der Teilleistungen (Leistungsbescheinigungen unbenotet).					
<b>Verwendbarkeit:</b> Das Studium Generale vermittelt Schlüsselkompetenzen (kulturwissenschaftliche, interdisziplinäre-künstlerische und interkulturelle Orientierung) für die künstlerischen, gestalterischen und pädagogischen Berufe.					

Abkürzungen: E (künstlerischer Einzelunterricht), G (künstlerischer Gruppenunterricht), LP (Leistungspunkt/-e), LV (Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungsform), PS (Proseminar), S (Seminar), Sem. (Semester), SWS (Semesterwochenstunde/-n), V (Vorlesung)

Anlage 2.2 zur Studienordnung: Modulbeschreibungen für den Bachelorstudiengang „Orgel/Orgelimprovisation“; hier: Hauptfach Orgelimprovisation

### Modul 1: Kernfach Orgelimprovisation I

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
Orgelimprovisation I	E	3,00	44	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, öffentliche Vorspiele, erfolgreicher Modulabschluss	Projektweise auch Exkursionen und G
<b>Summe:</b>		<b>3,00</b>	<b>44</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>			<b>1.320</b>	(Präsenzstudium: 45; Selbststudium: 1.275)	
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> ./.					
<b>Moduldauer:</b> 2 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Semester		
<b>Inhalte und Qualifikationsziele:</b> Das künstlerische Kernfach ist für die Studierenden der zentrale Ort zur Entwicklung ihrer musikalischen Persönlichkeit. Ziel ist die Erarbeitung instrumental-technischer Fertigkeiten sowie die Ausbildung zu Stil- und Form-Sicherheit, die eine selbständige individuelle, stilistisch adäquate Interpretation ermöglichen. Der Unterricht im Fach <i>Orgelimprovisation</i> dient der Ausarbeitung und Absicherung der instrumental-spezifischen Fähigkeiten. Auf der Basis der Erarbeitung einer großen stilistischen Bandbreite werden technische, stilistische und improvisatorische Fertigkeiten und Kenntnisse erworben.					
<b>Modulabschluss (unbenotet):</b> Testat (nach dem zweiten Semester) über erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen (Einzelunterricht), an den Workshops und Besuch der Konzerte innerhalb des von der UdK mitorganisierten Internationalen Improvisationsfestivals Berlin und Mitwirkung (Improvisation freier Wahl) in einem von der UdK veranstalteten öffentlichen Konzert.					
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang <i>Orgelimprovisation</i>					

### Modul 2: Kernfach Orgelimprovisation II

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzungen	Erläuterung/-en
Orgelimprovisation II	E	3,00	35	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, öffentliche Vorspiele, erfolgreicher Modulabschluss	Projektweise auch Exkursionen und G
<b>Summe:</b>		<b>3,00</b>	<b>35</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>			<b>1.050</b>	(Präsenzstudium: 45; Selbststudium: 1.005)	
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> Erfolgreicher Abschluss von Modul 1 oder bestandene Zugangsprüfung und Einstufung in das 3. Sem. durch Anrechnung bereits erbrachter Leistungen gem. § 20 Prüfungsordnung.					
<b>Moduldauer:</b> 2 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Semester		
<b>Inhalte und Qualifikationsziele:</b> Das künstlerische Kernfach ist für die Studierenden der zentrale Ort zur Entwicklung ihrer musikalischen Persönlichkeit. Ziel ist die Erarbeitung instrumental-technischer Fertigkeiten sowie die Ausbildung zu Stil- und Form-Sicherheit, die eine selbständige individuelle, stilistisch adäquate Interpretation ermöglichen. Der Unterricht im Fach <i>Orgelimprovisation</i> dient der Ausarbeitung und Absicherung der instrumental-spezifischen Fähigkeiten. Auf der Basis der Erarbeitung einer großen stilistischen Bandbreite werden technische, stilistische und improvisatorische Fertigkeiten und Kenntnisse erworben.					
<b>Modulabschluss (benotet):</b> Prüfung nach dem vierten Semester mit sieben Tagen Vorbereitungszeit, Prüfungsdauer: 50 Minuten: 1.) Obligater Choralsatz zu vier Stimmen und zwei kontrapunktische Bearbeitungen (Trio und Tenor- oder Bassdurchführung); 2.) Improvisation im romantischen Stil: Passacaglia oder Thema und Variationen (mindestens acht Variationen) oder Fantasie; 3.) freie Improvisation über einen Text oder ein gegebenes Thema; 4.) ad-hoc-Aufgaben auf Zuruf.					
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang <i>Orgelimprovisation</i>					

### Modul 3: Kernfach Orgelimprovisation III – künstlerische Reife (studienabschließendes Modul)

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzungen	Erläuterung/-en
Orgelimprovisation III – künstlerische Reife	E	6,00	89	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, öffentliche Vorspiele, erfolgreicher Modulabschluss	Projektweise auch Exkursionen und G
<b>Summe:</b>		<b>6,00</b>	<b>89</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>			<b>2.670</b>	(Präsenzstudium: 90; Selbststudium: 2.580)	
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> Erfolgreicher Abschluss von Modul 2 oder bestandene Zugangsprüfung und Einstufung in das 5. Sem. durch Anrechnung bereits erbrachter Leistungen gem. § 20 Prüfungsordnung.					
<b>Moduldauer:</b> 4 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Semester		
<b>Inhalte und Qualifikationsziele:</b> Dieses Modul dient der Vertiefung der in den Modulen 1 und 2 erworbenen Fähigkeiten in dem Fach <i>Orgelimprovisation</i> . Inhalt ist die Erarbeitung repräsentativer Stilistiken des gesamten Repertoires der Orgelmusik unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Epochen und Orgelkulturen.					
<b>Modulabschluss (benotet):</b> Prüfung im vierten Modulsemester mit drei Tagen Vorbereitungszeit, Prüfungsdauer: 60 Minuten: 1.) Praeludium oder Fantasie, Trio und Fuge im Barockstil; 2.) Andante cantabile und Scherzo oder Adagio und Finale im symphonischen Stil (Romantik/Impressionismus); 3.) freie Improvisation in drei Sätzen über ein gegebenes Thema; 4.) ad-hoc-Aufgaben auf Zuruf.					
Die Prüfung sollte im vierten Semester von Modul 3 stattfinden. Zur Prüfung ist eine kurze schriftliche (ggf. auch mündlich zu präsentierende) Arbeit vorzulegen, die sowohl einen dokumentarischen als auch einen historischen oder reflektierenden Schwerpunkt haben kann. Sie wird im Zusammenhang mit der künstlerischen Leistung im Konzert bewertet.					
<b>Bachelorprojekt</b> (12 LP, Präsentation im Rahmen der Modulabschlussprüfung: Selbstständige Themenfindung und Vorbereitung einer oder mehrerer Improvisationen (Dauer insgesamt: 15 Minuten).					
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang <i>Orgelimprovisation</i>					

**Modul 4: Praktische Nebenfächer**

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
Klavier	E	4,50	18	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, öffentliche Vorträge, erfolgreicher Modulabschluss	
Generalbassspiel	G	3,00	4	Regelmäßige Teilnahme, Vorbereitung, erfolgreicher Modulabschluss	
Chor	G	8,00	4	Regelmäßige Teilnahme, erfolgreicher Modulabschluss	
<b>Summe:</b>		<b>15,50</b>	<b>26</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>			<b>780</b>	(Präsenzstudium: 232,5; Selbststudium: 547,5)	
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> ./.					
<b>Moduldauer:</b> 8 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Semester		
<b>Inhalte und Qualifikationsziele:</b> Das Modul vermittelt wichtige, die künstlerischen Kernfächer ergänzende Kenntnisse und Fähigkeiten, wobei im Fach Klavier neben der spieltechnischen Ausbildung die Erarbeitung von klassischem, romantischem und post-romantischem Klavier-Repertoire (kein Cembalo-Repertoire) im Mittelpunkt steht. Auf instrumentalem Gebiet erfolgt die berufsbezogenen notwendige Ergänzung durch das Fach Generalbassspiel. Chor: Praktisches Chorsingen in regelmäßigen Proben und Aufführung der Ergebnisse.					
<b>Modulabschluss (benotet);</b> Prüfungen im 7. bzw. 8. Modulsemester, 3 Prüfungsteile: 1.) Klavier (benotet): Vortrag von Klavierwerken unterschiedlicher nach-barocker Epochen, eines kammermusikalischen Spiels bzw. einer umfangreicheren Liedbegleitung. Dauer der Prüfung: 45 Minuten 2.) Generalbassspiel (benotet): Praktische Prüfung (Dauer der Prüfung: 20 Minuten): a) Mit einer Woche Vorbereitungszeit: Spiel eines selbständig erarbeiteten Generalbasses zu einem Kammermusiksatz b) Mit einer Woche Vorbereitungszeit: Spiel eines selbständig erarbeiteten Generalbasses zu einer Arie und/oder zu einem Rezitativ c) Ohne Vorbereitung: Spiel eines kürzeren bezifferten Basses 3.) Chor (benotet; die Studienleistung wird von dem*der Chorleiter*in benotet)					
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang <i>Orgelimprovisation</i>					

**Modul 5: Orgellehre**

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
Aufführungspraxis, Orgelmethodik, Orgelliteraturkunde, Quellenuntersuchung/Interpretationsvergleich	S	4,00	8	Regelmäßige Teilnahme, erfolgreicher Modulabschluss	
Orgelkunde	S	4,00	3	Regelmäßige Teilnahme, erfolgreicher Modulabschluss	
<b>Summe:</b>		<b>8,00</b>	<b>11</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>			<b>330</b>	(Präsenzstudium: 120; Selbststudium: 210)	
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> ./.					
<b>Moduldauer:</b> 4 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Semester		
<b>Inhalte und Qualifikationsziele:</b> Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung der für die Berufsausübung wesentlichen und unabdingbaren Kenntnisse in den Disziplinen Orgelmethodik, Orgelkunde (Orgelbau), Orgelliteratur, Aufführungspraxis und Quellenuntersuchung. Die Theorie des Orgelbaus wird auch vertieft durch praktische Übungen wie Stimmung oder einfache Reparaturen. Im Fach Aufführungspraxis Orgel geht es um die Kenntnis der jeweils spezifischen Aufführungspraxis (Quellen, Applikaturen, Registrierungen, Vortragsanweisungen usw.) des wichtigsten Orgelrepertoires in den unterschiedlichen Orgelkulturen Europas durch die verschiedenen Jahrhunderte, die Kenntnis der unterschiedlichen Orgeltypen und deren aufführungspraktische Implikationen.					
<b>Modulabschluss(benotet);</b> 2 Prüfungsteile: 1.) Aufführungspraxis, Orgelmethodik, Orgelliteraturkunde, Quellenuntersuchung/Interpretationsvergleich: Ein Referat oder eine Hausarbeit (aus einem der 4 Bereiche) 2.) Orgelkunde: In einer mündlichen Prüfung sind grundlegende Kenntnisse des Orgelbaus/der Orgelstruktur, der Dispositionslehre/Klangaufbau und der Orgelpflege nachzuweisen. Ein praktischer Anteil in der Prüfung befasst sich mit Stimmung und/oder kleineren Reparaturen. Dauer der Prüfung: 20 Minuten.					
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang <i>Orgelimprovisation</i>					

**Modul 6: Musikwissenschaft und Musiktheorie**

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
6.1: Musikwissenschaft/Musikgeschichte I	V	8,00	4	Regelmäßige aktive Teilnahme, erfolgreicher Modulabschluss	4 V
6.2: Musikwissenschaft/Musikgeschichte II	PS	2,00	2		1 PS „Musikwissenschaft für Musiker*innen“
6.3: Musikwissenschaft/Musikgeschichte III	PS	2,00	4		1 PS
6.4: Tonsatz/Analyse	G/S	6,00	6		1.-4. Sem. G,
6.5: Gehörbildung/Höranalyse	G/S	6,00	3		5.-6. Sem. 2 S
<b>Summe:</b>		<b>24,00</b>	<b>19</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>			<b>570</b>	(Präsenzstudium: 360; Selbststudium: 210)	
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> ./.					
<b>Moduldauer:</b> 6 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Semester		
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Musikwissenschaft/Musikgeschichte: Grundkenntnisse über Gegenstände der Musikgeschichte und Musikwissenschaft; eigenständige, berufsbezogene Informationsbeschaffung über diese Gegenstände.</li> <li>– Tonsatz/Analyse, Gehörbildung/Höranalyse: Analytische Beschreibung schriftlich oder akustisch gegebener, musikalischer Sachverhalte. Beherrschung der grundlegenden musiktheoretischen Terminologie, Kenntnis einfacher Satztechniken.</li> </ul>					
<b>Lehrinhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Musikwissenschaft/Musikgeschichte: Grundzüge der Musikgeschichte, auch über Musik und Musikleben der Gegenwart, instrumentenspezifische Recherche sowie die Präsentation der Ergebnisse in Wort und Schrift.</li> <li>– Tonsatz/Analyse, Gehörbildung/Höranalyse: Grundlagen der Musiktheorie. Musikalische Stile, Formen und Satztechniken des 17. bis 21. Jahrhunderts, Komposition von instrumentalen Überleitungen und Kadenzten.</li> </ul>					
<b>Modulabschluss (benotet);</b> Modulabschlussprüfung, die aus mehreren Teilen besteht:					
1.) Musikwissenschaft/Musikgeschichte III:					
a) Hausarbeit und					
b) mündliche Prüfung.					
Beide Teile gehen zu jeweils 50% in die Note für diesen Prüfungsteil ein. Die bestandene Hausarbeit ist Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung.					
2.) Tonsatz/Analyse: Klausur					
3.) Gehörbildung/Höranalyse: Klausur					
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang <i>Orgelimprovisation</i>					

**Modul 7: Instrumentale Nebenfächer und Ergänzungsfächer**

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
Orgel oder Cembalo/Hammerklavier	E	2,00	4	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, erfolgreicher Modulabschluss	
Musikphysiologie oder Musikmanagement oder Instrumentalpädagogik	G	4,00	2	Regelmäßige Teilnahme, erfolgreicher Modulabschluss	
<b>Summe:</b>		<b>6,00</b>	<b>6</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>			<b>180</b>	(Präsenzstudium: 90; Selbststudium: 90)	
<b>Teilnahmevoraussetzung/-en:</b> ./.					
<b>Moduldauer:</b> 4 Semester			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Semester		
<b>Instrumentale Nebenfächer</b> (Es muss von den Studierenden eines der beiden Modulelemente über vier Semester gewählt werden.)					
<b>Lehrinhalte und Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Orgel: Instrumentenspezifisches Repertoire.</li> <li>– Cembalo/Hammerklavier: Vertiefung der Kenntnisse der Literatur für Cembalo und Hammerklavier.</li> <li>– Hammerklavier: Instrumentenspezifisches Repertoire, Kammermusik und Liedbegleitung;</li> <li>– Cembalo: Instrumentenspezifisches Repertoire, Kammermusik.</li> </ul>					
<b>Ergänzungsfächer</b> (Es muss von den Studierenden eines der drei Modulelemente über zwei Semester gewählt werden.)					
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Musikphysiologie: Bewusstmachung körperlicher, mentaler und psychischer Grundlagen, auf denen sich künstlerische Potentiale entfalten können. Ökonomisierung und Verfeinerung der Spielweise, konstruktiver Umgang mit Auftrittssituationen.</li> <li>– Musikmanagement: Wirklichkeitsnahe Karriereplanung für Musiker*innen, Professionalisierung der beruflichen Eigeninitiative und Kreativität, realistische Selbsteinschätzung.</li> <li>– Instrumentalpädagogik: Kenntnisse in der Hauptfachmethodik sowie in weiteren praktischen und wissenschaftlichen musikpädagogischen Bereichen.</li> </ul>					
<b>Lehrinhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Musikphysiologie: Körperübungen, Experimente und Spiele. Arbeit am Instrument zur optimalen Anpassung des Instrumentes an den Körper und umgekehrt.</li> <li>– Musikmanagement: Einführung in unternehmerisches Denken, Programm-Konzeption und -Moderation, medienrechtliches und –technisches Fachwissen, Funktionsweise des Musikbetriebs.</li> <li>– Instrumentalpädagogik: Reflexion des eigenen Lernens, Übens und der eigenen Kreativität. Lektüre grundlegender musikpädagogischer Texte.</li> </ul>					
<b>Modulabschluss (unbenotet); Prüfungsteile:</b>					
<b>Instrumentale Nebenfächer</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Orgel: Kontinuierliche Leistungskontrolle.</li> <li>– Cembalo/Hammerklavier: Vortrag von Originalkompositionen für das gewählte Instrument. Dauer der Prüfung: 20 Minuten.</li> </ul>					
<b>Ergänzungsfächer</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Musikphysiologie/Musikmanagement: Portfolioprüfung mit dem Erfordernis der erfolgreichen Teilnahme.</li> <li>– Instrumentalpädagogik: Orgel-Lehrprobe nach Vorlage eines Stundenentwurfs/Lehrplans; Dauer der Prüfung: 20 Minuten.</li> </ul>					
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang <i>Orgelimprovisation</i>					

**Modul 8: Studium Generale**

<b>Variante A) Studium Generale</b>					
<b>Modulelement/-e</b>	<b>LV</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>LP-Vergabevoraussetzung/-en</b>	<b>Erläuterung/-en</b>
Einführung in die Kulturwissenschaften	V	2,00	2	Aktive Teilnahme (Definition durch Lehrkraft). Unbenoteter Leistungsschein.	Einführungsvorlesung Studium Generale wird zentral angeboten.
Kulturwissenschaftliche Studien	S	2,00 bis 4,00	2 bis 4	Aktive Teilnahme (Definition durch Lehrkraft). Unbenoteter Leistungsschein.	(Block-) Seminare durch Studium Generale zentral angeboten bzw. im Angebot der Fakultäten für das Studium Generale geöffnet.
Interdisziplinäre künstlerische Praxis und Theorie	div.	4,00 bis 6,00	4 bis 6	Aktive Teilnahme (Definition durch Lehrkraft). Unbenoteter Leistungsschein.	(Block-) Veranstaltungen oder Workshops
<b>Summe:</b>		<b>10,00</b>	<b>10</b>		

<b>Variante B) Studium Generale mit Teilnahme im Interkulturellen Mentoring</b>					
<b>Modulelement/-e</b>	<b>LV</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>LP-Vergabevoraussetzung/-en</b>	<b>Erläuterung/-en</b>
Einführung in die Kulturwissenschaften	V	2,00	2	Aktive Teilnahme (Definition durch Lehrkraft). Unbenoteter Leistungsschein.	Einführungsvorlesung Studium Generale wird zentral angeboten.
Interkulturelles Mentoring, angerechnet als kulturwissenschaftliche Leistungen	div.	4,00	4	Aktive Teilnahme (Definition durch Lehrkraft). Unbenoteter Leistungsschein.	Mitwirkung in einer Mentoringgruppe. Das interkulturelle Mentoring wird vom Studium Generale organisiert.
Interdisziplinäre künstlerische Praxis und Theorie	div.	4,00	4	Aktive Teilnahme (Definition durch Lehrkraft). Unbenoteter Leistungsschein.	(Block-)Veranstaltungen oder Workshops
<b>Summe:</b>		<b>10,00</b>	<b>10</b>		

<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>	<b>300</b> (Präsenzstudium: 150; Selbststudium - Lektüre, Recherche, Präsentationsvorbereitung, Projektarbeit -: 150)
-----------------------------------	---

**Teilnahmevoraussetzung/-en:** ./.

**Moduldauer:** bis zu 8 Semester | **Häufigkeit des Angebots:** jedes Semester

Das Modul Studium Generale umfasst insgesamt 10 LP.

**Inhaltliche Gliederung:** Mindestens 4 und höchstens 6 LP müssen im kulturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungsangebot des Studium Generale absolviert werden. Im interkulturellen Mentoring können ausländische Studierende 4 LP erwerben, die als Leistung in Kulturwissenschaft im Rahmen des Studium Generale angerechnet werden. Die Belegung einer kulturwissenschaftlichen Vorlesung mit ein führendem Charakter ist dabei für alle Pflicht. Weiterhin müssen mindestens 4 und höchstens 6 LP in Lehrveranstaltungen interkultureller künstlerischer Praxis und Theorie aus dem Lehrangebot des Studium Generale erbracht werden.

**Belegung im Studienverlauf**

A: Modulvariante ohne Teilnahme im Interkulturellen Mentoring: 4 LP in den ersten beiden Fachsemestern (2 LP in Einführungsvorlesung Kulturwissenschaft plus 2 LP in einer weiteren Lehrveranstaltung), 6 LP im weiteren Studienverlauf.

B: Modulvariante mit Teilnahme im Interkulturellen Mentoring: 6 LP in den ersten beiden Fachsemestern (Einführungsvorlesung Kulturwissenschaft und Mentoring), 4 LP im weiteren Studienverlauf.

**Inhalte und Qualifikationsziele**

**Das Studium Generale vermittelt kulturwissenschaftliche Orientierung:** In den Kulturwissenschaften befähigt das Studium Generale zur Teilnahme an einem übergeordneten soziokulturellen Diskurs und zur Einmischung in „culture as a whole way of life“ (Raymond Williams). Die Auseinandersetzung mit kulturwissenschaftlichen Theorien und Methoden findet dabei so statt, dass Umsetzungen in die künstlerische Praxis befördert werden.

**Das Studium Generale vermittelt interdisziplinäre & künstlerische Orientierung:** In der interdisziplinären künstlerischen Praxis und Theorie lernen die Studierenden andere kunstspartenspezifische Denk- und Handlungsmuster theoretisch und praktisch kennen – als Fundament für die künstlerische Zusammenarbeit. Im Zentrum der Kompetenzentwicklung stehen kollektive künstlerische Prozesse, der Mut für experimentelles Arbeiten – und die theoretische, wissenschaftliche Reflexion und praxisbezogene Interpretation solcher Erfahrungen. Interdisziplinäre Projektarbeit wird (auch) als angeleitete Identitätsarbeit praktiziert, damit die Studierenden lernen, sich in der diversifizierenden Welt der Künste bewusst zu positionieren.

**Das Studium Generale vermittelt interkulturelle Orientierung:** Im interkulturellen Mentoring werden Studierende mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen darin gefördert, ihre sprachliche, soziale und institutionelle Integration an der Hochschule vom Studienbeginn an effektiv zu meistern. Im fakultativ belegbaren interkulturellen Mentoring werden Studierende nicht deutscher Sprache unter der Leitung studentischer Mentor\*innen in einen interkulturellen Dialog untereinander und mit deutschen Kommiliton\*innen eintreten. Durch das gemeinsame Erkunden des durch Diversität geprägten kulturellen Umfelds in Berlin und die Reflexion darüber, bauen sie interkulturelle Kompetenz auf. Leistungen teilnehmender ausländischer Studierender im interkulturellen Mentoring werden als Leistungen in den Kulturwissenschaften im Rahmen des Studium Generale anerkannt.

**Modulabschluss (unbenotet):** Keine Prüfung. Bestätigung des Modulabschlusses durch die Leitung des Studium Generale nach Erbringung der Teilleistungen (Leistungsbescheinigungen unbenotet).

**Verwendbarkeit:** Das Studium Generale vermittelt Schlüsselkompetenzen (kulturwissenschaftliche, interdisziplinäre-künstlerische und interkulturelle Orientierung) für die künstlerischen, gestalterischen und pädagogischen Berufe.

Abkürzungen: E (künstlerischer Einzelunterricht), G (künstlerischer Gruppenunterricht), LP (Leistungspunkt/-e), LV (Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungsform), PS (Proseminar), S (Seminar), Sem. (Semester), SWS (Semesterwochenstunde/-n), V (Vorlesung)

## **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Orgel/Orgelimprovisation“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin**

vom 9. Dezember 2020

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BlnDSAnpG-EU) vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 9. Dezember 2020 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
- § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
- § 18 Studienabschließende Prüfung
- § 19 Modulbeschreibung
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Prüfungsprotokoll
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen
- Anlage 1: Muster der Urkunde
- Anlage 2: Muster des Zeugnisses
- Anlage 3: Muster des Diploma Supplements

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang „Orgel/Orgelimprovisation“ an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gilt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

### **§ 2 Zweck der Prüfungen**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden befähigt sind, den Beruf als Organist\*in oder Orgel improvisator\*in in seinen vielfältigen Ausformungen professionell auszuüben. Dabei soll der Nachweis künstlerisch-technischen Könnens sowie gestalterischen Vermögens hinsichtlich Interpretationsfähigkeit und Stilempfindens erbracht werden.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung ist u.a. eine besondere künstlerische Begabung. Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Winter- sowie zum Sommersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung.

### **§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement**

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad Bachelor of Music (B.Mus.) verliehen. Das Zeugnis weist aus:

1. die studienbegleitenden Module, deren Bewertung und die damit vergebenen Leistungspunkte,
2. das studienabschließende Modul, dessen Bewertung und die damit vergebenen Leistungspunkte,
3. die Gesamtnote und
4. den\*die Hauptfachlehrer\*in.

Das Zeugnis wird von dem\*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichnet, die Urkunde vom Dekan oder von der Dekanin und vom Präsidenten oder von der Präsidentin. Zeugnis und Urkunde tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin. Zeugnisse sollen rechtzeitig ausgefertigt werden, damit spätestens zwei Monate nach Abschluss des Bachelorprojektes der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere Studien- oder Prüfungsleistungen ausstehen.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform ausgehändigt, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

## § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und in der Regel einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen, zusammensetzen.

(2) Das Bestehen des Moduls 2 (Kernfach Orgel/Orgelimprovisation – Repertoire) entspricht dem Bestehen einer Zwischenprüfung.

(3) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den einzelnen Modulprüfungen sowie der studienabschließenden Modulprüfung zusammen. Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen.

(4) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem\*der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

1. Berufstätigkeit,
2. Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren,
3. Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
4. eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht,
5. eine bestehende Schwangerschaft,
6. die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des studierendenWERKS BERLIN oder
7. sonstige schwerwiegende Gründe.

Das Teilzeitstudium ist in der Regel vor Semesterbeginn schriftlich und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeiteanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsprozesse in den Jahrganggruppen des Studiengangs nicht beeinträchtigt werden.

## § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte mit 30 Leistungspunkten pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden dem Studienaufwand entsprechend Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach erfolgreichem Modulabschluss vergeben.

## § 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss „Künstlerische Ausbildung (KA)“ zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreter\*innen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger\*innen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss beauftragt die einzelnen Instrumentalbereiche mit der Organisation und Durchführung der Prüfungen. Die Instrumentalbereiche

1. legen die Prüfungstermine fest,
2. schlagen dem Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen vor und
3. achten darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden.

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen und entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen. Er kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die\*den Vorsitzende\*n übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des\*der Vorsitzenden oder des\*der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des\*der Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte zu Prüfern und Prüferinnen bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Bei den studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer oder Prüferin. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers bzw. einer weiteren Prüferin oder eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungen der Module 1 und 2 und des studienabschließenden Moduls eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission hat mindestens drei Mitglieder, von denen mindestens zwei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sind. Die Prüfungskommission wählt die\*den Vorsitzende\*n aus dem Kreis der ihr angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

## § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist eine\*ein Studierende\*r nach, dass sie\*er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. erheblicher psychischer Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem\*der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumen von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch den bzw. die Studierende gleich. Nahe Angehörige sind die im Pflegezeitgesetz als solche bestimmten Personen. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Hinsichtlich des Verfahrens gilt Absatz 1 entsprechend.

### **§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren**

(1) Das Studium wird mit der erfolgreichen Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind. Die zu belegenden Module sind im Studienplan und in der Modulbeschreibung (Anlagen zur Studienordnung) festgelegt.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Hat der\*die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(4) Bewertungen von Prüfungsleistungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

(5) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Prüfungsteilen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erhoben werden.

(6) Eine fehlende Begründung gemäß Absatz 4 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss gemäß Absatz 5 erheben.

(7) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(8) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.

(9) Die Prüfer oder Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Absatz 4 zu begründen.

### **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung,

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut,

von 1,6 bis 2,5 = gut,

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,

ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern bzw. Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote, sofern den Prüfungsteilen Leistungspunkte zugeordnet sind, aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Prüfungsteile, andernfalls aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten, sofern die Modulbeschreibung (Anlage 2 zur Studienordnung) keine abweichende Regelung trifft.

(4) Neben der Notenskala nach Absatz 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

(5) Nicht benotete Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Bei durch Gruppenarbeit erstellten Leistungen muss der individuelle Anteil der Beteiligten eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

### **§ 12 Bildung der Abschlussnote**

Die Abschlussnote des Bachelorstudiengangs ist der nach Leistungspunkten gewichtete Mittelwert aller benoteten Modulprüfungen. Dabei werden die Leistungspunkte des studienabschließenden Moduls (Modul 3: Kernfach – Künstlerische Reife) anderthalbfach gezählt.

### **§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit**

Studierenden, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zur studienabschließenden Prüfung anmelden, wird empfohlen, noch während des achten Fachsemesters eine Studienfachberatung aufzusuchen.

### **§ 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen**

Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zu der an die Lehrveranstaltungen anschließenden Modulprüfung oder dem Modulprüfungsteil. Die Anmeldung erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Teilnahme an einer Studienleistung eines Moduls kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung gemacht werden.

### § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen

Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen sowie die ihnen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen werden jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden noch vor Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden vom Prüfungsamt bescheinigt.

### § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann nach frühestens vier Wochen, vom Tag des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden, und zwar in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des Kandidaten oder der Kandidatin zu überprüfen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jeder nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.

(2) Wird ein Modul endgültig nicht bestanden, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

### § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

(1) Die Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung (Modul 3, Kernfach – Künstlerische Reife) erfolgt schriftlich und fristgerecht für das Kernfach „Orgel“ gegen Ende des sechsten Studiensemesters und für das Kernfach „Orgelimprovisation“ gegen Ende des siebten Studiensemesters beim Prüfungsausschuss. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der Module 1 und 2 (vgl. Modulbeschreibung Modul 3: Kernfach – Künstlerische Reife).

(2) Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Module 1 und 2,
2. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität der Künste Berlin für den Bachelorstudiengang „Orgel/Orgelimprovisation“
3. eine Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin, dass ihm oder ihr die Studienordnung und die Prüfungsordnung bekannt sind,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Bachelor- oder Diplomprüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, und
5. ein Vorschlag für die Prüfungskommission und das zu spielende Programm (spätestens acht Wochen vor der Prüfung).

Von der Anmeldung kann innerhalb von acht Wochen zurückgetreten werden.

(3) Über die Zulassung zur studienabschließenden Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn alle nach Absatz 2 geforderten Unterlagen eingereicht wurden.

(4) Die zu spielenden Werke und der Prüfungstermin für das studienabschließende Modul werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

### § 18 Studienabschließende Prüfung

(1) Die studienabschließende Modulprüfung (Kernfach Orgel/Orgelimprovisation – künstlerische Reife) einschließlich der Dokumentation findet im siebten und achten Semester statt. Zur Prüfung unterschiedlicher Kompetenzen findet die Prüfung in zwei Teilen statt.

(2)

- a. Die studienabschließende Modulprüfung besteht im Falle des Hauptfachs Orgel aus zwei Teilen, namentlich

#### Prüfungsteil A:

Vortrag von Orgelwerken von Johann Sebastian Bach und von Orgelkompositionen aus verschiedenen Stilepochen bis 1800. Ein Werk oder mehrere Werke aus dem Programm (ca. 10 Minuten) müssen in einem Zeitraum von acht Wochen vor der Prüfung von dem Kandidaten oder der Kandidatin selbständig erarbeitet werden. Aus der Musikgeschichte bis 1800 müssen Werke aus mindestens drei unterschiedlichen Orgelkulturen vorgetragen werden. Etwa die Hälfte des Programms soll aus Werken Johann Sebastian Bachs bestehen, die aus einer einzureichenden Repertoireliste mit einer repräsentativen Auswahl seiner Orgelkompositionen von der Prüfungskommission acht Wochen vor der Prüfung ausgewählt werden. Die Dauer der Prüfung beträgt 60 Minuten.

Der Kandidat oder die Kandidatin wählt in Absprache mit dem\*der Fachlehrer\*in, in welcher Reihenfolge die Prüfungsteile absolviert werden.

#### Prüfungsteil B:

Vortrag von Orgelwerken aus der Romantik, Postromantik und der neueren Musik nach 1960, wobei jeweils mehrere Stücke aus diesen Epochen ausgewählt werden können. Werke der deutschen und französischen Orgeltradition sollten den Schwerpunkt des Vortrags bilden. Ein Werk oder mehrere Werke aus dem Programm (ca. 10 Minuten) müssen in einem Zeitraum von acht Wochen vor der Prüfung von dem Kandidaten oder der Kandidatin selbständig erarbeitet werden. Die Dauer der Prüfung beträgt 60 Minuten.

Der Kandidat oder die Kandidatin wählt in Absprache mit dem\*der Fachlehrer\*in, in welcher Reihenfolge die Prüfungsteile absolviert werden, entweder erst A, dann B oder erst B, dann A.

Der erste öffentliche Prüfungsteil (A oder B) muss am Ende des dritten Semesters nach Zulassung in das Modul 3 abgelegt werden, der zweite öffentliche Prüfungsteil sollte im vierten Semester von Modul 3 stattfinden. Zum ersten Prüfungsteil ist eine kurze schriftliche (ggf. auch mündlich zu präsentierende) Arbeit vorzulegen, die sowohl einen dokumentarischen als auch einen analysierenden oder reflektierenden Schwerpunkt haben kann. Sie wird im Zusammenhang mit der künstlerischen Leistung im Konzert bewertet. Der Kandidat oder die Kandidatin wählt in Absprache mit dem\*der Fachlehrer\*in, in welcher Reihenfolge die Prüfungsteile absolviert werden.

- b. Die studienabschließende Modulprüfung besteht im Falle des Hauptfachs Orgelimprovisation aus einer einstündigen Prüfung (mit drei Tagen Vorbereitungszeit), die folgende vier Prüfungsteile umfasst: Praeludium oder Fantasie, Trio und Fuge im Barockstil; Andante cantabile und Scherzo oder Adagio und Finale im symphonischen Stil (Romantik/Impressionismus); Freie Improvisation in drei Sätzen über ein gegebenes Thema; ad-hoc-Aufgaben auf Zuruf. Die Prüfung sollte im vierten Semester von Modul 3 stattfinden. Zur Prüfung ist eine kurze schriftliche (ggf. auch mündlich zu präsentierende) Arbeit vorzulegen, die sowohl einen dokumentarischen als auch einen historischen oder reflektierenden Schwerpunkt haben kann. Sie wird im Zusammenhang mit der künstlerischen Leistung im Konzert bewertet.

Integraler Bestandteil der studienabschließenden Prüfung (und dort benotet) ist ein Bachelorprojekt im Umfang von 12 Leistungspunkten:

- a. im Fach Orgel: selbstständig erarbeiteter Prüfungsteil aus Werken der Orgelliteratur
- b. im Fach Orgelimprovisation: selbstständige Themenfindung und Vorbereitung einer oder mehrerer Improvisationen.

Für die gesamte Prüfungsleistung des studienabschließenden Moduls wird von der Prüfungskommission eine Bewertung vergeben.

(3) Für die Wiederholung der nichtbestandenen studienabschließenden Prüfung gilt § 16 entsprechend.

### § 19 Modulbeschreibung

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben zu den Modulen:

1. Inhalte und Qualifikationsziele,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Teilnahmevoraussetzungen,
4. Verwendbarkeit,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
6. Leistungspunkte und Bewertung,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer.

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert werden.

### § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Systeme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

### § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin seinen oder ihren Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem\*der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach den vorherigen Absätzen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die erforderlichen personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind ein Jahr aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt ein Jahr.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre Prüfungsunterlagen gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 23 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist vom einzelnen Prüfer bzw. von der einzelnen Prüferin oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das vom Prüfer bzw. der Prüferin oder von der\*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und von der protokollführenden Person unterzeichnet und der Prüfungsakte des Kandidaten oder der Kandidatin beigefügt wird. Es muss außer dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin Angaben enthalten über

1. Zeitpunkt und Ort der Prüfung,

2. die Namen der Prüfer und Prüferinnen sowie des Protokollanten oder der Protokollantin,
3. Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
4. den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung,
5. die Benotung und
6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

#### **§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 24. April 2013 (UdK-Anzeiger 12/2013 vom 13. Dezember 2013) in der Fassung der Korrektur gemäß UdK-Anzeiger 1/2017 vom 31. Januar 2017 außer Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits Leistungen nach der in Absatz 2 genannten Ordnung erbracht haben, ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

Anlage 1 zur Prüfungsordnung: Muster der Urkunde für den Bachelorstudiengang „Orgel/Orgelimprovisation“



Universität der Künste Berlin

# Urkunde

**[Vorname(n)] [Nachname(n)]**

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des

Bachelorstudiengangs Orgel/Orgelimprovisation (gewählter Studiengang: [Orgel oder Orgelimprovisation])

der akademische Grad

**Bachelor of Music (B.Mus.)**

verliehen.

Berlin, den [Datum]

[Der\*Die Präsident\*in]  
der Universität der Künste Berlin

[Der\*Die Dekan\*in]  
der Fakultät Musik

Anlage 2 zur Prüfungsordnung: Muster des Zeugnisses für den Bachelorstudiengang „Orgel/Orgelimprovisation“



Universität der Künste Berlin

# Zeugnis

**[Vorname(n)] [Nachname(n)]**

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im

Bachelorstudiengang Orgel/Orgelimprovisation (gewählter Studiengang: [Orgel oder Orgelimprovisation])

bei [dem\*der Hauptfachlehrer\*in] [Name Hauptfachlehrer\*in]

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

[Der\*Die Dekan\*in]  
der Fakultät Musik

[Der\*Die Vorsitzende]  
des Prüfungsausschusses

**Bachelorzeugnis von [Vorname(n)] [Nachname(n)]****Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen**

<b>Modul</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Bewertung</b>
1: Kernfach [Orgel/Orgelimprovisation] – Technik/Stilkenntnis	44	[Bewertung]
2: Kernfach [Orgel/Orgelimprovisation] – Repertoire	35	[Bewertung]
3: Kernfach [Orgel/Orgelimprovisation] – Künstlerische Reife (studienabschließendes Modul)	89	[Bewertung]
4: Praktische Nebenfächer	26	[Bewertung]
5: Orgellehre	11	[Bewertung]
6: Musikwissenschaft und Musiktheorie	19	[Bewertung]
7: Instrumentale Nebenfächer und Ergänzungsfächer	6	[Bewertung]
8: Studium Generale	10	[Bewertung]
<b>Summe und Gesamtnote</b>	<b>240</b>	<b>[Gesamtnote]</b>

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Mit diesem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wird gem. § 10 Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 auch eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben.



## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

#### 1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

[Nachname(n), Vorname(n)]

#### 1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

[Geburtsdatum]

#### 1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des\*der Studierenden (wenn vorhanden)

[Matrikelnummer]

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

#### 2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad

Bachelor of Music, B.Mus.

#### 2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

[Orgel oder Orgelimprovisation]

#### 2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Fakultät 03 – Musik/staatlich

#### 2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

#### 2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

### 3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor, erster berufsqualifizierender Abschluss

#### 3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

240 Leistungspunkte, 4 Jahre

#### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

U.a. eine besondere künstlerische Begabung. Die Begabung wird in einem Zulassungsverfahren überprüft.

Datum der Zertifizierung: [Datum]

Vorsitzende\*r des Prüfungsausschusses

**Diploma Supplement****4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN****4.1 Studienform**

[Vollzeitstudium/Teilzeitstudium]

**4.2 Lernergebnisse des Studiengangs**

Das Studium bereitet die\*den Studierende\*n auf eine Berufspraxis als Organist\*in bzw. Orgelimprovisator\*in vor. Inhalt des Studiums ist die Vermittlung künstlerisch-technischen Könnens, der Interpretations- bzw. Improvisationsfähigkeit, des Stilempfindens und des gestalterischen Vermögens beim Vortrag eigenständig erarbeiteter Werke resp. vorbereiteter Improvisationen.

**4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten**

Modul	Leistungspunkte	Bewertung
1: Kernfach [Orgel/Orgelimprovisation] – Technik/Stilkennntnis	44	[Bewertung]
2: Kernfach [Orgel/Orgelimprovisation] – Repertoire	35	[Bewertung]
3: Kernfach [Orgel/Orgelimprovisation] – Künstlerische Reife (studienabschließendes Modul)	89	[Bewertung]
4: Praktische Nebenfächer	26	[Bewertung]
5: Orgellehre	11	[Bewertung]
6: Musikwissenschaft und Musiktheorie	19	[Bewertung]
7: Instrumentale Nebenfächer und Ergänzungsfächer	6	[Bewertung]
8: Studium Generale	10	[Bewertung]

**4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel**

Notensystem:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

[Notenspiegel]

**4.5 Gesamtnote**

[Gesamtnote]

**5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION****5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Der Abschluss eröffnet die Möglichkeit zum Weiterstudium im konsekutiven Masterstudiengang.

**5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)**

./.

**6. WEITERE ANGABEN****6.1 Weitere Angaben**

[Weitere Angaben (nur auf Anforderung der Absolvent/-innen!)]

**6.2 Weitere Informationsquellen**[www.udk-berlin.de](http://www.udk-berlin.de)**7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

– Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

– Prüfungszeugnis vom [Datum]

– Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: [Datum]

[Offizieller Stempel/Siegel]

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende\*r des Prüfungsausschusses**8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat. [im Muster nicht abgedruckt]



Universität der Künste Berlin

Herausgeber:  
Referat für Studienangelegenheiten  
der Universität der Künste Berlin  
im Auftrag des Präsidenten der UdK Berlin

Redaktion: Stud-L

Einsteinufer 43, 10587 Berlin  
postalisch: Postfach 12 05 44, 10595 Berlin

Tel. 030 3185-2421